

Zweckdienliche Unterlage 1.10

Abwägung zum 1. Entwurf des Regionalplan Ostthüringen

Kapitel 3. Infrastruktur

Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2 Ver- und Entsorgungs-
infrastruktur

Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ in der Spalte „Inhalt“: Diese Passagen werden zur Anonymisierung von Namen, Ortsinformationen und Bezeichnungen von beteiligten Personen und Institutionen vor Veröffentlichung der Abwägungstabellen im Internet i.d.R. mit der Formulierung „Einreicher der Stellungnahme“ anonymisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2 – Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	207-455-007	Grundsätzlich stimmen wir der Errichtung und dem Betrieb von Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen einschl. Windkraftanlagen und großflächigen Solaranlagen mit der Verlegung von Kabeln, dem Bau der Zuwegungen etc. nur zu, wenn die unten und auf den beiliegenden Hinweisblättern aufgeführten allgemeinen Forderungen zum Schutz des Bestandes und Erhalt der Betriebssicherheit der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen einschl. der verbandseigenen Steuerkabel während und nach der Bauausführung gewährleistet werden. Beeinträchtigungen der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung bzw. unzulässige Kraftübertragungen sind auszuschließen; von Baumaßnahmen dürfen keine Gefährdungen auf die vorhandenen Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen einschl. Steuerkabeln ausgehen. • In nicht öffentlichen Flächen ist die Schutzstreifenbreite der Medienleitungen in Abhängigkeit der Nennweite der Rohrleitung nach Regelwerk des DVGW W 400 und die damit verbundenen Auflagen zu beachten. • Geländeänderungen innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens sind nur mit Zustimmung des ZVME erlaubt. • Des Weiteren dürfen innerhalb der Schutzstreifen keine betriebsfremden Bauwerke errichtet werden. • Das Lagern von Baustoffen, Schüttgütern, das Aufstellen von Kränen u. ä. im Schutzstreifenbereich ist unzulässig. Die Zugänglichkeit zu den Ver- und Entsorgungsleitungen zwecks Reparaturen und Instandhaltungsarbeiten muss ständig gewährleistet sein. Sollten sich bei der konkreten Planung Berührungspunkte ergeben, sind vom Vorhabenträger die entsprechenden technischen Lösungen in die jeweiligen Planungen einzubeziehen und dem ZVME zur Zustimmung rechtzeitig im Rahmen der Planung vorzulegen. Zur konkreten Planung von Verkehrs, Ver-	Kenntnisnahme Keine neuen abwägungsrelevanten Erkenntnisse. Die Hinweise beziehen sich auf die Errichtung von konkreten Vorhaben. Dem Plangeber ist bekannt, dass es in der Nähe von bandartigen Infrastrukturleitungen von Ver- und Entsorgungseinrichtungen zu Nutzungseinschränkungen kommen kann.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2 – Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			und Entsorgungseinrichtungen werden wir auf Anforderung den digitalen Bestand der Anlagen des ZVME von den jeweils betroffenen Bereichen zusenden.	
2	allgemein	528-133-027 555-128 679-130 738-131	Für alle Zentralisationsvorhaben der sozialen und technischen Infrastruktur des Regionalplanes müssen Folgekosten abgeschätzt und mit den verschiedenen Bevölkerungs- und Siedlungsszenarien verglichen werden. Durch die Aufteilung in kleinere Einheiten wird die Effizienz erhöht, wenn die Kosten der Anbindung der Fläche an die zentralen Orte zu hoch sind. Hinsichtlich der zentralen Großkläranagen hat Thüringen im ländlichen Raum von der Zentralisation aus Kostengründen bereits seine Einstellung geändert.	nicht entsprochen Die vom Einreicher geforderte Betrachtung/Beurteilung der Folgekosten findet in der geforderten Konsequenz auf der Ebene der Regionalplanung nicht statt. Zentrale Voraussetzung für eine kostensensible Regionalplanung sind Werkzeuge zur Kostenfolgenabschätzung. Nur so lässt sich eine volkswirtschaftliche Bilanz mit mittel- oder langfristigen Betrachtungszeiträumen erstellen und eine sinnvolle Bewertung vornehmen. Im Vergleich zu Erfahrungen aus anderen Planungsregionen in Deutschland, in Thüringen, sind Folgekostenanalysen in der Regionalplanung die Ausnahme. Des Weiteren erfordern viele Einrichtungen der (technischen) Daseinsvorsorge größere Einzugsgebiete, sodass nicht jede Gemeinde das komplette Spektrum vorhalten kann. Die der Anregung immanente Sichtweise, wonach zentrale Strukturen per se die effektivste und kostengünstigste Variante darstellen oder dass sich die Entwicklung auf die Zentralen Orte konzentrieren sollte, Beispiel Großkläranlage, teilt der Plangeber aber nicht. Solch eine Interpretation wäre nicht sachgerecht. So ist die öffentliche Abwasserbeseitigung fachgesetzlich geregelt und in Thüringen Aufgabe der Kommunen, die sich dafür größtenteils zu Abwasserzweckverbänden zusammengeschlossen haben. Das in 2019 novellierte Thüringer Wassergesetz gibt vor, dass Abwässer aus Siedlungsgebieten mit mehr als 200 Einwohnern öffentlich entsorgt werden. In Siedlungsgebieten mit weniger als 200 Einwohnern soll die Abwasser-entsorgung ebenfalls öffentlich erfolgen, wenn wasserwirtschaftliche Gründe dies erfordern. Die vergleichsweise hohen Kosten gering verdichteter und dispers verteilter

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2 – Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

Ifd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Siedlungsstandorte werden je nach Zuschnitt der Abwasserzweckverbände von den Bewohnern kompakter Siedlungsformen anteilig mitgetragen. Inwieweit hier langfristig zu erwarten ist, dass sich die Strukturen und die technischen Lösungen eher dezentral ausrichten, obliegt zuallererst in der Verantwortung der kommunaler Aufgabenträger.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	Brückentext	745-358-053 807-349-091	Die einleitende Textpassage bezieht sich auf den Landesentwicklungsplan von 2004 (LEP 4.2.4 und 4.2.6) und ist dementsprechend zu überarbeiten.	entsprochen
2	G 3-28 – 3-31 Neu: G 3-30 - 3-31	745-358-054	Hinsichtlich dieser Grundsätze [G 3-28 bis G 3-31] stellt sich die Frage, an wen sich diese richten und wie diese ggf. von der oberen Landesplanungsbehörde angewandt werden sollen. Der raumordnerische Regelungscharakter erschließt sich hier nicht. Diese Grundsätze bilden eher politische Vorstellungen ab.	Kenntnisnahme Der Grundsatz G 3-28 (jetzt G 3-30) und dessen Begründung werden geändert, der Grundsatz G 3-29 wird verschoben (im nächsten Entwurf G 3-34 mit aktualisierter Formulierung) und die Grundsätze G 3-30 und G 3-31 werden als neuer Grundsatz G 3-31 zusammengeführt sowie grundlegend überarbeitet. Der raumordnerische Regelungscharakter sollte mit diesen Änderungen zur Geltung kommen.
3	G 3-25	631-544-019	Hinweis zu G 3-25 Das Haus als Kraftwerk! Hierfür müssen dezentrale Energieversorgungsstrukturen berücksichtigt werden, gemäß dem Grundsatz, Eigenversorgung vor Einspeisung.	entsprochen Die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien verbundene Diversifizierung, Regionalisierung und vor allem Dezentralisierung der Energieerzeugung ist einer der Leitvorstellungen im Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung. Als ein Baustein für eine effiziente und intelligente Verknüpfung dezentraler Energieerzeugung und -einspeisung kann „das Haus“ gelten. Hier können moderne und leistungsfähige Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad zum Einsatz kommen.
4	G 3-25	719-1300-002	[Textvorschlag Plansatz für den Grundsatz G 3-25]: Die zukünftige Energieversorgung orientiert sich an der Klimaverträglichkeit. Die Wirtschaft kann nur so viel Energie verbrauchen, wie klimaverträglich und nachhaltig erzeugt werden kann. Eine Schädigung der Biodiversität bei der Energieerzeugung ist nur über gleichgelagerte Ausgleichsmaßnahmen gegeben. Stromimport aus anderen Bundesländern und Staaten ist alternativlos. Dabei sind die gleichen engen Maßstäbe wie bei der landeseigenen Energieerzeugung anzusetzen. [Begründung zum überarbeiteten G 3-25]: Alle Maßnahmen werden getroffen, den Energieverbrauch drastisch zu senken. Dazu wird der Verbrauchsbedarf der Industrie und Haushalte	teilweise entsprochen Die Sicherung der Energieversorgung und der klimaverträgliche Ausbau und Umbau wird im gesamten Regionalplan Abschnitt 3.2.1 angesprochen. Alle weiteren angesprochenen Punkte sind bereits gängige Praxis (Ausgleichsmaßnahmen) oder können auf der Ebene der Regionalplanung nicht behandelt werden (z. B. gleiche Bewertungsmaßstäbe in anderen Ländern bei Stromimporten). Auch auf eine technische Mindesthaltbarkeit hat der Plangeber keinen Einfluss. Solche Aussagen gehören aus rechtlichen (siehe Raumordnungsgesetz) und tatsächlichen Gründen nicht in einen Regionalplan.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			ermittelt. Die Möglichkeiten der geplanten Energieverknappung werden mit den Unternehmen abgestimmt. Die polit. Forderungen nach langlebigen Konsumgütern werden gesetzlich verankert. Dabei hat jedes technische Gerät eine Mindesthaltbarkeit von 10 Jahren zu erfüllen. Für diesen Zeitraum von 10 Jahren hat der Hersteller einer Garantiezusage zu erteilen. Die Ersatzteilversorgung ist vom Hersteller zu garantieren und Reparaturpläne sind öffentlich bereitzustellen. Die technischen Voraussetzungen für eine Reparatur müssen gegeben sein. Alle technischen Geräte werden am Ende der Nutzungsdauer (bis max. 20 Jahren na. Markteinführung) vom Hersteller zurückgenommen und fachgerecht zerlegt. Die Weiterverwertung der einzelnen Rohstoffkomponenten ist vom Hersteller nachweislich zu dokumentieren.	
5	G 3-25	807-349-092	Der Plansatz [G 3-25] zur „Sicherung der Energieversorgung“ sollte in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Inwiefern unterliegt „die Reduzierung von Wärmeverlusten an Gebäuden“ einer energiesparenden Bauweise oder der Verbesserung der Energieeffizienz einer regionalplanerischen Steuerung? Hier handelt es sich insgesamt eher um Leitvorstellungen. Das Thüringer Klimagesetz sollte ebenfalls zur Begründung herangezogen werden.	nicht entsprochen Zwar sind Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs.3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) keine Grundsätze der Raumordnung. Da es sich hierbei aber dennoch um grundlegende unverbindliche Orientierungsvorgaben der Landesplanung für eine künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes handelt, mit denen sich nachfolgende Entscheidungsebenen auseinanderzusetzen haben (so: Gesetzesbegründung, Landtagsdrucksache 5/4297, S. 19), sind Leitvorstellungen ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung. Der Plangeber hat sich entschieden keine Leitvorstellungen auszuweisen, sondern stattdessen Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze zu formulieren. Das Thüringer Klimagesetz wird im weiteren Planverlauf an passender Stelle in die Begründung integriert.
6	Begründung G 3-25	742-1303-003	Zum Kapitel 3.2.1. Energieversorgung möchten wir Bezüglich des Punkte G 3-25 darauf hinweisen, dass die hier in der Begründung gemachten Ausführungen zu den Zielsetzungen	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			beim Ausbau der Erneuerbaren Energien und zur Absenkung der klimaschädlichen Treibhausgase aufgrund der Vereinbarungen des Pariser Klimaschutzabkommens überholt sind. Diesbezüglich muss der Plangeber den vorliegenden Planentwurf dringend überarbeiten. Als Zielsetzung gilt seitdem nämlich, dass bis zum Jahr 2050 bereits 95 % der Treibhausgase eingespart werden müssen.	Anpassungen bezüglich der aktuellen Klimaziele der Bundesregierung werden im gesamten Abschnitt 3.2.1 des nächsten Entwurfs vorgenommen.
7	G 3-26	486-129-007 528-133-006 730-135-017 774-245-023 555-128 673-257 679-130 738-131 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246	Die Notwendigkeit des Südostlinks sehen wir nicht begründet. Insbesondere eine Leitung im Bereich des Industriegebietes Hermsdorf Ost III ist sehr problematisch und mit den Zielen der Landesplanung (LEP 2025) und der Regionalplanung nicht vereinbar. Der Ausbau beruht auf der Durchleitung des im Norden gesammelten Stroms der Windkraft in den industriereichen Süden. Dafür sollen moderne Gasturbinenkraftwerke stillgelegt werden. Dies kann jedoch wegen der erforderlichen Netzstabilität nicht erfolgen. Davon betroffen ist beispielsweise das Gaskraftwerk in Irsching als eines der modernsten mit einem weltweit höchsten Wirkungsgrad von über 60 %. Eine derartige Abhängigkeit einer Stromtrasse ist mit Blick auf G 2-2 „City Resilience“ nicht vereinbar. Der Ausfall einer solchen Trasse wäre für den Süden verheerend. Diesem Risiko könnte auch mit vorsorgenden Planungen und präventiven Konzepten für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung nicht begegnet werden. Soweit die Energieversorgungsunternehmen im Süden für möglich Ausfälle Kompensationsmöglichkeiten vorhalten sollen oder gar müssen, haben das die Stromzahler zu tragen. Diese Vorhaben widersprechen in der Abwägung zu den übrigen Zielen des Raumordnungsplanes hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Umwelt- und Klimaverträglichkeit sowie einem ausgewogenen Energiemix.	Kenntnisnahme Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für den „SuedOstLink“ (BBPIG Vorhaben Nr. 5) ist im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) gesetzlich verankert. Für dieses Vorhaben besteht ein überragendes öffentliches Interesse und sie sind für die öffentliche Sicherheit erforderlich. Dem beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung tragend, hält der Gesetzgeber schneller als bisher abgesehen die Erweiterung der Hochspannungs-Gleichstrom-Erdkabelverbindung „SuedOstLink“ für erforderlich. Seit Februar 2021 ist das BBPIG-Vorhaben Nr. 5a in den Bundesbedarfsplan aufgenommen und ersetzt als „SuedOstLink+“ („SuedOstLink-Erweiterung“) die ursprünglich für den „SuedOstLink“ geplanten Leerrohre. Die gesetzliche Feststellung dieser Erdkabelvorhaben im Übertragungsnetz ist für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren verbindlich. Diesbezüglich gibt der Plangeber einen Rahmen vor, wie der Ausbau in der Planungsregion umgesetzt werden soll (vgl. die überarbeiteten bzw. neuen Grundsätze zum Stromnetzausbau G 3-26 bis 3-28). Einwendungen zu entsprechenden Vorhaben sind im Rahmen von Öffentlichkeitsbeteiligung der Bundesnetzagentur als verfahrensführende Behörde kundzutun. Gemeinden, die in ihrem Bereich von Netzausbau-Planungen berührt werden, haben umfangreiche Beteiligungsrechte.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		776-248 777-256 781-254 932-249		Bezüglich der Verbindung zum angesprochenen Thema „City Resilience“ verweist der Plangeber auf den Grundsatz G 3-25 und G 3-34, wo expliziert der Energiemix und die Klimaverträglichkeit thematisiert wird. Bezogen auf die vom Einreicher thematisierte Verbindung zu G 2-2 „City Resilience“ sei darauf hingewiesen, dass der entsprechende Plansatz auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen gestrichen und ein neuer Plansatz G 2-7 seitens des Plangebers formuliert wurde. In dem neuen Plansatz wurde das allgemeine Konzept der Resilienz insbesondere für Siedlungstätigkeiten in der Planungsregion spezifiziert. Siehe auch Abwägung der Anregung 807-349-024 unter lfd. Nr. 30 in der Abwägungstabelle 2.1 Siedlungsentwicklung
8	G 3-26	807-349-093	Grundsatz [G 3-26] und Begründung zum „Netz der Transport- und Leitungstrassen“ sind zu qualifizieren. Die RNK ist ggf. an aktuelle Entscheidungen im Rahmen der Bundesfachplanung zu Energieleitungsvorhaben anzupassen. Der Grundsatz wiederholt Regelungen des LEP 2025, G 5.2.2 und des BBPIG. In der Begründung und gegebenenfalls in der Raumnutzungskarte sollte auch auf BBPIG-Vorhaben eingegangen werden. So liegt z. B. für das Vorhaben Nr. 14 BBPIG Röhrsdorf-Weida-Remptendorf, Abschnitt Weida-Remptendorf seit 19. Dezember 2018 die Entscheidung der Bundesnetzagentur zum verbindlichen Trassenkorridor vor. Deren Berücksichtigung bzw. nachrichtliche Wiedergabe in der Raumnutzungskarte ist zu prüfen. Die 110 kV-Vorhaben werden rein fachlich begründet. Die Begründung muss hier qualifiziert werden. Es fehlt eine fachübergreifende Begründung für einen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich.	teilweise entsprochen Die vom Einreicher geforderte Trennung von Sachverhalten zum Stromnetzausbau wird entsprochen. Festlegungen zum bedarfsgerechten Ausbau des Stromversorgungsnetzes finden sich im Grundsatz G 3-26, Vorgaben zur Trassierung im Grundsatz G 3-27 sowie speziell zu unterirdischen Leitungen wie z. B. Erdkabelstromleitungen im Grundsatz G 3-28. Auf die im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) gesetzlich verankerten Vorhaben wird umfangreich eingegangen. Für diese Vorhaben liegt entweder Baurecht in Form von Planfeststellungsbeschlüssen gemäß § 24 NABEG vor, BBPIG-Vorhaben Nr. 13 und 14, oder die Vorhaben, BBPIG-Vorhaben Nr. 5 und 5a, befinden sich im Planfeststellungsverfahren. In der Raumnutzungskarte werden die Trassen der bereits planfestgestellten Leitungsverläufe nachrichtlich dargestellt. Der Plangeber sieht aufgrund der Hinweise des Einreichers kein Erfordernis, die Festlegungen anzupassen. Ohnehin konterkarieren die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht die Maßnahmen im Übertragungsnetz, sondern Unterstützen die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Ein solcher Mindestabstand von Hochspannungsleitungen zu Wohngebäuden ist gesetzlich nicht festgelegt, vielmehr sind immissionsschutzrechtliche Grenzwerte für magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke gemäß 26. BImSchV, die Prüfvorgaben der 26. BImSchVVwV sowie die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm einzuhalten. Die Erforderlichkeit des vorgesehenen Mindestabstands von 400 m ist fachübergreifend und nachvollziehbar konkret zu begründen. Die Regelung ist auch hinsichtlich ihres Umfangs nicht nachvollziehbar und wird ggf. unter dem Aspekt angestrebter Trassenbündelungen sowie möglicher Eingriffe in andere Schutzgüter schwierig umsetzbar sein. Auch wäre darzustellen, inwieweit o. g. Minimierungsgebot durch Minimierungsmaßnahmen bei einem Abstand von 300 m von den im Zusammenhang bebauten Ortslagen oder z. B. von 200 m zu Einzelgebäuden nicht bereits umgesetzt wurde. Insgesamt enthält der Grundsatz viele verschiedene Aspekte. Es wird zwischen Aussagen zu Transport- und Leitungstrassen sowie sehr detaillierten Festlegungen zu Stromleitungen (z. B. Abstand zu Wohngebäuden) gewechselt. Eine Trennung der Sachverhalte sollte in Erwägung gezogen werden. Die Absicht, bei künftigen Trassierungen von Energieleitungen Waldflächen zu schonen, wird ausdrücklich unterstützt. Dadurch werden die vom Wald erbrachten Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen auch zukünftig sichergestellt.	Maßnahmen unter Berücksichtigung der in den überarbeiteten Grundsätzen, G 3-26 bis G 3-28, genannten Maßgaben. Die vom Einreicher angesprochene Begründung bzgl. Abstände zur Wohnbebauung wurde grundlegend überarbeitet. Im maßgeblichen Plansatz zum Grundsatz G 3-27 heißt nun: „Bei Leitungsneubauvorhaben (Freileitung, Erdkabel) und deren zugehöriger technischer Infrastruktur sollen zum vorsorgenden Schutz vor schädlichen Immissionen und Wohnumfeldstörungen Unbedenklichkeitsabstände, entsprechend denen in der 26. BImSchVVwV genannten jeweiligen Einwirkungsbereichen, eingehalten werden.“ Diese Formulierung wird der jeweils eingesetzten Technik (Wechsel- oder Gleichstrom, Freileitung oder Erdkabel) in Abhängigkeit von der Nennspannung gerecht und ist geeignet, einen vorsorgenden Schutz vor schädlichen Immissionen (elektrischer und magnetischer Felder, sog. EMF-Exposition) und dem Schutz und Erhalt des Wohnumfeldes bzw. des Ortsbildes zu gewährleisten.
9	Begründung G 3-26	491-72-004	Bei der Energieversorgung Pkt. G 3-26 sollte auch bei den Vorhaben der überwiegend regionalen Bedeutung die 110 kV-Leitung von Hermsdorf – Bollberg mit Berücksichtigung finden, weil diese zur Versorgungssicherheit des GI-/GE-Gebietes Bollberg „Die Trillers Büsche“ zwingend erforderlich ist.	nicht entsprochen Bei der hier angesprochenen Leitung handelt es sich um eine lokale 20 kV-Versorgungsleitung (Mittelspannung).
10	Begründung G 3-26	513-1253-007	Es stellt sich die Frage, ob beide Projekte (SuedOstLink und die Windenergieanlagen) gleichzeitig und parallel realisiert	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			werden können und inwieweit das Vorhaben Nr. 5 überhaupt in die Festlegung der Windvorranggebiete eingeflossen ist. Im Regionalplan werden drei Vorhaben des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) für den Ausbau des Netzes der Transport- und Leitungstrassen berücksichtigt. Es handelt sich zum einen um das Vorhaben Nr. 5, die Gleichstromleitung von Wolmirstedt nach Isar, auch bekannt als SuedOstLink. Da der Trassenverlauf berücksichtigt wird, sollte dieser auch in die Bestimmung von Windvorranggebieten einfließen. Es handelt sich zwar um ein geplantes Erdkabel, dennoch muss ein Schutzstreifen eingehalten werden und es ist zudem möglich, dass Lichtwellenleiterzwischenstationen und Kabelabschnittsstationen oberirdisch benötigt werden (Tennet 2019). Die möglichen Trassenverlaufskorridore verlaufen durch mehrere Vorranggebiete (W-6, W-20, W-14, W-7, W-16, W-13, W-28, W-30), wie auf Karte 3 dargestellt ist. Wie bereits in Abschnitt 2.1 erwähnt, wird auch das BBPIG-Vorhaben Nummer 14 als ein zu realisierendes und berücksichtigendes Vorhaben aufgeführt. Dieses Vorhaben verläuft jedoch durch die Schutzbereiche der Osterburg in Weida, der Bergkirche in Schleiz und des Schloss Burgk. Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches die bereits vorhandene Freileitung durch eine neue Freileitung ersetzt, ist es fraglich, wie der Umgebungsschutz unter dieser Vorbelastung zustande gekommen ist bzw. ob der Verlauf der Trasse bei der Bestimmung des Umgebungsschutzes überhaupt einbezogen wurde. Des Weiteren widerspricht sich der Regionalplan in dem Sinn, dass Schutzbereiche für bauliche Anlagen festgelegt werden und zeitgleich bauliche Anlagen, wie die 380 kV Leitung Röhrsdorf-Weida-Remptendorf, welche größer sind als die erlaubten Höhen der Schutzzonen in die Planung einbezogen werden.	Linienhafte Strukturen, wie Stromleitungen oder Erdverkabelungen und deren beidseitig verlaufende Schutzstreifen werden in die Vorranggebiete Windenergie integriert, sind jedoch vom Bau von Windenergieanlagen ausgeschlossen. Die genaue Planung von Windenergieanlagen findet erst auf der Genehmigungsebene statt und erst hier werden die jeweils notwendigen Abstände in Form der Schutzstreifen zu linienhaften Strukturen ihre Berücksichtigung finden. Die in den Vorranggebieten Windenergie enthaltenen flächenmäßig sehr schmalen Bereiche behindern die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergie nicht im relevanten Maße, da moderne Windenergieanlagen aus technischen Gründen mit einem Abstand von mehreren hundert Metern zueinander errichtet werden müssen. Auf der kleinmaßstäblichen Ebene der Regionalplanung sind daher typisierende und pauschalisierende Bewertungsmaßstäbe zulässig und für die Gestaltungsfreiheit des Plangebers geradezu notwendig, da stets nicht alle Projektparameter der späteren Genehmigungsplanungen bekannt sind. Bezüglich des Hinweises des Einreichers zum Ersatzneubau der 380-kV-Leitung, Vorhaben Nr. 14 BBPIG, ist festzustellen, dass der Umgebungsschutzbereich der Osterburg Weida zwar gequert wird, durch das Stromleitungsvorhaben jedoch keine wesentliche Zusatzbelastung gegenüber der Bestandsleitung gegeben ist. Erhebliche Umweltauswirkungen können somit ausgeschlossen werden. Für die beiden Abschnitte der neu zu errichtenden 380-kV-Leitung liegen seit dem 22. Juni 2022 (Abschnitt West) bzw. 28. September 2022 (Abschnitt Ost) die Planfeststellungsbeschlüsse gem. § 24 NABEG vor. Für das Gesamtvorhaben besteht nunmehr Baurecht.
11	Begründung G 3-26	769-357-002	[Der Einreicher] begrüßt ausdrücklich die mit dem Grundsatz G 3-26 im Kapitel 3.2.1 Energieversorgung des Entwurfes des	teilweise entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Regionalplanes Ostthüringen explizit formulierte Festlegung, dass die Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14 (nach dem NOVA Prinzip) realisiert werden sollen. Ich bitte aber darum, zumindest den vorliegenden Planungen für den Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 darüber hinaus angemessen regionalplanerisch Rechnung zu tragen und den festgelegten Trassenkorridor zu sichern. Dies könnte zum Beispiel durch eine Darstellung als Vorranggebiet Leitungstrasse geschehen. Wenigstens sollte eine nachrichtliche Übernahme erfolgen. Dies gilt auch für die weiteren oben beschriebenen Abschnitte der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, sofern die jeweiligen Bundesfachplanungsverfahren vor Inkrafttreten des Regionalplans Ostthüringen abgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der bereits ergangenen Bundesfachplanungsentscheidung für den Abschnitt West des Vorhabens Nr. 14 und mit Blick auf die Bundesfachplanungsentscheidungen über den Verlauf der übrigen, oben genannten Abschnitte der Vorhaben Nr. 5, Nr. 13 und Nr. 14, weise ich darauf hin, dass nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Bundesfachplanungen grundsätzlich Vorrang vor Landesplanungen haben. Zudem weise ich auf den Gesetzesbeschluss des deutschen Bundestages vom 04.04.2019 hin, welcher im Rahmen des Artikelgesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus die Einfügung des § 3a in das NABEG vorsieht. Dieser stellt das konstruktive Zusammenwirken von Bund und Ländern zur Realisierung der hier in Rede stehenden Vorhaben noch einmal heraus und formuliert in Absatz 2 wie folgt: "Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden."	Für sämtliche vom Einreicher genannten Stromnetzausbauvorhaben liegt entweder Baurecht in Form von Planfeststellungsbeschlüssen gemäß § 24 NABEG vor, BBPIG-Vorhaben Nr. 13 und 14, oder die Vorhaben, BBPIG-Vorhaben Nr. 5 und 5a, befinden sich im Planfeststellungsverfahren. In der Raumnutzungskarte werden die Trassen der bereits planfestgestellten Leitungsverläufe nachrichtlich dargestellt. Der Plangeber sieht aufgrund der Hinweise des Einreichers kein Erfordernis, die Festlegungen anzupassen. Ohnehin konterkarieren die Ziele und Grundsätze der Raumordnung nicht die Maßnahmen des Einreichers, sondern Unterstützen die Maßnahmen unter Berücksichtigung der im überarbeiteten Grundsatz G 3-26 genannten Maßgaben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Der Bundesrat hat das vom Bundestag verabschiedete Gesetz mit Beschluss vom 12.04.2019 gebilligt, so dass nun zeitnah mit der Verkündung des Gesetzes gerechnet werden kann.	
12	Begründung G 3-26	792-978-015	[Hinweise und Informationen zu] im Geltungsbereich des regionalen Raumentwicklungsprogrammes zukünftig geplanten Anlagen der [Einreicher] GmbH. Im Geltungsbereich des Regionalplans Ostthüringen wird [der Einreicher], insbesondere in Folge der zunehmenden Einspeiseleistung durch Erneuerbare Energien, in ihrer Regelzone die horizontale Übertragungskapazität weiter erhöhen müssen, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Diese bedarfsgerechte Erhöhung der Übertragungskapazität erfolgt sowohl durch Optimierung und Verstärkung bestehender Anlagen als auch durch den Neubau von Anlagen (NOVA-Prinzip: Netz-Optimierung vor Verstärkung vor Ausbau). Für die bedarfsgerechte Erhöhung der Übertragungskapazität sind vom [Einreicher] Netzmaßnahmen geplant, die im 2. Entwurf des von der BNetzA bestätigten Netzentwicklungsplanes 2030, Version 2017 (NEP 2030 (v2017)) detailliert beschrieben sind. Weiterhin wird derzeit der NEP 2030 (v2019) erarbeitet, in dem die netztechnischen Bedarfe des NEP 2030 (v2017) weiterhin identifiziert bzw. darüber hinaus weitere Bedarfe ermittelt wurden. Hierbei sind folgende Maßnahmen im betroffenen Geltungsbereich hervorzuheben: Die 380-kV-Doppelleitung von Altenfeld nach Redwitz ist aufgrund der perspektivisch zu erwartenden Übertragungsleistung Richtung Bayern allein nicht mehr für eine sichere Übertragung ausreichend. Diese ist daher vorzugsweise um zwei weitere bereits planfestgestellte 380-kV-Stromkreise ausgehend von Altenfeld bis Schalkau und in neuer Trasse mit zwei 380-kV-Stromkreisen von Schalkau bis Grafenrheinfeld (siehe NEP 2030 (v2017), zweiter Entwurf, "P44: Netzverstärkung und -ausbau zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld", S. 373 - S. 376 oder 2030 (v2019), erster Entwurf, "P44: Netzverstärkung und -ausbau	Kenntnisnahme Der Hinweis enthält keine Anforderungen an den Plangeber. Der Plangeber hat seine Aussagen zum Netzausbau von Energieleitungen vor dem Hintergrund des Fortschreitens der Netzentwicklungsplanung für das Übertragungsnetz sowie der umfangreich geänderten energierechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend überarbeitet. Siehe hierzu die Grundsätze G 3-26 bis G 3-28.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			zwischen Altenfeld und Grafenrheinfeld", S. 383 - S. 386) zu erweitern. Für den Netzanschluss eines im Raum Leutenberg/Probstzella geplanten Pumpspeicherkraftwerkes (PSW) hat die [...] GmbH ein qualifiziertes Netzanschlussbegehren bei [...] gestellt. Bei einer Realisierung des PSW wäre für dessen Netzanschluss seitens [...] eine 380-kV-Schaltanlage zu errichten, welche in die o.g. 380-kV-Freileitung Altenfeld - Remptendorf eingebunden wird. Für die bestehenden 220-kV-Freileitungen Eula – Weida – Röhrsdorf und Weida – Herlasgrün im Geltungsbereich wurde im aktuellen NEP 2030 (v2019) ein Konzept zur Umstrukturierung des 220-kV-Netzes im Südraum der Regelzone von [...] erstellt. Das Projekt beinhaltet sowohl 380-kV-Netzverstärkungen als auch eine mögliche Optimierung der regionalen 220-kV-Netzstruktur. Im Einzelnen beinhaltet das Projekt die folgenden Maßnahmen zur Umstrukturierung des Südraums der 50Hertz-Regelzone: M567 380/220-kV-Schrägregeltransformatoren in Lauchstädt, Eula und Weida sowie M570 380-kV-Netzverstärkung Weida - Herlasgrün. Die Maßnahme ist im ersten Entwurf des NEP 2030 (Version 2019) unter dem Projekt P358: "Südraum-Umstellung Regelzone 50Hertz" (Seite 571 bis 573) beschrieben. Langfristig plant [...] grundsätzlich eine Umstellung des 220-kV-Übertragungsnetzes (Freileitungen und Umspannwerke) auf 380 kV. Für die Umstellung sollen vorrangig die Räume der vorhandenen 220-kV-Freileitungstrassen genutzt werden.	
13	G 3-26 Neu: G 3-27	456-696-001	Im Regionalplan Ostthüringen wird aus Gründen des Landschaftsschutzes die Trassenbündelung gefordert (G 3-26). Leider findet sich die im § 2 [Abs. 2] [...] Nr. 3 des Raumordnungsgesetzes geforderte Berücksichtigung der Belange des Schutzes kritischer Infrastrukturen nicht wieder. Hierauf sollte durchaus hingewiesen werden.	entsprochen Die Berücksichtigung des Schutzes kritischer Infrastrukturen (KRITIS) wird im nächsten Planentwurf im neuen Grundsatz G 3-27 eine Rolle spielen. Dahingehend wird von der Bündelung kritischer Infrastrukturen in Risikogebieten bzw. bzgl. Extremereignissen (Hochwasser-, Erdbebengebiet, ...) abgesehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
14	G 3-27 Neu: G 3-29	807-349-094	Grundsatz und Begründung zum „regionalen Gasversorgungsnetz“ sind zu qualifizieren und zu präzisieren oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. In Verbindung mit den Anforderungen der Energiewende kann es durchaus von Bedeutung sein, Möglichkeiten zur Einspeisung von Biogas in das bestehende und ggf. weiterzuentwickelnde Gasnetz offenzuhalten. Andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sollten diesem Entwicklungserfordernis daher nicht entgegenstehen. Bisher tragen zahlreiche Aspekte des Grundsatzes Begründungscharakter oder sind Verhaltensanforderungen. Wenn unter Transporttrassen bzw. -leitungen (G 3-26) jene gemeint sind, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Biogas oder der Kraft-Wärme-Kopplung stehen, so könnte dies in G 3-27 einfließen. Dann würde auch der Bezug zum EE-Mix stimmen.	teilweise entsprochen Der Plangeber kann Verhaltensanforderungen vorsehen, wenn für diese eine raumordnerische Regelungserfordernis besteht und die Möglichkeit, dass die Aussagen im Grundsatz in der nachfolgenden Planungs- und Abwägungsentscheidung Berücksichtigung finden kann, nicht von vornherein unter jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossen ist. Der Grundsatz G 3-27, jetzt G 3-29, wurde umformuliert und präzisiert. Ein Zusammenhang mit dem Grundsatz G 3-26 besteht nicht. Geht es im Grundsatz G 3-26 um die Transporttrassen für den Strom, dieser Bezug wurde textlich klarer herausgearbeitet, so behandelt der Grundsatz G 3-29 die Gasversorgung.
15	Begründung G 3-27 Neu: G 3-29	742-1303-004	Zum Grundsatz G 3-27 Regionale Gasversorgungsnetze möchten wir darauf hinweisen, dass dem bereits sehr gut ausgebauten Gasversorgungsnetz in Ostthüringen in Zukunft noch eine größere Bedeutung zukommen wird. Denn dieses Netz bietet gute Voraussetzungen, um zukünftig auch eine lokale und regionale Versorgung und Speicherung von Wasserstoff, beispielsweise für die Mobilität, zu ermöglichen. Eine solche Entwicklung ist aber nur nachhaltig, wenn der Wasserstoff aus Erneuerbaren Quellen erzeugt wird. Aus diesem Grund sollte flächenübergreifend dezentral der Zubau von Windenergie- und Photovoltaikanlagen ermöglicht werden.	teilweise entsprochen Der neue Grundsatz G 3-29 wurde in Hinblick der zukünftigen Einspeisung weiterer Brenngase, wie z.B. Wasserstoff, sowie auf die Potenziale der „Sektorenkopplung“ erweitert. Mit einem wie vom Einreicher geforderten flächenübergreifenden dezentralen Zubau von raumbedeutsamen Windenergie- und großen Photovoltaikfreiflächenanlagen können aufgrund des Raumbedarfs erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sein, dies erfordert weiterhin eine raumordnerische Steuerung.
16	Begründung G 3-27 Neu: G 3-29	798-586-001	Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten des Einreichers der Stellungnahme keine grundsätzlichen Einwände. Die fachlichen Informationen und Hinweise sind jedoch zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Zu G 3-27: Wir begrüßen die hier dem regionalen Gasversorgungsnetz beigemessene Bedeutung.	entsprochen Der neue Grundsatz G 3-29 wurde in Hinblick die neuen Anwendungsbereiche („Sektorenkopplung“) und Einspeisung weiterer Brenngase (Biogas, Wasserstoff, „Power-To-Gas“) erweitert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Zusätzlich zur erwähnten Biogaseinspeisung, sehen wir einen möglichen Beitrag an der Modernisierung der Energieversorgung vor allem im Ausgleich von Schwankungen im Angebot erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung. So kann durch Power-to-Gas zukünftig ein großer Beitrag zu deren umweltverträglicher Speicherung und Transport im Gasversorgungsnetz geleistet werden.	
17	G 3-28 Neu: G 3-30	631-544-020	Hinweis zu G 3-28 Ausbau in verdichteten Gebieten vor Kraftwärmekopplung usw. Restwärme BHKW	Kenntnisnahme Im neuen Grundsatz G 3-30 wird neue Aspekte eingegangen.
18	G 3-28 Neu: G 3-30	807-349-095	Der Plansatz „umweltschonende und kostengünstige Fernwärmeversorgung“ soll gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Es stellt sich die Frage, an wen sich der Plansatz richtet und wie dieser ggf. von der oberen Landesplanungsbehörde angewandt werden soll. Der raumordnerische Regelungscharakter erschließt sich hier nicht. Der Grundsatz bildet eine (rechtlich unverbindliche) Leitvorstellung. Das Thüringer Klimagesetz sollte ebenfalls zur Begründung herangezogen werden.	teilweise entsprochen Der Plansatz des neuen Grundsatz G 3-30 wird bezüglich der Nutzung bestehender industrieller und gewerblicher Abwärmquellen erweitert. Er richtet sich vor allem an die Gemeinden und Landkreise. Das ThürKlimaG wird für die Begründung des Grundsatzes mit herangezogen.
19	Begründung G 3-28 Neu: G 3-30	798-586-002	Gegen das Vorhaben bestehen von Seiten des Einreichers der Stellungnahme keine grundsätzlichen Einwände. Die fachlichen Informationen und Hinweise sind jedoch zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Zu G 3-28: Wir begrüßen die hier der Fernwärmeversorgung beigemessene Bedeutung. Zusätzlich zur erwähnten Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung als auch zukünftig bedeutsamer Wärmequelle sehen wir neben der Nutzung neuartiger Technologien einen möglichen Beitrag zur Modernisierung der Energieversorgung auch in der verstärkten Erschließung und Nutzung bestehender gewerblicher und industrieller Abwärmquellen.	entsprochen Im neuen Grundsatz G 3-30 wird auf die industrielle und gewerbliche Abwärmquellen eingegangen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
20	G 3-30 Neu: G 3-31	631-544-021	Hinweis zu G 3-30 Die Potenziale, welche die Städte und dichte Siedlungsgebiete für die Energieerzeugung bieten, sollten mehr gefördert, gefordert und stärker berücksichtigt werden.	Kenntnisnahme
21	G 3-30 Neu: G 3-31	761-3-049	Unter Punkt 3.2.1 ist bei G 3-30 für den SHK eine weitere Waldnutzung zur Bioenergiegewinnung aus unserer Sicht nicht empfehlenswert Der SHK liegt z. B. in der derzeitigen Nutzung des Energiepflanzenanbaus bereits über dem Gesamtpotential und eine weitere Zergliederung der Waldflächen soll laut Gesamtkonzept auch vermieden werden.	entsprochen Der Plansatz G 3-30, jetzt G 3-31, wird insofern umformuliert und präzisiert, dass auf die nachhaltige Nutzung des jeweiligen Bioenergiepotenzials fokussiert wird. Dazu gehört der vorrangige Einsatz und Verwertung von biogenen Abfall- und Reststoffen.
22	G 3-30 Neu: G 3-31	807-349-097	Der Plansatz [G 3-30] „Biogas- und Biomasseproduktion“ ist zu streichen oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Die Absicht, die Potenziale der energetischen Waldnutzung weiter auszubauen, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Es ist allerdings aus forstfachlicher Sicht darauf hinzuweisen, dass eine rentable Energieerzeugung aus Waldholz vom Preis abhängt, der sich auf dem Holzmarkt in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage bildet. Im zweiten Absatz der Begründung wird auf [...] „Modelluntersuchungen zur Nutzung der erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen“ aus dem Jahr 2008 Bezug genommen und eingeschätzt, dass „nahezu alle Landkreise zusätzliche Potenziale von 400 bis 700 GWh aufweisen“ und sich „in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Holzland-Kreis und Greiz“ noch Potenziale in der energetischen Waldnutzung ergeben. Insgesamt stellt sich die Frage, inwieweit die in o. g. Studie dargestellte Sachlage bzw. Einschätzung zehn Jahre nach Erscheinen der Studie noch (vollumfänglich) zutreffend ist?	teilweise entsprochen Leitvorstellungen sind ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung. Der Plangeber hat sich entschieden, keine Leitvorstellungen auszuweisen, sondern stattdessen Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze zu formulieren. Die Aussagen zur energetischen Verwertung des Rohstoffs Holz wurden präzisiert. Abgestellt wird insbesondere auf den Einsatz von Reststoffen und Überschüssen aus dem Holzverarbeitenden Gewerbe und der Forstwirtschaft. Die Studie aus dem Jahr 2008 wird im weiteren Verlauf nicht weiter im Abschnitt 3.2.1 herangezogen.
23	Begründung G 3-30	709-635-002	Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass eine Ausweitung der energetischen Nutzung des Waldes nicht als	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Neu: G 3-31		nachhaltige Nutzungsform des Waldes bezeichnet werden kann. Vor der energetischen Nutzung muss immer eine stoffliche Nutzung des wertvollen Rohstoffes Holz und des Naturraumes Wald stehen und erst an zweiter Stelle dessen energetische Nutzung bzw. die energetische Nutzung von, bei der stofflichen Nutzung anfallenden Reststoffe.	Die stoffliche Nutzung wird im Grundsatz G 3-29, jetzt G 3-30, vorgezogen. Im Übrigen richtet sich der Fokus auf die energetische Nutzung der anfallenden Holzreststoffe.
24	Begründung G 3-30 Neu: G 3-31	745-358-055	In der Begründung zum Grundsatz 3-30 wird auf eine Studie aus dem Jahr 2008 und deren Aussage zum Potential der Biomasse zurückgegriffen. Aufgrund des Zeitablaufes und der Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien sollte zur Untersetzung auf aktuelleres Datenmaterial abgestellt werden.	entsprochen Die Studie aus dem Jahr 2008 wird im weitere Verlauf nicht weiter im Abschnitt 3.2.1 herangezogen.
25	G 3-31	719-1300-003	[Textvorschlag Plansatz für den Grundsatz G 3-31]: Energiegewinnung aus Biomasse soll aus energetischem Abfallmaterial erfolgen. Eine Nutzung von Agrarflächen zur Bioenergieproduktion ist klima- und umweltpolitisch nicht vertretbar.	nicht entsprochen Die Auswertung statistischer Zahlen belegt nicht, dass es zu einer überwiegenden Nutzung von Agrarflächen zur Bioenergieproduktion kommt. 70 % des Substrates von Biogasanlagen sind tierische Exkremente. Des Weiteren kommen in Ostthüringen Stroh und Holzreste der Sägewerke oder Lebensmittelabfälle zum Einsatz. Die sogenannte „Vermaisung“ ist laut EEG reglementiert. Bereits mit der der EEG-Novelle 2012 wurde der Einsatz von Mais in Neu- und Bestandsanlagen erstmals beschränkt („Maisdeckel“), um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Weitere Einschränkungen folgten in den EEG-Novellen 2017, 2021 und 2023 die den Einsatz von Mais und Getreide stufenweise bis auf max. 30 % Masseprozent absenken (vgl. § 39i EEG 2023 in der Fassung v. 20.07.2022). Der Plansatz wird insofern umformuliert und präzisiert, dass auf die nachhaltige Nutzung des jeweiligen Bioenergiepotenzials fokussiert wird. Dazu gehört der vorrangige Einsatz und Verwertung von biogenen Abfall- und Reststoffen.
26	G 3-31	807-349-098	Der Plansatz [G 3-31] „Energiegewinnung aus Biomasse“ soll in eine Leitvorstellung umgewandelt werden.	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Hier fehlt der konkrete Raumbezug. Der Plansatz ist selbst für einen Grundsatz zu unkonkret. In welchen nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen könnte dieser Grundsatz als Vorgabe zum Tragen kommen (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG)? Gibt es hierzu Erfahrungen aus der Anwendung des Regionalplans 2012, aus dem dieser Grundsatz unverändert übernommen ist? Oder wäre es aus der Analyse der (Nicht-) Anwendung dieser Regelung zutreffender, den bisherigen Grundsatz in eine Leitvorstellung für die Entwicklung der Region umzuwandeln (s.o.).	Der Grundsatz G 3-31 wird gestrichen und essentielle Inhalte in den Plansatz sowie in die Begründung des neuen Grundsatz G 3-31 integriert.
27	Begründung G 3-31	528-133-011 730-135-018 774-245-024 555-128 673-257 679-130 738-131 724-136 725-138 726-141 727-144 728-146 729-142 825-143 826-145 652-251 653-253 737-247 773-250	Den Ausbau der regionalen Wertschöpfungskette aus Biomasse sollte Rechnung getragen werden. Aber hierzu bedarf es einer tiefergehenden Planaussage. Die Flächen der Region sind nicht unbegrenzt. Mit Blick auf Resilienz benötigen wir eine ausgewogene Flächennutzung. Deshalb sollte die Flächennutzung hinsichtlich der einzelnen Nutzungsarten (Flächen der Landwirtschaft für Nahrungsmittel zur Grundversorgung der Region, Flächen für die Landwirtschaft für Futtermittel, Flächen für nachwachsende Rohstoffe und Biomasse, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen Netto-Null) ggf. bilanziert werden. Es genügt nicht nur ein Flächenmanagement in den Kommunen einzurichten. Die Flächennutzungsplanung der Gemeinden kann in der Regel nicht so tiefgreifend planen. Gleichmaßen kann die Ausgewogenheit aufgrund der großen gemeindeübergreifenden Agrarbetriebe nicht über die kommunale Flächennutzungsplanung geregelt werden. Die großen Agrarbetriebe werden durch die Subventionsleistungen ferngesteuert. Demzufolge sehen wir den Bedarf, die einzelnen Ziele auf der Gesamtfläche der Region zu wichten.	nicht entsprochen Der bisherige Grundsatz G 3-31 wird gestrichen und essentielle Inhalte in den neuen Grundsatz G 3-31 bzw. in dessen Begründung integriert. Die Auswertung statistischer Zahlen belegt nicht, dass es zu einer überwiegenden Nutzung von Agrarflächen zur Bioenergieproduktion kommt. 70 % des Substrates von Biogasanlagen sind tierische Exkremente. Des Weiteren kommen in Ostthüringen Stroh und Holzreste der Sägewerke oder Lebensmittelabfälle zum Einsatz. Die sogenannte „Vermaisung“ ist laut EEG reglementiert. Bereits mit der der EEG-Novelle 2012 wurde der Einsatz von Mais in Neu- und Bestandsanlagen erstmals beschränkt („Maisdeckel“), um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Weitere Einschränkungen folgten in den EEG-Novellen 2017, 2021 und 2023 die den Einsatz von Mais und Getreide stufenweise bis auf max. 30 % Masseprozent absenken (vgl. § 39i EEG 2023 in der Fassung v. 20.07.2022). Die Einrichtung eines Flächenmanagement, wie vom Einreicher gefordert, kann von der Regionalplanung nicht geleistet werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
		775-246 776-248 777-256 781-254 932-249		
28	G 3-32	631-544-022	Frage zu G 3-32 Können Wasserkraftwerke, Trinkwasserstaubecken und Brauchwasserspeicher mehr zur Speicherung herangezogen werden? Gibt es weitere alternative Speicherkonzepte welche für den Energiemix in Thüringen zur Verfügung stehen und Berücksichtigung finden? Erhöht die Mischung von verschiedenen erneuerbaren Energien inkl. der Speicherung nicht die Resilienz und damit Versorgungssicherheit?	Kenntnisnahme In den Plansätzen des Abschnittes 3.2 werden eine Vielzahl unterschiedlicher Stromgewinnungsmöglichkeiten aus erneuerbaren Energien in der Planungsregion Ostthüringen behandelt. Auch die Mischung und der regionale Bezug/Faktor wurden mehrfach herausgebildet. Aus der Fortschreibung des Integrierten Energiekonzeptes Ostthüringen von 2015 geht hervor, dass in Ostthüringen deutlich über 40 % seines Stromverbrauches bereits aus erneuerbaren Energien gewinnt. Der Energiemix – also die angesprochene „Mischung verschiedener erneuerbarer Energien“ – ist dabei recht homogen und wurde im Jahr 2021 durch Biomasse (37 %), Wind (33 %), PV (25 %) und Wasserkraft (4 %) gedeckt. Die Erhöhung der Stromgewinnung durch Wasserkraft, wie vom Einreicher angesprochen, ist jedoch sehr konfliktträchtig und deutlich abwägungs- und planungsintensiver als andere erneuerbarer Energien. So kann der Planungsprozess eines kleinen Wasserkraftwerkes (unter 1 MW Leistung) bis zur Genehmigungsreife bereits 15 Jahre dauern. Tatsächliche Potenziale bestehen vor allem in der Wind- und Solarenergienutzung sowie perspektivisch in Geothermie sowie weiteren modernen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen z.B. bei der Abfallverbrennung.
29	Begründung G 3-32	511-587-001	2. Absatz: "Gesamtenergieleistung" ist unseres Erachtens mit „Gesamtenergiearbeit" zu ersetzen	entsprochen
30	Begründung G 3-32	639-4-052	Generell bedürfen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß § 36 WHG einer	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			wasserrechtlichen Genehmigung, dies gilt für die Errichtung, Veränderung und den Rückbau. Ob Anlagen genehmigungsfähig sind und in welcher Ausführung muss im Einzelfall geprüft werden. So sind Beispielsweise bei einer Änderung der Nutzungen von Brauchwasserspeicher die bestehenden, wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse anzupassen. Renaturierungsmaßnahmen stellen in der Regel einen Gewässerausbau gemäß § 67 WHG dar und bedürfen einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WKG.	Im Hinweis ist keine Regelungsanweisung für den Plangeber vorhanden, da wasserrechtliche Genehmigungen auf der Genehmigungsebene behandelt werden.
31	Begründung G 3-32	761-3-031	[Hinweis zu G 3-32] Der Betreib, die Sanierung und die Reaktivierung von Wasserkraftanlagen in der Planungsregion sollen so erfolgen, dass eine Leistungssteigerung mit der Verbesserung der gewässerökologischen Situation verbunden wird. Dabei soll der ökologisch notwendige Mindestwasserabfluss sichergestellt werden. Dies setzt insbesondere bei den Kleinstwasserkraftanlagen ein Umdenken der Betreiber voraus. Die Einhaltung und insbesondere die Neufestsetzung des Mindestabflusses zur Aufrechterhaltung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer bei fehlendem Dargebot bei den Kleingewässern führen zum Rückgang der energetischen Leistungen. Eine Abwägung von energetischen und wasserwirtschaftlichen Belangen muss aus diesem Grund stärker bei der ökologischen Gesamtbewertung dieser Kleinstwasserkraftanlagen erfolgen. Dies insbesondere bei den weiter zunehmenden Zeichen des Klimawandels. Lange Trockenperioden und zunehmende Hochwasserabflüsse wirken sich auch ökonomisch auf die Erzeugung und den benötigten Unterhaltungsaufwand aus. Dies zeigt sich besonders an den benannten Anlagen in Freienorla (Mühle Demuth) 12 kW, Gumperda (Mühle) 5 kW, Geisenhain (Fa. Ulrich Müller) ca. 12 kW, Stadtroda	entsprochen Die Verbesserung der gewässerökologischen Situation sowie der Mindestabfluss werden in der Begründung zum Grundsatz G 3-32 thematisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			(Hammermühle) 25 kW, Hainbücht (Mühle) ca. 15 kW, Hartmannsdorf (Mühle) ca. 19,5 kW	
32	Begründung G 3-32	794-579-002	Hinweise zur Begründung von G 3-32 Soweit in der Begründung zu diesem Punkt steht: „Daher soll Wasserkraftnutzung in Gewässern nur noch zugelassen werden, wenn dadurch die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht gefährdet wird und geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Fischpopulation getroffen werden. Bei vorhandenen Wasserkraftanlagen, die nicht den Anforderungen an die Durchgängigkeit entsprechen, sind Maßnahmen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit und zum Fischschutz zu treffen.“, verletzt dies [...] [die Einreicherin der Stellungnahme] in ihren Rechten. Die Grundsätze der EU-WRRL sowie des WHG im Hinblick auf bestehende, stark veränderte Gewässerkörper (heavily modified water bodies) werden hier planungsrechtlich torpediert. Generell machen die genannten Forderungen den Betrieb vorhandener Wasserkraftanlagen schwieriger und einen Neubau von Wasserkraftanlagen nahezu unmöglich. Unter dem o.g. Punkt befindet sich auch eine Tabelle mit allen im Planungsgebiet Ostthüringen vorhandenen Wasserkraftanlagen. Die darin für unsere Anlagen im Flussgebiet der Saale angegebenen Werte sind nicht vollumfänglich korrekt und daher teilweise zu korrigieren. a) PSW Bleiloch – 80 MW in Ordnung b) PSW Hohenwarte I - 62,7 MW falsch, es sind 60 MW ohne Laufwassermaschine C (diese ist unten separat angegeben) c) PSW Hohenwarte II – 320 MW in Ordnung d) Laufwasserkraftwerk Burgkhammer - 2,20 MW, falsch, es sind 2,46 MW e) Wasserkraftwerk Wisenta / Walsburg - 3,76 MW Ziegenrück (Wasserkraftmuseum) - 80 kW in Ordnung	teilweise entsprochen Laut § 29 Abs. 1 WHG ist „ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand der oberirdischen Gewässer sowie ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand der künstlichen und erheblich veränderten Gewässer [...] bis zum 22. Dezember 2015 zu erreichen.“ Des Weiteren regelt § 35 Abs. 1 WHG, dass „die Nutzung von Wasserkraft [...] nur zugelassen werden [darf], wenn auch geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden.“ Ein gutes ökologisches Potenzial kann unter anderem durch die Schaffung der Durchgängigkeit und dem Fischschutz erreicht werden. Die Aussagen in der Begründung des Grundsatzes G 3-32 torpedieren keineswegs die Aussagen des WHG, sondern basieren auf dieser Gesetzesgrundlage. Die Tabelle der Wasserkraftanlagen wird für den kommenden Regionalplanentwurf nicht mehr weiterverfolgt, da diese keine planungsrelevanten Aussagen beinhaltet.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			f) Laufwasserkraftwerk Hohenwarte - 2.750 kW falsch, Laufwassermaschine C hat 4 MW (siehe oben) g) Laufwasserkraftwerk Eichicht – 100 kW falsch, es sind 3,4 MW	
33	Begründung G 3-32	1880-1-027	Die Übersicht zu den vorhandenen Wasserkraftanlagen [im G 3-32] am Flussgebiet Pleiße sollen wie folgt ergänzt werden. Mühle Münsa 49 kW (in Betrieb); Mühle Schelchwitz 49,5 kW (in Betrieb); Mühle Ponitz 75 kW (in Betrieb); Fockendorf 2 Mühlen, davon 1 in Betrieb, 1 außer Betrieb	nicht entsprochen Die Tabelle der Wasserkraftanlagen wird für den kommenden Regionalplanentwurf nicht mehr weiterverfolgt, da diese keine planungsrelevanten Aussagen beinhaltet.
34	G 3-32 G 3-33	807-349-099	Die Plansätze zu „Betrieb, Sanierung und Reaktivierung von Wasserkraftanlagen“ [G 3-32] sowie zur „Nutzung der Geothermie“ [G 3-33] sind zu streichen oder in eine Leitvorstellung umzuwandeln. Die Inhalte zählen nicht zum Regelungsbereich der Regionalplanung. So ist beispielsweise in Bezug auf Wasserkraftanlagen die Verbesserung der gewässerökologischen Situation ebenso wie der Mindestwasserabfluss Teil des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens. Auch enthalten die Plansätze Verhaltensanforderungen wie z. B. Prüfaufträge. Die Begründungen sind überwiegend rein fachlich.	nicht entsprochen Der Plangeber kann Verhaltensanforderungen vorsehen, wenn für diese eine raumordnerische Regelungserfordernis besteht und die Möglichkeit, dass die Aussagen im Grundsatz in der nachfolgenden Planungs- und Abwägungsentscheidung Berücksichtigung finden kann, nicht von vornherein unter jedem denkbaren Gesichtspunkt ausgeschlossen ist. Grundsätze der Raumordnung, die Anforderungen an eine Überarbeitung der Fachplanung formulieren, sind grundsätzlich im Regionalplan zulässig. Regionalpläne dürfen Forderungen an die Fachplanung richten. Die entsprechenden Grundsätze sind dann vom Fachplanungsträger bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen – müssen aber nicht beachtet werden (bei Grundsätzen), können also unter Begründung und dem im Einzelfall zukommenden Gewichts – weggewogen werden. Denn § 7 Abs. 4 ROG sieht vor, dass Raumordnungspläne auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten sollen, die zur Aufnahme in Raumordnungspläne geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele und Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Demnach dürfen Grundsätze der Raumordnung kompetenziell grundsätzlich Forderungen an die Fachplanung enthalten.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.1 Energieversorgung

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
35	Begründung G 3-33	237-367-007	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) ist durch Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) zu ersetzen.	entsprochen
36	Begründung G 3-33	1880-1-028	[Hinweis zu G 3-33] Die verstärkte Nutzung der Geothermie ist auf Grund günstiger hydrogeologischer Verhältnisse im östlichen Altenburger Land von Bedeutung. Besondere Anforderungen werden an die wasserwirtschaftliche Standorteignung gestellt. Insbesondere das als vorgesehene Wasserschutzgebiet ausgewiesene Einzugsgebiet um Klausä/Ehrenhain soll dies bezüglich in die wasserwirtschaftliche Planung einbezogen werden. Weitere mit dem Status "vorgesehene Wasserschutzgebiete" sind Quelfassungen um Göllnitz/Zschöpperitz sowie die Erweiterung Ponitz/Merlach.	Kenntnisnahme Keine Maßnahmen für den Plangeber erkennbar.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	631-544-024	Priorität sollten Solaranlagen auf Gebäuden und bereits versiegelten Flächen besitzen. Parallel sollten die Energienetze für die Einspeisung dieser dezentralen Produktion ertüchtigt werden.	entsprochen Dem Hinweis wird bereits mit dem Grundsatz G 3-36 entsprochen. Im Übrigen führt eine dezentrale Stromproduktion zu einer deutlich geringeren Belastung der vorhandenen Netze, da Erzeuger und Verbraucher näher beieinanderliegen und lange Transportwege entfallen. Gleichwohl bedarf es neben der Ermöglichung des Ausbaus erneuerbarer Erzeugungskapazitäten auch des Ausbaus angrenzender Infrastruktur wie Netze und Speicher. Diese Transformation des Energiesystems ist auch in den Zielen und Grundsätzen des vorliegenden Regionalplanentwurfs verankert, denn der Ausbau der Erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse (§ 2 EEG). In Übereinstimmung mit dem LEP Thüringen 2025, 5.2.9.G soll die Errichtung großflächiger Solaranlagen auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.
2	Begründung G 3-35	848-687-004	Die in dem Grundsatz G 3-35 (Seite 76) dargestellte planerische Festlegung, dass "die Nutzung solarer Strahlungsenergie bevorzugt auf Siedlungsflächen (Gebäude-Dächer/-Fassaden, Brachflächen etc.) erfolgen soll", wird von Seiten der Landwirtschaft begrüßt und soll weiterhin beibehalten werden. Mit dieser Herangehensweise kann der Entzug bzw. die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.	entsprochen Auch wenn nicht alle vom Einreicher genannten Flächen verortet werden können, wird dem Hinweis mit dem Grundsatz G 3-39 entsprochen. In Übereinstimmung mit dem LEP Thüringen 2025, 5.2.9.G soll die Errichtung großflächiger Solaranlagen auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Auch dem Plangeber bietet es sich an, Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Seelingstädt als Standorte für großflächige Solaranlagen vorzusehen.
3	allgemein	29-967-005	Flächen für Solaranlagen bereitstellen zur Schaffung von wirtschaftlichen Verhältnissen z.B. im Bereich „Gauernhalde“ „Alter Schießplatz“ „Ausbildungsgelände TU-Dresden“ „Bereiche der IAA Culmitzsch“ Flächen nur mit minderwertigen Erlösen bewirtschaftbar.	entsprochen Auch wenn nicht alle vom Einreicher genannten Flächen verortet werden können, wird dem Hinweis mit dem Grundsatz G 3-39 entsprochen. In Übereinstimmung mit dem LEP Thüringen 2025, 5.2.9.G soll die Errichtung großflächiger Solaranlagen auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Auch dem Plangeber bietet es sich an, Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Seelingstädt als Standorte für großflächige Solaranlagen vorzusehen.
4	allgemein	240-1127-003	Ich verlange als Grundstückseigentümer und Einwohner von Korbußen, dass [der genannte Einwand] in vollem Umfang	teilweise entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			berücksichtigt wird und der Regionalplan entsprechend abgeändert wird. Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat erklärt, dass künftig keine landwirtschaftlichen Flächen im Besitz der BVBG mehr für die Photovoltaik Nutzung ausgeschrieben werden sollen. Nach meiner Ansicht sind genügend Flächen auf Dächern, Fabrikhallen oder ehemaligen Tagebauen (ehemalige Wismut) vorhanden. Ein Grund wäre auch der große Flaschenverbrauch von Solarparks. Diese erfordern 83-fach mehr Fläche als die Windkraftanlagen für die gleiche Energiemenge, schreibt das Ministerium. Damit solle zum Ziel einer vorrangigen landwirtschaftlichen Nutzung von Ackerflächen und einer Verringerung des ständigen Verlusts an Agrarflächen beigetragen werden.	Dem grundsätzlichen Anliegen der Anregung zur vorrangigen Nutzung von Siedlungsflächen, von Dächern und Fassaden, wird bereits mit der Formulierung im Grundsatz G 3-36 Rechnung getragen. Das Potenzial bei Dach- und Fassadenflächen wird vom Plangeber keineswegs verkannt, jedoch haben die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass dieses durchaus vorhandene Potenzial nur schwer zu heben sein wird. Damit Dach- oder Fassadenanlagen vor dem Hintergrund der im Vergleich zu Freiflächenanlagen höheren Stromgestehungskosten zukünftig zum Regelfall werden, bedarf es einer Kombination aus ordnungsrechtlichen Vorschriften (u. a. die Pflicht zur Installation von Dach-PV-Anlagen), finanziellen Anreizen (Förderprogramme, Investitionszuschüsse) und einer Ausweitung der Beratungen.
5	G 3-36	842-1331-001	Ich als Eigentümer der Fläche lehne eine Nutzung für großflächige Solaranlagen strikt ab! Leider wurde ich als Eigentümer des Flurstückes Trebnitz Flur [...] nur über eine Information der Agrargenossenschaft 3 Eichen Korbußen über konkrete Inhalte des Entwurfes zum Regionalplan Ostthüringen informiert. Es kann nicht sein, dass bei Planungsangelegenheiten die Eigentümer der Flächen nur so unzureichend informiert werden. Ich sehe es sehr kritisch, dass für Solarflächen landwirtschaftliche Flächen geopfert werden sollen, wobei doch so viele ungenutzte Dachflächen im Ort und im Gewerbegebiet vorhanden sind. Bei entsprechender Förderung des Landes Thüringen könnte dieses Potenzial genutzt werden ohne dass Bodenflächen versiegelt und Nutzfläche verloren geht. Alternativ könnten auch ehemalige Wismutflächen und sonstige Unlandflächen genutzt werden, so wäre es ebenso möglich, dass landwirtschaftliche Nutzfläche erhalten bleibt. Ich verlange, dass diese Stellungnahme in die weiteren Planungen des Regionalplanes mit einbezogen wird und den	Im Übrigen wendet der Plangeber das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie durch großflächige Anlagen den Schwerpunkt u. a. auf die Grundsätze G 3-37 bis G 3-39. In Übereinstimmung mit dem LEP Thüringen 2025, 5.2.9.G soll die Errichtung großflächiger Solaranlagen auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Das schließt die von den Einreichern genannten Wismut- und im weiteren Sinne auch Unlandflächen mit ein. Die Bedeutung der Solarenergienutzung im Allgemeinen und in der Planungsregion Ostthüringen nimmt aufgrund sinkender Realisierungskosten und einer Steigerung der Moduleffizienz kontinuierlich zu. Auch wenn der Schwerpunkt des Ausbaus insbesondere auf Dachflächen, an Fassaden oder gebäudeintegriert erfolgen soll, können allein damit die Photovoltaik-Ausbauziele nicht erreicht werden. Das bestätigen auch die Ergebnisse einer

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			entsprechend Verantwortlichen als Denkanstoß für etwaige Änderungen/Anpassungen an	aktuellen Energiesystemmodellierung für den Freistaat Thüringen des Instituts für Regenerative Energietechnik der Hochschule Nordhausen vom November 2021. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher geeigneter Flächen geht die geforderte Anhebung der Ausbauziele weitgehend ins Leere. Die Beschleunigung des Ausbaupfades wurde daher seitens des Bundes durch weitreichende Rechtsänderungen mit umfassenden Rückwirkungen auf das Planungs- und Zulassungsregime sowie einer Nachjustierung der Förder- und Vergütungsbestimmungen flankiert. Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nunmehr auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes bis zu einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Die Privilegierung führt dazu, dass nicht raumbedeutsame Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf.
6	G 3-36	843-266-003 844-274 845-271 846-272	Für uns bedeuten [die Maßnahmen im G 3-36 folgendes]: Wie bereits vorn ausgeführt, ist die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für großflächige Solaranlagen überhaupt nicht abgestimmt. Davon wurden die Gemeinden von Solaranlagenbetreibern in Kenntnis gesetzt, nicht etwa von der Planungsgruppe oder den nachgeordneten Organen. Eine Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden hätte im Vorfeld schon erfolgen können.	Der Flächenbedarf für Freiflächen-PV-Anlagen ist in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. Im Jahr 2005 wurde noch eine Fläche von ca. 3,5 ha benötigt, um eine Anlagenleistungen von einem MWp zu installieren. Bis zum Jahr 2018 ist der Flächenbedarf auf ca. 1,3 ha/MWp installierter Leistung gesunken. Auf Basis des derzeitigen Stands der Technik geht man nunmehr noch von einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MWp installierter Leistung aus. Moderne Anlagen erreichen bereits 1,5 MWp/ha. Der Einwand der Einreicher, die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für großflächige Solaranlagen wäre überhaupt nicht abgestimmt ist zurückzuweisen. Im Thüringer Landesplanungsgesetz ist festgelegt, wie das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				hat erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden. Die eingegangenen Anregungen zum Planentwurf werden wie folgt berücksichtigt: Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung, ermittelt das ihr zukommende Gewicht und stellt die Anregung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Zur Beurteilung der für Solarenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier).
7	allgemein	654-1283-002	Der Regionalplan müsste Leitlinien für die Bauplanung entwickeln, nach denen nur in begründeten Ausnahmen auf die Implementierung von Photovoltaik bei Neubau oder Sanierung verzichtet werden darf. Die Nutzung von Ödland, von Unland und von sonstigen landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen für großflächige Solaranlagen wird befürwortet. Dass solche Flächen oft eine hohe Artenvielfalt aufweisen oder Lebensraum für besondere Arten bieten, steht dem nicht entgegen, da sich nur ein kleinerer Teil dieser Flächen am Ende auch wirklich für großflächige Solaranlagen eignet. Das gewaltige Potential versiegelter Flächen, insbesondere Dach- und Fassadenflächen wird vom Plangeber verkannt. Die Netzparität wurde bereits vor 2014 erreicht. Es ist zwar richtig, dass die Subventionierung durch gesunkene EEG-Vergütung nicht mehr als Anreiz wirkt, aber PV ist unter fairen Marktbedingungen längst wettbewerbsfähig. Lediglich regulatorische Hemmnisse und externalisierte Umwelt- und Gesundheitskosten fossiler Brennstoffe stehen entgegen. Das kann und wird der Gesetzgeber relativ kurzfristig ändern. Nach der neuen EU-Richtlinie für EE-Energie darf die nationale Gesetzgebung den	Kenntnisnahme Die Forderungen des Einreichers entziehen sich zum größten Teil dem Einfluss und den Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung. Der Regionalplan dient der räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen. Die Art und Weise der Pflege oder Bewirtschaftung des Bodens gehören nicht dazu. Der Hauptansatz zur vorrangigen Nutzung von Siedlungsflächen wird bereits unter G 3-36 als Grundsatz formuliert. In Übereinstimmung mit dem LEP Thüringen 2025, 5.2.9.G soll die Errichtung großflächiger Solaranlagen auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen (vgl. Grundsätze G 3-37 bis 3-39). Im Vergleich zu den übrigen erneuerbaren Energieträgern im Strombereich prägt die Photovoltaik seit Jahren das Anschlussgeschehen in Ostthüringen, besonders in Bezug auf die installierte Leistung. Für die nächsten Jahre wird sich dieser Trend über alle Anlagengrößen fortsetzen und beschleunigen. Aktuell entfällt bereits ca. die Hälfte der installierten EE-Kapazität in Ostthüringen auf Photovoltaikanlagen – ca. ein Viertel des Stromverbrauchs stammt bereits aus solchen Anlagen. Auch wenn der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Eigenverbrauch (Art. 21) und den gemeinschaftlichen Eigenverbrauch (Art. 22) von EE-Energie regulatorisch nicht mehr behindern und nicht mehr durch Abgaben, Umlagen und Steuern benachteiligen. Die Gemeinden können Quartierlösungen fördern. Der Regionalplan müsste Leitlinien für die Bauplanung entwickeln, nach denen nur in begründeten Ausnahmen auf die Implementierung von Photovoltaik bei Neubau oder Sanierung verzichtet werden darf. Hier gibt es auch noch Entwicklungspotential für Systemlösungen für hiesige Produzenten: z.B. ist eine PV-Fläche sehr leicht als Wetterschutz zu realisieren, womit ein völlig anderer Dachaufbau kostengünstig konstruiert werden kann oder eine hinterlüftete Fassade. Und PV wird heute kaum noch mit 30° Neigung nach Süden ausgerichtet: bei den heutigen Modulpreisen steht nicht mehr der Jahresertrag sondern die Tages- und Jahresganglinie im Vordergrund. - Nahezu jeder Parkplatz und jedes Hallendach eignen sich für komplette Bedeckung mit schwach nach Ost und West geneigten PV-Modulen. Hier geht es um die maximale Stromausbeute aus der vorhandenen Grundfläche.	Schwerpunkt des Ausbaus insbesondere auf Dachflächen, an Fassaden oder gebäudeintegriert erfolgen soll, können allein damit die Photovoltaik-Ausbauziele nicht erreicht werden. Erklärtes Ziel der Bundesregierung ist es, dass die Hälfte des künftigen Zubaus im Strombereich auf Dachflächen oder gebäudeintegriert erfolgen soll. Damit dieser Typ von Solaranlagen vor dem Hintergrund der im Vergleich zu Freiflächenanlagen höheren Stromgestehungskosten zukünftig zum Regelfall wird, bedarf es einer Kombination aus ordnungsrechtlichen Vorschriften (u. a. die Pflicht zur Installation von Dach-PV-Anlagen), finanziellen Anreizen (Förderprogramme, Investitionszuschüsse) und einer Ausweitung der Beratungen. Die Ausrichtung der Bauleitplanung auf die Erschließung der solarenergetischen innerörtlichen Potenziale muss dabei zunächst vorrangig sein. So können z. B. im Rahmen der Bauleitplanung in Bebauungsplänen u. a. bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB) oder zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan zulässig sein (§ 248 BauGB). Weitere Details, wie Wetterschutz, hinterlüftete Fassaden können nicht Gegenstand des Regionalplans sein, auch nicht eventueller Leitlinien in Form von Vorgaben an die Bau- und Bauleitplanung. Mit diesen Forderungen müsste sich der Einreicher an die zuständigen gesetzgeberischen Stellen wenden.
8	allgemein	278-1188-003	Bezugnehmend auf die Auslage des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen vom 30.11.2018 habe ich folgende Einwände und Hinweise anzumelden: [...] die erwirtschafteten Gewinne der Betreiber [werden] meist nicht am Aufstellungsort der Anlagen versteuert, sondern am	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz bzw. dessen Begründung.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Firmensitz – und dieser wird sicherlich nicht Korbußen sein. Korbußen hat dann zwar die Anlagen vor der Haustür, wird aber wirtschaftlich gesehen keine Vorteile aus der Bebauung ziehen können. Ich sehe mich als Grundstückseigentümer auch direkt betroffen. Was geschieht mit den Solaranlagen auf meinem Grundstück, wenn der Betreiber den Rückbau nicht übernehmen kann oder will? In so einem Fall bin ich als Eigentümer für die ordnungsgemäße Sicherung und Entsorgung der Anlage verantwortlich. Auch nach einer regulären Beendigung des Betriebes der Anlage kann mir nicht garantiert werden, dass der Boden nicht mit Schadstoffen durch den jahrelangen Betrieb der Anlage belastet wurde und so eine Nachnutzung durch die Landwirtschaft ausgeschlossen wird. In diesem Fall hätte ich den Ausfall der bisher regelmäßig erhaltenen Pacht zu beklagen. Ich erwarte deshalb als Grundstückseigentümer, dass meine Einwände in vollem Umfang berücksichtigt werden und der Regionalplan entsprechend abgeändert wird.	Die Forderungen des Einreichers entziehen sich zum größten Teil dem Einfluss und den Regelungsmöglichkeiten der Regionalplanung. Der Regionalplan dient der räumlichen Steuerung von raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen. Fragen der Versteuerung oder die Art und Weise des Rückbaus bzw. der möglicherweise notwendigen Rekultivierung des Bodens gehören nicht dazu. Dazu sei aber folgendes gesagt: Durch die jüngste Änderung des Gewerbesteuer-Splittings in § 29 Abs. 1 Nr. 2. a) Gewerbesteuergesetz hin zu weitergehenden Gunsten der Kommune am Anlagenstandort (auf 90 %) und zu Lasten des Sitzes der Betreiberfirma (auf 10 %) können Kommunen in der Tendenz auf zusätzliche Einnahmen hoffen. Aufgrund von Abschreibungsmöglichkeiten und steuerlicher Gestaltung bleiben diese Einnahmen jedoch volatil und auch insgesamt unsicher. Des Weiteren können gemäß § 6 EEG Gemeinden, die von Freiflächen-Solaranlagen betroffen sind, finanziell an diesen Anlagen beteiligt werden. Zweck dieser Vorschrift ist insbesondere die Förderung der Akzeptanz lokaler Erneuerbarer-Energien-Anlagen. Die Regelung ist als Soll-Vorschrift ausgestaltet: „Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen“ (§ 6 Abs. 1 S. 1 EEG). Die Betreiber dürfen den betroffenen Gemeinden insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge anbieten. Als betroffen gelten hier Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Des Weiteren würde bei möglicher Realisierung einer Freiflächen-PV-Anlage ebenso wie bei einer landwirtschaftlichen Nutzung, eine Pacht an den Eigentümer zu zahlen sein. Der Rückbau ist gesetzlich geregelt im Baugesetzbuch (Verpflichtungserklärung als Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 35 Abs. 5 BauGB). Um sicherzugehen, dass der Verpflichtung zum Rückbau der gesamten Anlage nach deren Nutzungsaufgabe

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				später auch nachgekommen wird, bestehen Grundstückseigentümer in der Regel auf eine Verpflichtungserklärung einschließlich finanzieller Sicherheiten. Eine Rückbaubürgschaft garantiert aber nur den Rückbau der stillgelegten Anlage. Eine Rekultivierung der betroffenen Fläche ist folglich nicht durch diese Bürgschaft abgedeckt. Dafür muss eine separate Rekultivierungsbürgschaft abgeschlossen werden. Schließlich sind die Befürchtungen eines Schadstoffeintrages in den Boden nur bedingt nachvollziehbar. Der Bundesverband Boden e.V. beschreibt die Risiken wie folgt: „Halbleiterschicht, Kontakte und Verbindungsbänder sind bei handelsüblichen Solarmodulen folienlaminiert und von einer Frontglasscheibe sowie bei den CdTe-Modulen üblicherweise zusätzlich von einer Rückglasscheibe umgeben. Von intakten Modulen ist nach derzeitigem Kenntnisstand daher bauartbedingt kein Cadmium- und Bleieintrag in den Boden zu erwarten. Nur im Falle einer sehr starken Beschädigung des Moduls durch Hagel oder Brand, ist eine Cadmium- oder Bleifreisetzung nicht gänzlich auszuschließen. Defekte Module sollten deshalb im Sinne des vorsorgenden Bodenschutzes nicht für längere Zeit auf der Anlagenfläche verbleiben.“
9	Begründung G 3-35	711-803-002	Zu Begründung zu G 3-35: Die Begründung sollte in Abstimmung mit der ThEGA überarbeitet werden. Begründung: Angesichts des EEG 2017, der dachflächengenauen Potenzialermittlung mit dem Solarrechner-Thüringen, der wohnhausgeeigneten Batteriespeicher (Markt-anreizprogramm, Förderprogramme) u.v.a.m. erscheint die Herleitung der Notwendigkeit von PV-FFA etwas "altmodisch" (Untersuchung aus 2011) und pessimistisch. Die "Rendite" wird heute nicht mehr mit der Einspeisevergütung erzielt, sondern damit, dass der selbst erzeugte Strom billiger ist, als der aus dem Netz bezogenen (Netzparität). Energiewende und Verminderung der CO2-Emissionen können nur gelingen, wenn möglichst	teilweise entsprochen Die Vorbemerkungen zum Abschnitt 3.2.3 sowie der Grundsatz G 3-36 wurden umfangreich überarbeitet und konkretisiert. Der Plangeber wendet jedoch das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Die neuen textlichen Festsetzungen wirken als positive, also räumlich nach innen wirkende, regionsspezifische Regelungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Von konkreten Standortzuweisungen losgelöst, sieht der Plangeber Grundsätze der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			verbrauchernah Solarenergie gewonnen und genutzt wird, sowohl als Elektroenergie als auch zur Gebäudeheizung und für die Mobilität. Die Technologieentwicklung verläuft enorm dynamisch. Die Notwendigkeit PV-FFA zu errichten und aufgrund der Raumbedeutsamkeit Flächen auszuweisen bzw. Grundsätze zur Ausweisung zu formulieren begrüße ich. Wünschenswert wäre es, den Flächenausweisungen und damit den Solarenergiepotenzialen den tatsächlich bzw. den künftigen Bedarf gegenüberzustellen. Reicht die geplante Flächenvorsorge aus? Sind die Vorgaben aus dem LEP 2025 noch aktuell?	Raumordnung vor, welche die Solarenergienutzung insbesondere auf vorbelastete Flächen oder Gebiete lenken, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Damit soll ein raumverträglicher umweltgerechter Ausbau dieser Nutzungsformen gewährleistet werden. Im Übrigen war die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten großflächige Solaranlagen keine raumordnerische Letztentscheidung, sondern eine Angebotsplanung. Planungen seitens Privater oder auch der öffentlichen Hand sowohl auf Dächern als auch in der Fläche waren davon unbenommen. Insofern wäre eine konkrete Potenzialermittlung nur schwer möglich.
10	G 3-35	745-358-020	Hinweise zu G 3-35 Der erlassene Grundsatz G 3-35 zur bevorzugten Nutzung solarer Strahlungsenergie in Siedlungsflächen (durch Solaranlagen auf Dächern, an Fassaden und in Brachflächen) ist aus bauleitplanerischer Perspektive nachvollziehbar. Es handelt sich um eine regionalplanerische Abwägungsvorgabe, die im Rahmen der Bebauungsplanung bei der Entscheidung, ob Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB getroffen werden sollen, zu berücksichtigen ist. In der Vorbemerkung zu Pkt. 3.2.3, Satz 3 ist allerdings die Aussage „Zwar wird Aufdach-Anlagen keine raumordnerische Relevanz zugewiesen ...“ im Textzusammenhang mit den vorherigen Aussagen in Pkt. 3.2.3, Satz 1, 2 unklar. Zur besseren Verständlichkeit liegt hier ein Überarbeitungsbedarf des Textes der Vorbemerkung vor.	entsprochen Die Vorbemerkungen zum Abschnitt 3.2.3 wurden umfangreich überarbeitet und konkretisiert.
11	G 3-35	807-349-115	Der Grundsatz [G 3-35] zur „Nutzung solarer Strahlungsenergie“ soll in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Insgesamt stellt sich die Frage, an wen sich der Plansatz richtet. Der raumordnerische Regelungscharakter erschließt sich hier	nicht entsprochen Bei dem Grundsatz G 3-36 handelt sich um eine regionalplanerische Abwägungsvorgabe, die im Rahmen der Bebauungsplanung zu berücksichtigen ist. Entscheidend ist der inhaltliche

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			nicht. Der Grundsatz bildet eher eine (rechtlich unverbindliche) Leitvorstellung. Der in dem Grundsatz G 3-35 dargestellte Ansatz zur Entwicklung der Region, dass „die Nutzung solarer Strahlungsenergie bevorzugt auf Siedlungsflächen (Gebäude-Dächer/- Fassaden, Brachflächen etc.) erfolgen soll“, wird von Seiten der Landwirtschaft begrüßt. Mit dieser Herangehensweise kann der Entzug bzw. die Zerschneidung landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Brachflächen nicht per se Siedlungsflächen sind. Die Bedeutung des zweiten Satzes ist unklar. Es sollte selbstverständlich sein, dass Solarenergieanlagen auch keine anderen Konflikte erzeugen dürfen.	Raumbezug, der auf ein Verhalten oder ein Verfahren zielt, das zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums beiträgt. So können z. B. im Rahmen der Bauleitplanung in Bebauungsplänen u. a. bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom und Wärme aus erneuerbaren Energien festgesetzt werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB) oder zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie geringfügige Abweichungen vom Bebauungsplan zulässig sein (§ 248 BauGB).
12	allgemein	742-1303-032	Ausführungen zum Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen Voranstellen möchten wir, dass wir die Ausführungen des Plangebers im Kapitel 3.2.1, hier den Anteil der Erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch zu erhöhen, unterstützen. Weiterhin folgen wir der Schlussfolgerung der Regionalen Planungsgemeinschaft, dass allein der in Grundsatz G 3-35 bevorzugten Nutzung der Photovoltaik auf Siedlungsflächen als nicht ausreichend angesehen wird, um das o.g. Ziel zu erreichen. Aus diesem Grund hat sich die regionale Planungsgemeinschaft Ostthüringen erstmalig konkret in einem Regionalplan mit der Thematik großflächige Solaranlagen (Kapitel 3.2.3 Text des RP OTH) befasst. Im Vergleich zum vorhergehenden Plan (Regionalplan 2012) wurde aktuell die Gebietskategorie „Vorbehaltsgebiete (VBG) Großflächige Solaranlagen“ eingeführt und die entsprechend definierten Flächen zeichnerisch in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Basis für eine solche Ausweisung findet sich im aktuellen LEP 2025, welcher in 5.2.12 V die Möglichkeit eröffnet, auf regionaler Ebene entsprechende Gebiete auszuweisen.	teilweise entsprochen Der Einreicher der Stellungnahme verkennt, dass die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen nicht mit der Ausweisung von Vorrang-/Eignungsgebieten für Windenergieanlagen verglichen werden kann. Für letztere hat der Gesetzgeber im Raumordnungsgesetz eine klare rechtliche Regelung getroffen, welche eine Ausschlusswirkung für den Planungsraum beinhaltet. Dies ist bei Solaranlagen in der Form nicht notwendig und auch nicht möglich. Eine, wie vom Einreicher angesprochene, Steuerungswirkung analog der Ausweisung von Windvorranggebieten mit Eignungsfunktion ist nicht zutreffend. Vorranggebiete (= Ziele der Raumordnung) stellen anders als Vorbehaltsgebiete (= Grundsätze der Raumordnung) eine räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraums als das Ergebnis einer Abwägung auf der Ebene der Landes- bzw. Regionalplanung dar und sind somit landesplanerische Letztentscheidungen. Bezüglich der Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen im Regionalplanentwurf aus 2018 ist eine Umstufung in Vorranggebiete nicht möglich, da es

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Für uns nicht nachvollziehbar ist die Festlegung des Gebietstyps für großflächige Solaranlagen im Regionalplan-Entwurf. Obwohl im vorliegenden Plan die Notwendigkeit einer Flächenbereitstellung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen benannt wird (siehe dazu, Text Regionalplan Ostthüringen, S.77), greift der Plangeber nur auf die relativ weiche Variante der Vorbehaltsgebiete zurück und nutzt nicht die Möglichkeit der Ausweisung von Vorranggebieten. Damit ist zu befürchten, dass ein Teil der 36 vom Plangeber ausgewählten Flächen (G 3-36) aufgrund anderer konkurrierender raumbedeutsamer Funktionen und Nutzungen nicht bebaut werden kann. Um diesem Sachverhalt vorzubeugen und die Genehmigungsfähigkeit und Umsetzungswahrscheinlichkeit der PV-Vorhaben zu verbessern, sollte die Gebietskategorie von Vorbehalts- auf Vorranggebiet angepasst werden. Als nicht ausreichend erachten wir die Ausführungen zum Auswahlkonzept der in den Regionalplan aufgenommen Flächen. In der Begründung zu G 3-36 finden sich dazu nur einige, wenige Punkte bzw. Kriterien. So wird zwar auf die Anwendung von Ausschluss-, Restriktions- und Eignungskriterien verwiesen, ohne dabei aber transparent zu erläutern, welche Methodik bei der Planerarbeitung genau angewendet wurde. Auch die Herleitung der Bestimmung der Flächen und die Festlegung der ausgewiesenen Anzahl der Gebiete fehlen in den Planunterlagen. In diesem Zusammenhang hinterfragen wir auch die Rechtmäßigkeit des pauschal angenommenen maximalen Abstandes von 500m zu bestimmten Infrastrukturelementen, Industrien und Abfallentsorgungsgebieten sowie zu Siedlungsbereichen, innerhalb der entsprechende VBG Großflächige Solaranlagen ausgewiesen werden sollen. Eine konkretisierende Begründung zur Festlegung dieses Abstandes und zur Bestimmung der Gebietskulissen kann den Unterlagen nicht entnommen werden. Wir fordern daher, dass die Festlegung eines solchen maximalen Entfernungskriteriums zu den entsprechenden Gebietskategorien zukünftig	sich hier u. a. um die Nachnutzung vorbelasteter Flächen handelt. Diese Vorbelastungen können seitens der Regionalplanung nicht abschließend abgewogen werden. Daher war nur die Ausweisung als Vorbehaltsgebiet möglich. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet trifft der Plangeber eben gerade keine raumordnerische Letztentscheidung und schließt mithin derartige Anlagen für den übrigen Planungsraum nicht aus. Somit ist die Genehmigung von raumbedeutsamen Solarparks im Gegensatz zu raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht auf die entsprechende Flächenausweisung im Regionalplanentwurf aus 2018 beschränkt. Die Genehmigung erfolgt in dem für den jeweiligen Antrag zuständigen Landratsamt. Im vorliegenden Regionalplanentwurf wendet der Plangeber das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39 sowie auf die Ausführungen in den Grundsätzen G 2-8 und G 2-19 (Anforderungen an Industrie- und Gewerbeansiedlungen), G 4-40 (Rekultivierung und Folgenutzungen ausgebeuteter Lagerstätten) und G 4-44 sowie G 4-45 (Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues). Über die Steuerung mittels textlicher Festsetzungen wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 & Nr. 6 ROG) und Vorsorge getroffen, dass der Anteil solarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann. Auch ohne, wie vom Einreicher gefordert, aktive Steuerungsansätze haben die Festlegungen im Regionalplan bereits einen Einfluss auf Realisierungschancen und Standortwahl. Die textlichen Festsetzungen wirken als positive, also räumlich nach innen wirkende, regionsspezifische Regelungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Von konkreten Standortzuweisungen losgelöst, sieht der Plangeber Grundsätze der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			entfallen sollte oder zumindest auf 1.000m erhöht wird. Nur dadurch werden weitere Flächen mit bspw. geringen Bodenwertzahlen, die außerhalb des bisher vorgegebenen Maximalabstandes zu Siedlungen und Infrastrukturen liegen, nicht vorsorglich aus der Gebietskulisse des gegenständlichen Planungskonzeptes ausgeklammert. Zusammenfassend müssen wir feststellen, dass der Auswahlprozess und dessen Herleitung intransparent sind. Dieser Umstand sollte umgehend behoben und ein entsprechendes Konzept den Planunterlagen beigelegt werden. Dazu gehört auch, dass die Planunterlagen um eine Potentialanalyse für die entsprechenden Flächen ergänzt werden. Wie viel Potential in der Region Ostthüringen insgesamt für die Nutzung großflächiger Solaranlagen gegeben ist, kann anhand der Planunterlagen nicht nachvollzogen werden. Unklar bleibt auch, welches Potential die in den vorliegenden Unterlagen ausgewiesenen VBG Großflächige Solaranlagen überhaupt beinhalten. Damit kann auch nicht abgeschätzt werden, welchen Anteil Freiflächenphotovoltaikanlagen zukünftig zum Erreichen der o.g. Zielsetzung beitragen können bzw. werden. Deshalb fordern wir, dass zusätzlich zu den zeichnerischen Darstellungen in der Raumnutzungskarte auch jeweils ein Prüfbogen (u.a. mit einer Detailkarte und Angaben zur Größe in ha und Lage der Fläche) zu jeder Fläche den Planunterlagen beigelegt wird. Diese Gebietsprüfbögen sollten auch bezüglich der in den Grundsätzen G 3-37 sowie G 3-38 benannten Gebiete erarbeitet werden, um diese Standorte möglichst schon jetzt für die zukünftige Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen planungsrechtlich vorzubereiten und zu sichern. Wir regen außerdem an, die Begründung G 3-36 im Hinblick auf die Steuerungswirkung der Gebietsausweisungen auf nachgelagerte Planungs- und Genehmigungsverfahren zu ergänzen.	Raumordnung vor, welche die Solarenergienutzung insbesondere auf vorbelastete Flächen oder Gebiete lenken, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Damit soll ein raumverträglicher umweltgerechter Ausbau dieser Nutzungsformen gewährleistet werden. Die vom Einreicher des Weiteren kritisierte Regelung, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine siedlungsaffine Nutzung der Landschaft darstellen und daher auf jene Flächen begrenzt werden, die nicht mehr als 500 m von Siedlungsbereichen entfernt liegen sei gesagt, dass die Begründung zum Grundsatz G 3-37 umfangreich überarbeitet und konkretisiert wurde und der kritisierte Passus nicht mehr Teil der Begründung ist. Für weitere diesbezügliche Hinweise sei auf die Abwägung mit der Anreg.-Nr. 807-349-116, lfd. <u>Nr. 34</u>, in dieser Abwägungstabelle verwiesen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Es sollte allen Akteuren verdeutlicht werden, dass die hier vorgenommene Ausweisung von VBG Großflächige Solaranlagen nicht bedeutet, dass entsprechende Planungen an anderer Stelle im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen ausgeschlossen sind. Vorbehaltsgebiete entfalten keine Ausschlusswirkung. Diese Information ist für kommunale Vertreter und sonstigen Beteiligten wichtig, da Kommunen im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit eigene Planungen von großflächigen Photovoltaikanlagen vorantreiben und umsetzen können. Der Aspekt sollte ebenfalls in der Begründung dargelegt werden, um auch deutlich zu machen, dass der Plangeber ein entsprechendes Engagement unterstützt.	
13	G 3-36	617-494-002	Im Entwurfsplan sind unter sol-1 bis sol-10 Vorbehaltsgebiete für großflächige Solaranlagen als Korridore entlang der A4 und A9 geplant. Als Kreisbauernverband [...] lehnen wir grundsätzlich Solaranlagen auf Kulturboden, Ackerland und Grünland ab. Hier wird mit der Ressource Boden verantwortungslos umgegangen	Kenntnisnahme Zunächst ist festzustellen, dass im Verantwortungsbereich des Einreichers durch die Ausweisung der in der Stellungnahme benannten Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen sind. Stellungnahmen der anderen Kreisverbände liegen dem Plangeber nicht vor. Im Übrigen handelt es sich bei Solarparks um keine Versiegelung der Fläche im eigentlichen Sinne. Für einen landwirtschaftlichen Betrieb ergeben sich durchaus finanzielle Möglichkeiten der Wertschöpfung. Im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren wurden in 2022 und Anfang 2023 zentrale Maßnahmen zur Steigerung und Beschleunigung des Ausbaus von PV-Freiflächenanlagen beschlossen. Die baurechtlichen Rahmenbedingungen haben sich z. B. dahingehend geändert, dass die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erweitert wurde. Nunmehr sind PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				200 m im Außenbereich privilegiert. Auch mit der beabsichtigten Privilegierung auf Ackerflächen durch Öffnung benachteiligter Gebiete über die Einführung einer „Opt-In“-Regelung sowie von Agri-PV-Anlagen im künftigen § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-E verstärkt die Bundesregierung die Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Außenbereich.
14	Begründung G 3-36	745-358-021	Hinweise zu G 3-36 Nach der Vorgabe V 5.2.12 des LEP 2025 sollen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ als Angebotsplanung auf der Ebene der Regionalplanung auf vorbelasteten Flächen oder in Gebieten mit eingeschränktem Freiraumpotenzial ausgewiesen werden. Der Regionalplan Ostthüringen sieht in G 3-36 nur die Ausweisung von entsprechenden Vorbehaltsgebieten vor. Die ausgewiesenen Gebiete betreffen zu einem großen Teil bereits von großflächigen Solaranlagen genutzte Flächen. Nicht nur die unter der Überschrift „Sicherung von Bestandsflächen“ aufgeführten PV-Gebiete sol-11 – sol-33, sondern auch die unter der Überschrift „Nutzung von Konversions- und Brachflächen“ aufgeführten Gebiete sol-34 und sol-35 bestehen bereits; das unter der Überschrift „Korridore entlang von Verkehrswegen“ aufgeführte Gebiet sol-4 besteht überwiegend. Vor diesem Hintergrund ist zu den getroffenen Ausweisungen der Vorbehaltsgebiete „Großflächige Solaranlagen“ folgendes festzustellen: Die Ausweisung von Vorbehaltsgebiete „Großflächige Solaranlagen“ entlang von lärmbelasteten verkehrsreichen Straßen wird grundsätzlich dann begrüßt, wenn mit der Realisierung entsprechender Anlagen ein Lärmschutz für die lärmbelasteten angrenzenden Siedlungsbereiche mit schützenswerten Nutzungen erreicht werden kann. Insbesondere an Verkehrsanlagen mit einer Ost-West Ausrichtung, wie die A 4 kann dadurch ein effektiver Lärmschutz für die südlich gelegenen Siedlungsbereiche verbunden werden, indem die PV-Anlagen auf der der Autobahn zugewandten Seite realisiert werden und die	Kenntnisnahme Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39 sowie auf die Ausführungen in den Grundsätzen G 2-8 und G 2-19 (Anforderungen an Industrie- und Gewerbeansiedlungen), G 4-40 (Rekultivierung und Folgenutzungen ausgebeuteter Lagerstätten) und G 4-44 sowie G 4-45 (Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues). Über die Steuerung mittels textlicher Festsetzungen wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 & Nr. 6 ROG) und Vorsorge getroffen, dass der Anteil solarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann. Die textlichen Festsetzungen wirken als positive, also räumlich nach innen wirkende, regionsspezifische Regelungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Von konkreten Standortzuweisungen losgelöst, sieht der Plangeber Grundsätze der Raumordnung vor, welche die Solarenergienutzung insbesondere auf vorbelastete Flächen oder Gebiete lenken, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Damit soll ein raumverträglicher umweltgerechter Ausbau dieser Nutzungsformen gewährleistet werden.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			bandartigen PV-Anlagen somit keine optische Störung zur Landschaft hin verursachen. Im Gemeindegebiet Kraftsdorf wurde zwischen Pörsdorf und Mühlsdorf eine entsprechende Anlage auch aus Lärmschutzgründen dieser beiden Ortsteile realisiert. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist unklar, nach welchen Kriterien die unter der Überschrift „Korridore entlang Verkehrswegen“ aufgeführten Gebiete sol-1 – sol-5 ausgewählt wurden. Hier wurden zum Teil Vorbehaltsgebiete genannt, die mit keinem Lärmschutz verbunden werden können, obwohl es insbesondere entlang der Autobahnen einen erheblichen Bedarf gibt, die Wohnsituation und Naherholungssituation für viele Ortschaften durch entsprechende Maßnahmen zu verbessern. Die entlang von Verkehrstrassen linear neu ausgewiesenen Gebiete sollten hinsichtlich der möglichen Verknüpfung mit einer Lärmschutzmaßnahme überprüft werden. Bezogen auf die Gesamtfläche der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete betrifft die Neuausweisung der Vorbehaltsgebiete „Großflächige Solaranlagen“ für noch nicht PV-genutzte Flächen nur einen untergeordneten Umfang. Entgegen der o.g. LEP-Vorgabe geht es im Regionalplan Ostthüringen somit vorrangig um die Sicherung von Bestandsgebieten und nicht um eine Angebotsplanung für zukünftige Flächenausweisungen. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die unter der Überschrift „Sicherung von Bestandsflächen“ aufgeführten PV-Gebiete sol-11 – sol-33 zu einem großen Teil PV-Gebiete betreffen, bei denen es nicht nachvollziehbar ist, dass eine raumordnerische Flächensicherung aus überörtlichen Gesichtspunkten erforderlich ist. Vielmehr handelt es sich im Wesentlichen um aktuelle PV-Nutzungen in Bereichen von geplanten Gewerbegebieten. Zum Teil betreffen die Ausweisungen der Vorbehaltsgebiete sogar Gebiete, die mittig in festgesetzten Gewerbegebieten liegen. Eine PV-Nutzung erfolgte hier zumeist in Zeiten, in denen sich die	Der Plangeber teilt die Einschätzungen des Einreichers, dass Flächen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie entlang von lärmbelasteten verkehrsreichen Straßen- und Schienenverbindungen grundsätzlich dann zu begrüßen sind, wenn mit der Realisierung entsprechender Anlagen ein Lärmschutz für die lärmbelasteten angrenzenden Siedlungsbereiche mit schützenswerten Nutzungen, ob über Lärmschutzwände und -wälle oder Überdachungen von Verkehrswegen, erreicht werden kann. Angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen nach dem Willen des Plangebers vor allem Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte beim Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen. Darunter zählt u. a. die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen. Des Weiteren befindet sich der Plangeber in Übereinstimmung mit der Intention des Einreichers, wenn Gebiete, die bereits für ein produzierendes Gewerbe erschlossen sind und Gebiete, die räumliche Lagevorteile für eine gewerblich/industrielle Nutzung aufweisen – trotz der aktuellen Solarenergienutzung – für die originäre Nutzung vorgesehen/vorgehalten werden sollen und sich daher nicht als Standorte für großflächige Solaranlagen eignen. Die rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungspläne sollen möglichst von nicht-industriellen bzw. gewerblichen Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden. Der Plangeber sieht es aber als erforderlich an, dass in diesen Gebieten das Potenzial zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als ergänzende Nutzung möglichst effizient ausgeschöpft wird. Hierzu bieten sich neben den Dach- und Fassadenflächen der baulichen Anlagen insbesondere Parkplätze, Lagerplätze, unbebaute Flächen u. ä. an. Für die Abwägung zu den Bedenken bzgl. des ehemaligen Vorbehaltsgebietes sol-36 „Jena, ehemaliger Militärstandort Jägerberg (teilweise)“ sei auf die Abwägung mit der Anreg.-Nr. 763-7-016, lfd. Nr. 44, in dieser Abwägungstabelle verwiesen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			gewerblichen Baugrundstücke (trotz zum Teil guter Lagevoraussetzungen!) nicht vermarkten ließen (vgl. hierzu z.B. sol-14, sol-16, sol-18, sol-20, sol-22, sol-24, sol-25, sol-26, sol-27, sol-28). Die Darstellung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiete „Großflächige Solaranlagen“ erscheint insbesondere hinsichtlich der geringen Flächengröße und der räumlichen Lage aus überörtlichen Gesichtspunkten und regionalplanerischer Perspektive nicht gerechtfertigt. Die Neuausweisung des aus zwei Teilflächen bestehenden Vorbehaltsgebiets sol-26 „Jena, ehemaliger Militärstandort Jägersberg“ ist nicht nachzuvollziehen. Der ehemalige Militärstandort wurde als „Siedlungsfläche“ nachrichtlich übernommen (vgl. hierzu unten Hinweis zu den Plankarten, Pkt. 1a). Der bebaute bzw. versiegelte Bereich wurde als Vorbehaltsgebiet fs-70 und als Vorbehaltsgebiet lb-76 dargestellt. Angrenzend an die bebauten bzw. versiegelten Flächen des Militärstandortes wurden die beiden Teilflächen des Vorbehaltsgebiets sol-26 ausgewiesen. Es ist unklar, warum bereits versiegelte Flächen landwirtschaftlich bzw. für die Freiraumnutzung genutzt werden sollen, während auf den entsiegelten angrenzenden Flächen eine Solarnutzung erfolgen soll. Die Darstellung lässt sich nicht mit überörtlichen Interessen begründen. Zusammenfassung zu G 3-36: Vor dem Hintergrund dieser Feststellungen sollte für alle in G 3-36 genannten, von PV-Anlagen genutzten Ausweisungen der Vorbehaltsgebiete „Großflächige Solaranlagen“ sol-11 – 33, sol-34, sol-35 und sol-4 erneut geprüft werden, welche Gebiete sich aus raumordnerischer überörtlicher Sicht für eine PV-Nutzung eignen. Die überörtlichen Erfordernisse des Gesamttraums der Region sind bei der regionalen Steuerung der Photovoltaiknutzung „im Blick zu behalten“. Die Neuausweisung von	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Vorbehaltsgebieten „Großflächige Solaranlagen“ sollte nach folgenden Kriterien erfolgen: Die Gebiete, die bereits für ein produzierendes Gewerbe erschlossen sind und die Gebiete, die räumliche Lagevorteile für eine gewerbliche Nutzung aufweisen, sollten – trotz der aktuellen PV-Nutzung - nicht als Vorbehaltsgebiet „sol“ ausgewiesen werden. Entlang von verkehrsreichen Straßentrassen sollte hingegen eine ergänzende Neuausweisung vorgenommen werden. Dabei sollte geprüft werden, wo eine lineare PV-Nutzung mit einem Lärmschutz verbunden werden kann. Im Übrigen sollten nur großflächige Brachflächen, die sich einerseits aufgrund ihrer verkehrsgünstigen Lage nicht für eine gewerbliche Nachnutzung eignen und die andererseits aufgrund ihrer eigenen und angrenzenden geringen naturhaften Ausstattung keine Potenziale für eine Freiraumnutzung bieten, als Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ ausgewiesen werden.	
15	G 3-36	24-354-028	Darüber hinaus, kann auch durch die Errichtung von Solaranlagen in den entsprechenden Vorbehaltsgebieten eine Beeinträchtigung der Luftverteidigungsradaranlagen hervorgerufen werden. Auch hier behält sich die Bundeswehr eine Einzelfallprüfung im Genehmigungsverfahren vor.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz bzw. dessen Begründung. Die Einholung einer Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur der Bundeswehr in einem entsprechenden Zulassungsverfahren bleibt ohnehin unbenommen.
16	G 3-36	1880-1-014	Es wird empfohlen, die beiden Flächen [in Gößnitz am ehemaligen Betonwerk] als ein gemeinsames Vorbehaltsgebiet [Großflächige Solaranlagen] auszuweisen. Das Areal des ehemaligen Betonwerks an der Zwickauer Straße in Gößnitz soll einer neuen Nutzung zugeführt werden. Aktuell befindet sich ein vorhabenbezogener Bebauungsplan in der Aufstellung, der unter anderen die Nutzung einer Photovoltaik-freiflächen-Anlage vorsieht (Gemarkung Kauritz, Flur 2, Flurstück	teilweise entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Die neuen textlichen Festsetzungen wirken als positive, also räumlich nach innen wirkende, regionsspezifische Regelungen für

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			92/3 u.a.). Die genannte Fläche ist etwa 3 ha groß. Angrenzend an diese Fläche befindet sich südlich bereits eine Photovoltaik-freiflächen-Anlage mit einer Fläche von etwa 2 ha (Vorhaben-bezogener Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Gößnitz"), (vgl. Abb. 4). Es wird empfohlen, die beiden Flächen als ein gemein-sames Vorbehaltsgebiet auszuweisen. In der Raumnutzungskarte wird für die Flächen nur die Signatur für ein Umspannwerk dargestellt. Zur aktuellen und detaillierten Planung sowie den betroffenen Belangen ist die Stadt Gößnitz zu beteiligen	die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Von konkreten Standort-zuweisungen losgelöst, sieht der Plangeber Grundsätze der Raumordnung vor, welche die Solarenergienutzung insbeson-dere auf Flächen oder Gebiete lenken, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Damit soll ein raumverträglicher umweltgerechter Ausbau dieser Nutzungsformen gewährleistet werden. In Anwendung der Kriterien bieten sich die beiden Flächen am ehemaligen Betonwerk für eine Solarnutzung an. Zudem können die Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan Ostthüringen aus 2012 sowie im vorliegenden Entwurf im Bereich des ehemaligen Betonwerkes kein Ausschluss begründen.
17	G 3-36	599-572-011	Die Fläche der ehemaligen Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf sollte als Vorbehaltsgebiet für Großflächige Solaranlagen aufgenommen werden.	nicht entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39.
18	G 3-36	869-279-004	Entsprechend des Grundsatzes G 3-36 sind zur Sicherung der Bestandsflächen im Gemeindegebiet der Stadt Meuselwitz folgende Großflächige Solaranlagen zu ergänzen: - Meuselwitz / Zipsendorf (Gewerbegebiet West) - Meuselwitz / Zipsendorf (Gewerbegebiet Z III)	Dementsprechend werden auch die bestehenden Solarenergie-nutzungen im Gewerbegebiet West und Z III nicht mehr regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet gesichert. Die neuen textlichen Festsetzungen wirken als positive, also räumlich nach innen wirkende, regionsspezifische Regelungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Von konkreten Standort-zuweisungen losgelöst, sieht der Plangeber Grundsätze der Raumordnung vor, welche die Solarenergienutzung insbeson-dere auf Flächen oder Gebiete lenken, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Damit soll ein raumverträglicher

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				umweltgerechter Ausbau dieser Nutzungsformen gewährleistet werden. In Anwendung der Kriterien bietet sich die Fläche der Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf für eine Solarnutzung an. Zudem können die Festsetzungen im rechtskräftigen Regionalplan Ostthüringen aus 2012 sowie im vorliegenden Entwurf im Bereich der ehemaligen Trinkwasseraufbereitungsanlage Dörtendorf kein Ausschluss begründen.
19	G 3-36	759-1310-001	Als Entwickler und Betreiber von großflächigen Solaranlagen planen wir derzeit die Errichtung einer Anlage auf rekultivierten Flächen des Kiessandtagebaus Schkölen/Nautschütz. Wir sind der Überzeugung, dass dieses Gebiet als Vorbehaltsgebiet großflächige Solaranlagen in den Regionalplan aufgenommen werden sollte. Da der Abbau in dem Tagebau noch in diesem Jahr vollständig beendet werden wird, stehen die Belange des Bergbaus nicht entgegen. Zudem sind verfüllte Tagebaue als sonstige bauliche Anlagen Teil der Flächenkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), welches somit eine Wertung für diese Standorte trifft. Der konkrete Standort ist mit Entfernungen zu den umliegenden Ortsteilen von 500 Metern (Zschorgula), 550 Metern (Böhlitz) und 600 Metern (Nautschütz) als „in der Nähe von Ortslagen“ zu bewerten. Die durch den Bergbau entstandene Topographie sorgt trotz der Nähe zu Ortslagen dafür, dass die Fläche von dort nicht eingesehen werden kann. Hierdurch kann eine hohe Akzeptanz für eine großflächige Solaranlage erreicht werden. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt, der Ertrag auf den Kippenböden ist jedoch gering. Im Vergleich zur intensiven Landwirtschaft kann eine Solaranlage mit marginaler Versiegelung und großflächigem extensivem Grünland hier zu einer beschleunigten Regeneration der Böden führen. Aufgrund dieser Faktoren hat sich die Stadt Schkölen bereits im Februar dazu entschieden auf den Flächen ein Sondergebiet Solar auszuweisen. Am 16.5. wird hierzu der Aufstellungsbeschluss	teilweise entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Für die von den Einreichern geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wurde nunmehr Baurecht geschaffen. Die Anlage ist mittlerweile in Betrieb und entspricht dem Grundanliegen des Plangebers, die Solarenergienutzung insbesondere auf vorbelastete Flächen oder Gebiete zu lenken, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			gefasst und die frühzeitige Beteiligung beschlossen werden. Dem gemeindlichen Willen sollte hier als Ausdruck des Gegenstromprinzips gefolgt werden. Die beschriebene Fläche sollte in den Regionalplan als Vorbehaltsgebiet großflächige Solaranlagen aufgenommen werden.	
20	G 3-38	628-83-004	Die Stadt [...] begrüßt die Ausweisung von Vorbehaltsflächen für großflächige Solaranlagen. Die Festlegung unter G 3-38, dass bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen für Solaranlagen vorgesehen werden können, ist ein wichtiger Schritt, den Focus der Energiewende nicht nur auf Windkraft zu legen, sondern auch diese Flächen sinnvoll zu nutzen. Für die Fläche mit der Bezeichnung „KIS-29“ (Rohstoffgewinnung Kies und Kiessand) erfolgt derzeit die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Errichtung einer großflächigen Solaranlage. Das Planungsgebiet liegt teilweise innerhalb des Bergwerkseigentums „Schkölen/Nautschütz“ und teilweise innerhalb einer Fläche, auf der aktuell grundeigener Kies abgebaut wird. Die Flächen sind weitgehend ausgekieset und auch schon wieder nutzbar gemacht. Das Ende der Bergaufsicht ist bisher aber noch nicht förmlich festgestellt. Hier ist zu prüfen, ob diese Fläche (KIS-29) im Regionalplan unter Punkt G 3-36 als Fläche für großflächige Solaranlagen aufgenommen wird, bei der die Abwägung mit anderen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist. Alternativ dazu könnte die Fläche unter Punkt G 3-38 als bergbaulich nicht mehr genutzte Fläche für großflächige Solaranlagen ergänzend aufgeführt werden.	
21	G 3-36	1893-1457-001	Im Anhang finden Sie Bildschirmfotos zu 6 Flächen [nur eine dieser Flächen liegt in Ostthüringen], die ich der Regionalplanung als geeignete Flächen für weitere Vorbehaltsgebiete großflächiger Solaranlagen vorschlagen möchte. Diese 6 Flächen möchte ich kurz begründen. Fläche 4 - Randstreifen A4 bei Bucha (nahe Jena):	Kenntnisnahme Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Die Fläche bezieht sich auf den 110m Randstreifen entlang der Autobahn A4 und ist damit EEG-förderfähig. Das Gelände liegt westlich des Jagdbergtunnels und bezieht sich auf die zwischen 2 Straßen liegenden Flächen. Südlich grenzt die Straße Nöstengraben sowie die A 4 an und nördlich die L2308. Das Gelände ist nach Süden geneigt und bietet daher hohe Einstrahlungswerte, so dass die Modulreihen enger aneinander geführt werden können. Es wird davon ausgegangen, dass der Landwirtschaft in diesem Fall keine wichtigen Flächen entzogen werden. Ich hoffe, dass von meinen 6 Vorschlägen einige in den Regionalplan mit aufgenommen werden können und ich bin offen für Auskünfte und Informationen, die Sie zusätzlich benötigen. Natürlich hoffe ich auch, dass durch mein Mitwirken, meine Firma [...], bei der Flächensicherung, seitens der Thüringer Behörden, unterstützt wird. Anlage: Luftbild der Fläche liegt der Stellungnahme bei.	Der Plangeber teilt die Einschätzung des Einreichers in Bezug auf die Bedeutung für die Landwirtschaft, gibt aber zu bedenken, dass sich die Fläche im Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung „fs-69 - Unteres Leutatal, Wälder und strukturreiche Kulturlandschaft westlich Jena“ sowie im äußersten Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Mittleres Saaletal“ befindet. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB A4 mit den entsprechenden Vorbelastungen weist die Fläche ein eingeschränktes Freiraumpotenzial auf. Des Weiteren sei der Einreicher darauf hingewiesen, dass Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nunmehr auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Die Privilegierung führt dazu, dass nicht raumbedeutsame Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf. Die übrigen 5 vom Einreicher vorgeschlagenen Flächen liegen nicht in der Planungsregion Ostthüringen.
22	G 3-36	761-3-029	Das Vorbehaltsgebiet „Großflächige Solaranlagen“ sol-1 befindet sich in einem naturschutzfachlich sensiblen Bereich. Betroffen ist das LSG 037 Zeitgrund. Grundsätzlich werden Standorte in der Nähe zu Ortslagen favorisiert (G 3-38), wobei in Siedlungsnähe auch die Landschaftsbildbeeinträchtigung zu beachten ist (sol-7, sol-8).	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz bzw. dessen Begründung. Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Das ehemalige Vorbehaltsgebiet Großflächige Solaranlagen sol-1 befindet sich im äußersten Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Zeitgrund“, welches eine Gesamtfläche von fast 1.300 ha umfasst. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB A4 mit den entsprechenden Vorbelastungen - auch für das LSG - ist eine Betroffenheit naturschutzfachlich sensibler Bereiche nicht erkennbar.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Im Übrigen befindet sich nördlich der Autobahn in der Gemarkung Ruttersdorf ebenfalls unmittelbar in Nähe des Landschaftsschutzgebietes bereits ein Solarpark mit einer Fläche von rund 3 ha. Die beiden weiteren, in der Stellungnahme benannten Standorte sol-7 und sol-8 entlang der BAB A9 nordwestlich von Eisenberg bzw. westlich von Hermsdorf befinden sich jeweils auf der dem Hauptsiedlungsbereich abgewandten Seite der Autobahn und sind eher durch die Nähe zu einem Ziegelwerk und dem Gewerbegebiet Petersberg bzw. dem Globusmarkt sowie Einrichtungen und Betrieben auf dem ehemaligen Tridelta-Gelände gekennzeichnet. Eine Landschaftsbildbeeinträchtigung ist aufgrund der marginalen Anlagenhöhe und dem eingeschränkten Freiraumpotenzial weitestgehend auszuschließen. Des Weiteren sei der Einreicher darauf hingewiesen, dass Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nunmehr auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Die Privilegierung führt dazu, dass nicht raumbedeutsame Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf.
23	G 3-36	491-72-005	Den Vorbehaltsflächen für großflächige Solaranlagen gemäß G 3-36 (sol-1 bis sol-3) können wir in vorgelegten Form zustimmen, jedoch sollten die Entwicklung von Solaranlagen an der Bundesautobahn (BAB) A4 mit entsprechenden Lärminderungsmaßnahmen verbunden werden. Als Anhaltspunkt könnte die Lärmkartierung der TLUG aus dem Jahr 2017 dienen	teilweise entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Der Plangeber unterstützt aber explizit das Anliegen des Einreichers, denn angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen Doppel- oder Mehr-

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				fachnutzungskonzepte beim Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen. Darunter zählt u. a. die Integration der Solarenergienutzung an vorhandene oder zu planende lineare Lärmschutzwände und -wälle.
24	G 3-36	679-130-001	Die Gemeinde [...] lehnt den Standort für Solaranlagen sol-3 ab. Im Bereich der Gemarkung Mörsdorf wird eine Vorbehaltsgebietsfläche für Großflächige Solaranlagen (sol-3) ausgewiesen. Im August 2018 war die Zielstellung des Landesentwicklungsprogramms, den Anteil der erneuerbaren Energien am Nettostromverbrauch bis 2020 auf 45 % zu erhöhen, in der Planungsregion Ostthüringen bereits erfüllt. Dass dem Ausbau der erneuerbaren Energien große Bedeutung beigemessen wird, ist vor dem Hintergrund der Endlichkeit von fossilen Energieträgern und den mit ihnen verbundenen CO₂-Immissionen nachvollziehbar und wünschenswert. Die Ausweisung von Flächen für erneuerbare Energien sollte jedoch in einem Maße erfolgen, die eine ausgewogene Wechselwirkung mit den im Einzelnen noch aufzuführenden Belangen ermöglicht. Die Übererfüllung eines Plans durch eine einzelne Planungsregion trägt hingegen den abzuwägenden Belangen nur einseitig Rechnung. Im Bereich der Gemarkung Mörsdorf wird bereits Biogas produziert, was auch eine entsprechende Belastung für den Ort darstellt. Eine entsprechende Ausgewogenheit innerhalb des gesamten Planungsraumes des Regionalplanes ist nicht erkennbar.	teilweise entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39 sowie auf die Ausführungen in den Grundsätzen G 2-8 und G 2-19 (Anforderungen an Industrie- und Gewerbeansiedlungen), G 4-40 (Rekultivierung und Folgenutzungen ausgebeuteter Lagerstätten) und G 4-44 sowie G 4-45 (Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues). Über die Steuerung mittels textlicher Festsetzungen wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 & Nr. 6 ROG) und Vorsorge getroffen, dass der Anteil solarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann. Das bisherige Engagement des Einreichers bei der Nutzung der erneuerbaren Energien ist durchaus lobenswert. Der Einreicher erkennt jedoch, dass es das Ziel des Freistaates Thüringen ist, den Energiebedarf ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können (vgl. § 4 Abs. 1 ThürKlimaG). Unter Verweis auf die Zunahme des Thüringischen Stromverbrauchs und im Hinblick auf das vom Land Thüringen verfolgte Ziel, besteht das Erfordernis darin, die Stromeinspeisung aus Photovoltaik bis zum Jahr 2030 mindestens zu verdreifachen. Auch bundesseitig werden ambitionierte Ausbauziele verfolgt. Auch wenn der Schwerpunkt des Ausbaus insbesondere auf Dachflächen, an Fassaden oder gebäudeintegriert erfolgen soll,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				können allein damit die Photovoltaik-Ausbauziele nicht erreicht werden.
25	G 3-36	503-242-031	[Zu] G 3-36 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen. Bereiche sol 24 und sol 4. Der Einreicher der Stellungnahme fordert, dass der Bereich der beiden [u.g.] genannten Bebauungspläne nicht als Vorbehaltsgebiet Großflächige Solaranlagen festgesetzt wird und die beiden Flächen sol 24 (Kraftsdorf, Anschlussstelle Rüdersdorf) ersatzlos gestrichen werden. Den damit verbundenen Eingriff in unsere Planungshoheit und in den jeweiligen rechtskräftigen gemeindlichen Bebauungsplan werden wir nicht hinnehmen! Entsprechend dem Grundsatz G 3-36 sollen die im Entwurf genannten Vorbehaltsflächen für großflächige Solaranlagen, zu denen auch die beiden Standorte mit der Bezeichnung sol-24 Kraftsdorf, Anschlussstelle Rüdersdorf gehören, in ihrem Bestand gesichert werden. Die damit gemeinten beiden Solarparks nördlich und südlich der Anschlussstelle Rüdersdorf der BAB A 4 wurden jeweils auf Flächen eines rechtskräftigen Bebauungsplanes der Gemeinde Kraftsdorf für ein Gewerbegebiet entwickelt und zwar konkret: Solarpark nördlich der Anschlussstelle Rüdersdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Am Rüdersdorfer Weg“ der Gemeinde Kraftsdorf - genehmigt vom Thüringer Landesverwaltungsamt am 24.04.1996, Az. 210-4621.20-GRZ-063 und -076 Solarpark südlich der Anschlussstelle Rüdersdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplans Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf - genehmigt vom Landratsamt Greiz am 23.07.2014 (Az. II.1-04/03-20-146-GI/GE "Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West") und am 18.08.2016 (Az. II.1-04/03-20-146-GI/GE "Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West") Der jeweilige Bebauungsplan ist weiterhin als genehmigte rechtskräftige Satzung der Gemeinde Kraftsdorf gültig, so dass in dem	teilweise entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39 sowie auf die Ausführungen in den Grundsätzen G 2-8 und G 2-19 (Anforderungen an Industrie- und Gewerbeansiedlungen), G 4-40 (Rekultivierung und Folgenutzungen ausgebeuteter Lagerstätten) und G 4-44 sowie G 4-45 (Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues). Über die Steuerung mittels textlicher Festsetzungen wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 & Nr. 6 ROG) und Vorsorge getroffen, dass der Anteil solarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann. Trotz der Streichung der Vorbehaltsgebiete für Großflächige Solaranlagen seien die Einreicher darauf hingewiesen, dass bei einem auftretenden Nutzungskonflikt zwischen den genannten Vorbehaltsgebieten und der Planung des Einreichers die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im Regionalplan auf der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung) lediglich mit einem besonderen Gewicht einzustellen ist und die Entscheidung auch zu Ungunsten des Vorbehaltsgebietes ausfallen kann. Das bisherige Engagement des Einreichers bei der Nutzung der erneuerbaren Energien ist durchaus lobenswert. Der Einreicher erkennt jedoch, dass es das Ziel des Freistaates Thüringen ist, den Energiebedarf ab dem Jahr 2040 bilanziell durch einen Mix aus erneuerbaren Energien aus eigenen Quellen decken zu können (vgl. § 4 Abs. 1 ThürKlimaG). Unter Verweis auf die Zunahme des Thüringischen Stromverbrauchs und im Hinblick auf das vom Land Thüringen verfolgte Ziel, besteht das

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			jeweiligen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch anderweitige gewerbliche Nutzungen zulässig sind, als die jetzige Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Einreicher der Stellungnahme hält an diesen beiden vorliegenden Bebauungsplänen fest. Dabei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer dieser Anlagen vorrangig auf die Zeit der Gewährung der festen EEG-Vergütung von 20 Jahren angelegt ist. Der nördlich gelegene Solarpark ging 2011 an das Netz, der südlich gelegene im Jahre 2013. Unabhängig davon wird die von dem EEG gesetzlich festgeschriebene Vergütung nicht standortbezogen gewährt, sondern sie bezieht sich allein auf das jeweilige Solarmodul, das von dem Gesetzgeber gefördert wird. Von daher ist es nicht ausgeschlossen (ein entsprechender Markt existiert bereits), dass solche Anlagen oder Teile davon örtlich versetzt werden (z.B. in sonnenreicherer Gegenden) und die so frei werdenden Flächen des Gewerbegebietes wieder einer anderen Nutzung zugänglich sind. Diese würde durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Großflächige Solaranlage in rechtswidriger Weise verhindert werden. Mit der durch den Plan vorgesehenen Ausweisung der Vorbehaltsgebiete soll 24 würde jedoch einhergehen, dass diese beiden Flächen dauerhaft für Großflächige Solaranlagen und damit abweichend von der jeweiligen Festsetzung in unseren beiden Bebauungsplänen als Gewerbeflächen faktisch zum Sondergebiet „Solaranlage“ umgeschrieben werden würden! In dem im Entwurf ausgewiesenen Bereich soll 4 soll u.a. eine westlich der Autobahnabfahrt Rüdersdorf gelegene Fläche zum Vorbehaltsgebiet Großflächige Solaranlage erklärt werden. Dies wird seitens des Einreichers der Stellungnahme abgelehnt, da bereits in der Umgebung ausreichend Flächen für Großflächige Solaranlagen genutzt werden und die Nutzung dieser in dem	Erfordernis darin, die Stromeinspeisung aus Photovoltaik bis zum Jahr 2030 mindestens zu verdreifachen. Auch bundesseitig werden ambitionierte Ausbauziele verfolgt. Auch wenn der Schwerpunkt des Ausbaus insbesondere auf Dachflächen, an Fassaden oder gebäudeintegriert erfolgen soll, können allein damit die Photovoltaik-Ausbauziele nicht erreicht werden. Der Plangeber teilt die Einschätzungen der Einreicher, dass Gebiete, die bereits für ein produzierendes Gewerbe erschlossen sind und die Gebiete, die räumliche Lagevorteile für eine gewerbliche Nutzung aufweisen – trotz der aktuellen energiepolitischen Situation – sich nicht als Standorte für großflächige Solaranlagen eignen. Die rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungspläne sollen möglichst von nicht-industriellen bzw. gewerblichen Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden. Der Plangeber sieht es aber nicht zuletzt vor dem Hintergrund der neuerlichen Änderungen im Baugesetzbuch als erforderlich an, dass Flächen entlang verkehrsreichen Straßentrassen für eine ergänzende Nutzung durch Solaranlagen geprüft werden sollen. So wurde die Beschleunigung des Ausbaupfades erneuerbarer Energien seitens des Bundes durch weitreichende Rechtsänderungen mit umfassenden Rückwirkungen auf das Planungs- und Zulassungsregime sowie einer Nachjustierung der Förder- und Vergütungsbestimmungen flankiert. Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nunmehr auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Die Privilegierung führt dazu, dass nicht raumbedeutsame Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf. Im Zuge dessen soll das Potenzial zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als ergänzende Nutzung möglichst effizient ausgeschöpft werden. Dabei sollte geprüft werden, wo eine

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Entwurf ausgewiesenen neuen Fläche dazu führen würde, dass ein komplett neuer Standort für eine Photovoltaikanlage entwickelt werden müsste und die entsprechenden Ressourcen dort komplett neu zu installieren wären. Die sich östlich an die Autobahnabfahrt Rüdersdorf anschließende Fläche des Bereiches sol 4 überschneidet den Geltungsbereich des bereits vorbeschriebenen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“. Diese Überschneidung des Geltungsbereiches des Gewerbegebietes wird von uns nicht akzeptiert, da dies einen Eingriff in den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Kraftsdorf und damit in unsere Planungshoheit bewirken würde. Wir verweisen hier zur Begründung auf die insoweit oben erfolgten Ausführungen zu dem Bereich sol 24, die für diese Fläche östlich der Autobahnabfahrt Rüdersdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ gleichfalls gelten. Der Einreicher der Stellungnahme fordert daher, dass bei den Korridoren für Großflächige Solaranlagen entlang von Verkehrswegen unter sol 4 lediglich der Bereich südlich der A 4 zwischen der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf bis zum Ende der entlang der BAB A 4 errichteten Lärmschutzbauwerke in der Gemarkung Mühlisdorf geschützt wird und der übrige, in dem vorliegenden Planentwurf dafür ausgewiesene Bereich gestrichen wird. Die nach dieser Forderung insoweit in dem Bereich sol 4 verbleibenden Flächen sind durch die auf der autobahnabgewandten Seite der Lärmschutzwälle betriebenen Photovoltaikanlagen bereits entsprechend vorgeprägt und zudem aufgrund der vorhandenen Nutzung entsprechend erschlossen, so dass bei einer eventuellen Erweiterung keine neuen Ressourcen für die Erschließung und den Anschluss der Anlage an das Netz in Anspruch genommen werden.	lineare Solarnutzung mit einem Lärmschutz verbunden werden kann, denn angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen insbesondere Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte beim Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen. Darunter zählt u. a. die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen, z. B. die Integration der Solarenergienutzung an vorhandene oder zu planende lineare Lärmschutzwälle und –wälle. Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit baulich ungenutzte Flächen in den genannten Gewerbegebieten für die Nutzung der Solarenergie in Frage kommen. Aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau großflächiger Anlagen zur Solarenergienutzung ist davon auszugehen, dass in der Planungsregion Ostthüringen auch über die positiven, also räumlich nach innen wirkende Zuweisungen hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und die ggf. betroffenen raumordnerischen Belange bewertet. Diesbezüglich bietet es sich an, die Ergebnisse als zentrales strategisches Instrument zur Beurteilung von Anträgen auf Errichtung von Solaranlagen sowie als Grundlage für die Übernahme und Darstellung von Sonderbauflächen „Solar“ in die Flächennutzungsplanung zu integrieren. Schlussendlich soll die Umsetzung solcher Vorhaben im Sinne einer Angebotsplanung auf den gesamtgemeindlich am besten geeigneten Flächen erfolgen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
26	G 3-36	743-1304-002	Wir fordern im Namen unserer Mandantinnen, dass von dem südlich der BAB A 4 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiet sol-4 unter Anpassung der Raumnutzungskarte der Bereich vollständig gestrichen wird, der sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf befindet. In dem in dem Entwurf ausgewiesenen Bereich sol-4 überschneidet eine sich östlich an die Autobahnabfahrt Rüdersdorf anschließende Fläche dieses Bereiches sol-4 den Geltungsbereich des bereits unter Ziffer I. beschriebenen Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Pörsdorf Nord-West" der Gemeinde Kraftsdorf. Diese Überschneidung des Geltungsbereiches des Gewerbegebietes wird von meinen Mandantinnen als die davon betroffenen Grundstückseigentümerinnen nicht akzeptiert, da dies einen Eingriff in den bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Kraftsdorf und damit in die Rechte meiner Mandantinnen bewirken würde. Um hier unnötige Wiederholungen zu vermeiden, wird zur Begründung dieser Rechtsverletzung auf die insoweit oben erfolgten Ausführungen zu dem Bereich sol-24 verwiesen, die für diese Fläche sol-4 östlich der Autobahnabfahrt Rüdersdorf im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ entsprechend gelten. Außerdem wird von meinen Mandantinnen angeregt, dass bei den Korridoren für Großflächige Solaranlagen entlang von Verkehrswegen unter sol-4 lediglich der Bereich südlich der A 4 zwischen der östlichen Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Pörsdorf Nord-West" der Gemeinde Kraftsdorf bis zum Ende der entlang der BAB A 4 errichteten Lärmschutzbauwerke in der Gemarkung Mühlisdorf geschützt wird und der übrige, in dem vorliegenden Planentwurf dafür ausgewiesene Bereich gestrichen wird. Die nach dieser Forderung insoweit in dem Bereich sol-4 verbleibenden Flächen	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			sind durch die auf der autobahnabgewandten Seite der Lärmschutzwälle betriebenen Photovoltaikanlagen bereits entsprechend vorgeprägt und zudem aufgrund der vorhandenen Nutzung entsprechend erschlossen, so dass bei einer eventuellen Erweiterung keine neuen Ressourcen für die Erschließung und den Anschluss der Anlage an das Netz in Anspruch genommen werden.	
27	G 3-36	743-1304-001	Wir widersprechen im Namen unserer Mandantinnen einer Festsetzung des Vorbehaltsgebietes Großflächige Solaranlagen sol 24, die den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Pörsdorf Nord-West“ der Gemeinde Kraftsdorf überschneidet. Wir fordern im Namen unserer Mandantinnen, dass das südlich der BAB A 4 ausgewiesene Vorbehaltsgebiet sol 24 unter Anpassung der Raumnutzungskarte vollständig gestrichen wird. Meine Mandantinnen sind Eigentümer der nachfolgend genannten Grundstücke [...]. Dieser im Eigentum meiner jeweiligen Mandantinnen stehende Grundbesitz ist in seiner Gesamtheit derzeit für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage verpachtet. Nach dem Grundsatz G 3-36 sollen die im Entwurf genannten Vorbehaltsflächen für Großflächige Solaranlagen, zu denen dieser vorbeschriebene Standort auf dem gesamten Grundbesitz meiner Mandantinnen mit der Bezeichnung sol-24 Kraftsdorf, Anschlussstelle Rüdersdorf gehört, in ihrem Bestand gesichert werden. Die genannten Grundstücke meiner Mandantinnen liegen vollständig in dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Gewerbegebiet "Pörsdorf Nord-West" der Gemeinde Kraftsdorf - genehmigt vom Landratsamt Greiz am 23.07.2014 (Az. 11.1-04/03-20-146-GI/GE "Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West") und am 18.08.2016 (Az. 11.1-04103-20-146- GI/GE "Gewerbegebiet Pörsdorf Nord-West"). Dieser Bebauungsplan ist weiterhin als genehmigte rechtskräftige Satzung der Gemeinde Kraftsdorf gültig, so dass in dem	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			jeweiligen Geltungsbereich des Bebauungsplanes auch anderweitige gewerbliche Nutzungen zulässig sind, als die jetzige Nutzung durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage. Dabei ist zu beachten, dass die Nutzungsdauer der Photovoltaikanlagen vorrangig auf die Zeit der Gewährung der festen EEG-Vergütung von 20 Jahren angelegt ist. Der auf den Grundstücken meiner Mandantinnen gelegene Solarpark ging im Jahre 2013 an das Netz. Unabhängig davon wird die von dem EEG gesetzlich festgeschriebene Vergütung nicht standortbezogen gewährt, sondern sie bezieht sich allein auf das jeweilige Solarmodul, das von dem Gesetzgeber gefördert wird. Von daher ist es nicht ausgeschlossen (ein entsprechender Markt existiert bereits), dass solche Anlagen oder Teile davon örtlich versetzt werden (z.B. in sonnenenertragsreichere Gegenden) und die so frei werdenden Flächen des Gewerbegebietes wieder einer anderen Nutzung zugänglich sind. Diese würde durch die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes Großflächige Solaranlage sol-24 in rechtswidriger Weise verhindert werden, so dass ein Eingriff in die Rechte meiner Mandantinnen vorliegt, denen diese nicht hinnehmen müssen. Mit der durch den Entwurf vorgesehenen Ausweisung des südlich der BAB A 4 gelegenen Vorbehaltsgebietes sol-24 würde nämlich einhergehen, dass diese Fläche dauerhaft für Großflächige Solaranlagen und damit abweichend von der Festsetzung in dem Bebauungsplan der Gemeinde Kraftsdorf als Gewerbeflächen faktisch zum Sondergebiet „Solaranlage“ umgeschrieben werden würde und damit der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan faktisch geändert werden würde. Den damit verbundenen Eingriff in ihre Rechte werden meine Mandantinnen nicht hinnehmen.	
28	G 3-36	768-6-009	Hinweis zu G 3-36 - sol-5 Das Vorbehaltsgebiet sol-5 entspricht den durch die Regionale Planungsstelle in der Eignungsanalyse untersuchten Flächen G 4-12, G 4-14a und G 4-14. Im Flächennutzungsplan der Stadt Gera sind die erstgenannten Flächen als Landwirtschaft bzw.	Kenntnisnahme Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Landwirtschaft — Wiesen und Weiden dargestellt. Überdies gibt es eine unterirdische Gasleitung. Im Ergebnis können sie von uns als prinzipiell möglich unter Berücksichtigung des potentiellen Leitungsbestandes eingeschätzt werden. Die Fläche G 4-14 (südlicher Teil von sol-5) muss entfallen, da die Fläche im gewerblichen B-Plan Beerenweinschänke liegt. Hier darf es zu keinerlei Einschränkungen der gewerblichen Nutzung kommen. Bei den Teilflächen G 4-12 und G 4-14a ist noch zu prüfen, ob durch die Photovoltaikanlagen das Landschaftsbild/ die Erholungsqualität oder Kulturgüter negativ beeinflusst werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Genehmigungsfähigkeit von Solaranlagen auf dem beschriebenen Standort die Änderung des Flächennutzungsplans voraussetzt. Ob die Fläche neben der prinzipiellen Eignung auch von möglichen Restriktionen her umsetzbar ist, kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht entnommen werden. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Stadt Gera ein Integriertes Klimaschutzkonzept besitzt, in dem maßgebliche Aussagen zu Energiesparpotentialen und erneuerbaren Energien enthalten sind.	Trotz der Streichung der Vorbehaltsgebiete für Großflächige Solaranlagen seien die Einreicher darauf hingewiesen, dass bei einem auftretenden Nutzungskonflikt zwischen den genannten Vorbehaltsgebieten und der Planung des Einreichers die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im Regionalplan auf der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung) lediglich mit einem besonderen Gewicht einzustellen ist und die Entscheidung auch zu Ungunsten des Vorbehaltsgebietes ausfallen kann. Des Weiteren sei der Einreicher darauf hingewiesen, dass Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nunmehr auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Die Privilegierung führt dazu, dass nicht raumbedeutsame Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf. Der Plangeber teilt die Einschätzungen der Einreicher, dass Gebiete, die bereits für ein produzierendes Gewerbe erschlossen sind und die Gebiete, die räumliche Lagevorteile für eine gewerbliche oder industrielle Nutzung aufweisen – trotz der aktuellen energiepolitischen Situation – sich nicht als Standorte für großflächige Solaranlagen eignen. Die rechtskräftig ausgewiesenen Bebauungspläne sollen möglichst von nicht-industriellen bzw. gewerblichen Funktionen oder Nutzungen freigehalten werden. Innerhalb der Festsetzungen soll aber das Potenzial zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als ergänzende Nutzung möglichst effizient ausgeschöpft werden. Dabei sollte geprüft werden, wo eine lineare Solarnutzung mit einem Lärmschutz verbunden werden kann, denn angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen insbesondere Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte beim Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen. Darunter zählt u. a. die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen, z. B. die

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Integration der Solarenergienutzung an vorhandene oder zu planende lineare Lärmschutzwände und –wälle. Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit baulich ungenutzte Flächen in dem Plangebiet Beerenweinschänke für die Nutzung der Solarenergie in Frage kommen.
29	G 3-36	171-1116-001	Hierbei [geplanten Vorbehaltsgebieten großflächige Solaranlagen entlang der Autobahn A4] mussten wir erneut feststellen das auch ein Teil unserer an die Agrargenossenschaft verpachteten Agrarflächen erheblich mit betroffen wären. Da die geplante Maßnahme erhebliche Landverluste mit sich bringt und dies einen erneuten wirtschaftlichen sowie ökonomischen Verlust für uns und auch für die Agrargenossenschaft bedeutet, ist diese Maßnahme abzulehnen. Zur Begründung unserer Entscheidung sollen folgende Argumente herangezogen werden, die sich im Einzelnen für uns wie folgt darstellen. 1. Wenn eine Behörde einen Plan erstellt bei dem die Besitzer und Betroffenen nicht mit einbezogen werden, also über die Köpfe hinweg geplant wird und der persönliche Kontakt mit den Betroffenen nicht gesucht wird, da wie in unserem Fall der Wohnsitz im Ausland liegt, es dem Zufall überlassen wird ob Eigentümer Kenntnis von einer Sache erhalten oder nicht, dann ist dies für uns Willkür und ein Zustand der Respektlosigkeit und Arroganz gegenüber den Menschen. 2. Nach Aussagen der Gemeindevertreter eine Information über die Inhalte dieses Entwurfes speziell zur großflächigen Solaranlage keine Kenntnisse vorlagen. Und es im Vorfeld der Planung eine Beteiligung der Gemeinde nicht gab. Zitiere aus einer Studie der GLU GmbH Jena raumordnerische Untersuchung zur Nutzung der Solarenergie in Ostthüringen S.12 "Die Planhoheit der Bebauungspläne liegt in Deutschland Verfassungsrechtlich bei den Gemeinden, wodurch eine Abwägung aller öffentlichen und Privaten Interessen demokratisch sichergestellt wird".	teilweise entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39 sowie auf die Ausführungen in den Grundsätzen G 2-8 und G 2-19 (Anforderungen an Industrie- und Gewerbeansiedlungen), G 4-40 (Rekultivierung und Folgenutzungen ausgebeuteter Lagerstätten) und G 4-44 sowie G 4-45 (Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues). Über die Steuerung mittels textlicher Festsetzungen wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 & Nr. 6 ROG) und Vorsorge getroffen, dass der Anteil solarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann. Trotz der Streichung der Vorbehaltsgebiete für großflächige Solaranlagen seien die Einreicher darauf hingewiesen, dass bei einem auftretenden Nutzungskonflikt zwischen den genannten Vorbehaltsgebieten und der Planung des Einreichers, die Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes im Regionalplan auf der nachfolgenden Planungsebene (Bauleitplanung) lediglich mit einem besonderen Gewicht einzustellen ist und die Entscheidung auch zu Ungunsten des Vorbehaltsgebietes ausfallen kann. Neben der gegenüber der Bauleitplanung übergeordneten Stellung kann der Regionalplan aufgrund der Maßstabsebene von 1:100.000 nicht Flurstücks genau und parzellenscharf sein. Eine Beteiligung bzw. Information jedes einzelnen, eventuell betroffenen Grundstückseigentümers in einem Planungsgebiet

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			3. Die in den letzten Jahren der Agrargenossenschaft "Drei Eichen" eG Korbußen verlorengegangenen Flächen, beim Bau der Erweiterung der Autobahn A4, der geplante Bau der Landstraße L 1081 ist zwar noch nicht umgesetzt und nun riesige Flächenverluste durch großflächige Solaranlagen dies können wir nicht gutheißen und widerspricht allem was politische Zielsetzungen ob auf Bundesebene oder Landesebene Prioritäten hat. Zitiere, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Flächenhaushaltspolitik "Ziel der Bundesregierung ist es, die tägliche Neuinanspruchnahme von Flächen für Siedlungs- und Verkehrsprojekte von aktuell 87 Hektar auf 30 Hektar bis 2020 zu begrenzen". Einleitend heißt es darin auch, zitiere "Der Schutz der nicht vermehrbaren Ressource Boden stellt auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Aufgabe dar, der sich die Gesamt — Gesellschaft stellen muss. Die Folgen für die Umwelt sind vielschichtig, spiegeln sich jedoch am deutlichsten im Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher, naturnaher und unzerschnittener Flächen wieder". All das hier gesagte können wir in keiner Form erkennen weder beim Straßenneubau noch bei der großflächigen Solaranlage. Reserven und vorhandene belastete Flächen, Brachflächen und Dachflächen sind zu favorisieren. Wenn das nicht ausreicht erst dann sollte auf Neuland zugegriffen werden. 4. Umwelt und Natur, Energiewende, Strukturwandel in ländlichen Regionen all das sind auch Themen die uns bewegen aber wir können nicht erkennen das hier Nachhaltigkeit und Respekt vor der Umwelt und der Natur mit all den geplanten Maßnahmen in irgendeiner Weise gerecht wird. Weitere Wunden für die Umwelt und Natur sind abzulehnen, Vorhandene der Natur entrissene Flächen sind zu nutzen, Dachflächen würden sich in unserem Raum zu 50 % eignen dann nutzen wir diese Ressourcen zuerst. Wir lehnen es ab das man bei allen Zukunftsaufgaben die Menschen übergeht und oft der ökonomische Faktor Vorrang hat, oft sind es die kleinen Schritte die langfristig zum Ziel führen wenn man sie nicht "verschläft" und langfristig vorbereitet und plant.	von rund 4.700 km² ist unmöglich und rechtlich auch nicht vorgeschrieben. Für weitere Informationen zum Aufstellungsverfahren des Regionalplanes sei auf die Abwägung mit der Anreg.-Nr. 240-1127-003, lfd. <u>Nr. 4</u>, in dieser Abwägungstabelle verwiesen. In Übereinstimmung mit dem Einreicher sowie dem LEP Thüringen 2025, 5.2.9.G soll die Errichtung großflächiger Solaranlagen auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen oder auf Gebieten, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Dazu gehören in Übereinstimmung mit dem Einreicher auch Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Seelingstädt. Dem Einreicher sei aber gesagt, dass die Bedeutung der Solarenergienutzung im Allgemeinen und in der Planungsregion Ostthüringen aufgrund sinkender Realisierungskosten und einer Steigerung der Moduleffizienz kontinuierlich zunimmt. So ist der Flächenbedarf für Freiflächen-PV-Anlagen in den vergangenen Jahren deutlich gesunken. Im Jahr 2005 wurde noch eine Fläche von ca. 3,5 ha benötigt, um eine Anlagenleistungen von einem MWp zu installieren. Bis zum Jahr 2018 ist der Flächenbedarf auf ca. 1,3 ha/MWp installierter Leistung gesunken. Auf Basis des derzeitigen Stands der Technik geht man nunmehr noch von einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MWp installierter Leistung aus. Moderne Anlagen erreichen bereits 1,5 MWp/ha. Auch wenn der Schwerpunkt des Ausbaus insbesondere auf Dachflächen, an Fassaden oder gebäudeintegriert erfolgen soll, können allein damit die Photovoltaik-Ausbauziele nicht erreicht werden. Das bestätigen auch die Ergebnisse einer aktuellen Energiesystemmodellierung für den Freistaat Thüringen des Instituts für Regenerative Energietechnik der Hochschule Nordhausen vom November 2021. Ohne die Bereitstellung zusätzlicher geeigneter Flächen geht die geforderte Anhebung der Ausbauziele weitgehend ins Leere.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Wir betonen ausdrücklich das wir dem Fortschritt und den Herausforderungen der Zukunft nicht im Wege stehen. Bei keiner ihrer Maßnahmen ist eine Notwendigkeit in seiner geplanten Form erkennbar, Alternativen werden ignoriert und vorhandene Möglichkeiten nicht im vollem Umfang umgesetzt. Der Mensch und die Natur sollten im Mittelpunkt stehen.	Der Plangeber sieht es aber nicht zuletzt vor dem Hintergrund der neuerlichen Änderungen im Baugesetzbuch als erforderlich an, dass Flächen entlang von verkehrsreichen Straßentrassen für eine ergänzende Nutzung durch Solaranlagen geprüft werden sollen. So wurde die Beschleunigung des Ausbaupfades erneuerbarer Energien seitens des Bundes durch weitreichende Rechtsänderungen mit umfassenden Rückwirkungen auf das Planungs- und Zulassungsregime sowie einer Nachjustierung der Förder- und Vergütungsbestimmungen flankiert. Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nunmehr auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Die Privilegierung führt dazu, dass nicht raumbedeutungsame Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf.
30	G 3-36	810-1319-001	Ich, Eigentümer der Flächen Korbußen [...] lehne eine Nutzung für großflächige Solaranlagen, belegt durch folgende Argumente strikt ab: Laut einer Karte „Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen - Regionalplanentwurf OTH“ und einer geplanten Breite der Solaranlage wäre ich mit mehreren Grundstücken entlang der BAB4 von immerhin rund 37500 m² betroffen. Dies stellt eine erheblich große Fläche dar. Genauere Angaben sind wiederum auch im Internet nicht erkennbar. Es kann nicht sein und es ist eine Frechheit, dass bei Planungsangelegenheiten die Eigentümer, welche mit solch einer großen Fläche betroffen sind, nur so unzureichend informiert und am Ende vor vollendete Tatsachen gestellt werden. Diese Flächen sind wertvolles ertragreiches Ackerland, welches an die hier ansässigen Agrarbetriebe zur Nutzung und Anbau von Qualitätsnahrungsmitteln auf direktem und indirektem Wege dient. Die Agrarbetriebe, in diesem Fall die Agrar eG „Drei Eichen“ Korbußen, ist auf diese Flächen angewiesen und hat ihr Konzept auch langfristig auf eine wirtschaftliche Arbeitsweise ausgelegt und geplant. Dieser Betrieb ist hiermit existenzgefährdet und somit fallen Arbeitsplätze und eine langfristige, gesunde Erzeugung von BIO Nahrungsmitteln aus unserer hiesigen Region, worauf wir stolz sein sollten, weg! Unsere Gegend um Korbußen war und ist schon immer traditionell von bäuerlichem Charakter geprägt und das sollte auch für unsere Nachwelt erhalten bleiben.	Im Zuge dessen soll das Potenzial zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als ergänzende Nutzung möglichst effizient ausgeschöpft werden. Dabei sollte geprüft werden, wo eine lineare Solarnutzung mit einem Lärmschutz verbunden werden kann, denn angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen insbesondere Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte beim Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen. Darunter zählt u. a. die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen, z. B. die Integration der Solar-energienutzung an vorhandene oder zu planende lineare Lärmschutzwände und -wälle. Mit diesen Nutzungskonzepten bieten sich Chancen, welche bei der pauschalen undifferenzierten Inanspruchnahme des o. g. privilegierten 200 m Randstreifens schlechterdings nicht gewährleistet sein müssen. Denn auch hier gilt wie die Einreicher zutreffend feststellen: Boden ist ein begrenzter Faktor und nicht deshalb weniger produktiv oder

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			In unserer modernen Zeit gibt es genügend Flächen für Solar. Beispielsweise Dachflächen im Ort auf großen Scheunen und im Gewerbe auf Produktionshallen. Wenn diese bürokratisch wirtschaftlicher gemacht und besser gefördert werden würden, gäbe es wesentlich mehr privates und gewerbliches Interesse, weil der Aufwand einfacher und durchschaubarer ist. Damit würden mehr Privat- und Geschäftsleute ihre Dachflächen zur Verfügung stellen. Dazu sollte auch die Förderpolitik neu überdacht werden, um das energiepolitische Ziel zu erreichen. Ebenso wäre Raum für Solaranlagen auf den Seiten von Schallschutzwällen an Bundesstraßen und Autobahnen. Diese können ohnehin schwer für andere Zwecke genutzt werden. Inner- und außerstädtische nicht genutzte Industriebrachen würden auch für Solarflächen geeignet sein, weil diese ungenutzt sind und als Schandflecken den Platz für sinnvolle, energiefördernde Projekte wegnehmen. Desweiteren auf rekultivierten Flächen wie abgetragene ehemalige Halden und Schachtgelände sowie jetzige bestehende Halden der ehemaligen Wismut AG. Diese sind in ihrer Bodenstruktur unwiederbringlich gestört, sodass dort nie wieder ertragreicher Ackerbau sein wird - also für Ihre Vorhaben geeignet. Hier wird aber lediglich nur der einfachste, günstigste Weg für die Umsetzung der energiepolitischen Wende gegangen und nicht über deren Folgen nachgedacht. Im Vordergrund steht hier wieder nur der Profit des ebenen, schnell zugänglichen Ackerlandes und das kann nicht das Ziel unserer Gesellschaft sein. Nicht zu vergessen sind die Pflanzen auf den Äckern verschiedenster Kulturen, welche Kohlendioxid zu Sauerstoff umsetzen und andere Schadstoffe aus der Luft filtern. Die Sauerstoffproduktion von bewirtschaftetem Ackerland ist, flächenmäßig betrachtet, mit der Sauerstoffproduktion von Waldfläche gleichzusetzen - wenn nicht sogar kulturabhängig noch höher. Diese Flächen können wir als ein nachhaltig orientiertes Deutschland nicht der Natur wegnehmen. Es sollte mit unserem Land	ertragreich, weil die Flächen im Randstreifen zur bandartigen Infrastruktur liegen. Ähnlich verhält es sich mit der neuen Nutzungsform „Agri-PV“. Unter Agri-Photovoltaik wird die kombinierte Nutzung ein und derselben Landfläche für landwirtschaftliche Produktion als Hauptnutzung und für Stromproduktion mittels einer Photovoltaik-Anlage als Sekundärnutzung verstanden (siehe DIN SPEC 91434:2021-05). Die Flächen bleiben so für die Landwirtschaft bzw. den Gartenbau weitgehend erhalten. Darüber hinaus ermöglicht oder verbessert die Agri-PV teilweise sogar eine landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung, indem bspw. die Pflanzen durch Solarmodule gegen Witterungseinflüsse geschützt werden. Nutzungsformen, bei denen über die erforderliche Grundflächeninanspruchnahme (Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche durch notwendige Aufbauten und Unterkonstruktionen) hinaus die acker- oder gartenbaulichen Nutzungen über die Laufzeit der Anlage entzogen wird, können nicht als Agri-PV eingestuft werden. Die diesbezügliche klarstellende Differenzierung zu klassischen Solarfreiflächenanlagen ist von großer Bedeutung. Denn angesichts der bereits bestehenden vielfältigen Raumnutzungsansprüche und dynamisiert durch verschiedene von der Bundesregierung angekündigte verstärkte Förderungen von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (u. a. mit der beabsichtigten Privilegierung auf Ackerflächen durch Öffnung benachteiligter Gebiete über die Einführung einer „Opt-In“-Regelung sowie von Agri-PV-Anlagen im künftigen § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB-E) entstehen absehbar umfangreiche Konfliktwirkungen zwischen dem Schutz ertragsfähiger Böden für die ackerbauliche Nutzung und dem Ausbau erneuerbarer Energien. Bei Agri-PV-Anlagen im oben genannten Sinne, welche darüber hinaus in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen oder

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			insbesondere Ackerland sehr bewusst umgegangen werden, da dies unwiederbringlich ist. Für neue Straßen und Industriebauten werden ebenfalls immer mehr Flächen versiegelt, welche für unsere Nachwelt nie wieder in ihren Urzustand hergestellt werden können.	gartenbaulichen Betrieb stehen, können daher andere Beurteilungsmaßstäbe gelten. Darüber hinaus prüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) gemeinsam mit den fachlich betroffenen Ressorts die Erstellung einer einheitlichen Definition der Biodiversitäts-PV und eine entsprechende Förderung im EEG. Hintergrund der angedachten Regelungen ist es, dass ab dem Jahr 2024 Landwirte verpflichtet sind, mindestens vier Prozent ihrer Flächen aus der aktiven Bewirtschaftung zu nehmen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) zu halten. Von den neun GLÖZ-Standards enthält die GLÖZ 8 die Vorgabe, dass mindestens vier Prozent des Ackerlandes als nicht produktive Fläche vorzuhalten ist. Sowohl die Maßnahmen der GLÖZ als auch die Öko-Regelungen sind einjährig, sodass sich die Flächen immer wieder ändern können. Fakt ist jedoch, dass die Biodiversität auf mehrjährigen Blühflächen deutlich größer ist als auf einjährigen Blühflächen. Daran anknüpfend wird das BMWK den folgenden Ansatz im Ressortkreis zur Diskussion stellen: Die Flächen könnten, sich sehr gut für die Errichtung von sog. Biodiversitäts-PV-Anlagen eignen, da die Fläche dann mehrjährig für die Steigerung der Biodiversität zur Verfügung steht, was einen Gewinn für die Biodiversität darstellt. Die Landwirte könnten zudem auf den nicht produktiven Flächen durch die Biodiversitäts-PV-Anlage Erträge generieren, d. h. die Nutzung wäre auch ein Gewinn für die Landwirte. Und schließlich würden für die erneuerbare Stromerzeugung Flächen zur Verfügung gestellt, was auch einen Gewinn für die Energiewende bedeutete. Das wichtige Kriterium nach der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, wonach die Flächen hauptsächlich für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden müssen, wäre aus Sicht des BMWK weiter erfüllt. Das BMWK könnte sich darüber hinaus nach der Diskussion mit den fachlich betroffenen Ressorts für eine rechtssichere Klarstellung der GAPDZV einsetzen, dass auch eine extensive Agri-PV-Anlage
31	G 3-36	829-1327-002	In einem Informationsgespräch zu welchem die AG „Drei Eichen“ eG eingeladen hatte wurde uns Grundstückseigentümern mitgeteilt, dass auf einer Fläche von ca. 110 m Breite beidseitig der Autobahn ein Solarpark entstehen soll. Als Einwohner von Korbußen lehne ich diese Flächenumnutzung entschieden ab. Im Dorf wird um den Erhalt der alten historischen Vierseithöfe gekämpft und am Ortsrand erblickt man dann einen Industrie-großstandort, ein Gewerbegebiet, eine neue Landstraße, Wind-räder und vielleicht einen Solarpark. Die Grundlage dieser alten Gehöfte, ihre Felder, werden bebaut oder anderweitig genutzt – Kulturlandschaft der Vorfahren zerstört. Die regelmäßigen Pachteinahmen sind zur Zeit der Grundstein zum Erhalt der alten Gebäudesubstanz. Wo soll denn die vielumworbene Biodiversität entstehen bzw. gefördert werden, wenn Ackerflächen fortlaufend versiegelt und zersiedelt werden? Wo bleibt die Qualität des ländlichen Lebensumfelds für uns Dorfbewohner? In der Fachschule lehrte man uns das der Faktor Boden unzerstörbar, unverrückbar aber auch unvermehrbar ist. Einen nachhaltigen Umgang mit unserem wichtigsten Kulturgut, dem Boden, kann ich in Ihrem Plan aber nicht erkennen. Landwirtschaftliche Flächen-nutzung hat es in unserem Dorf seit rund 1000 Jahren gegeben. Es wäre interessant zu erfahren ob es nach dieser Zeit noch ein Gewerbegebiet oder einen Industriestandort bei uns gibt. [...] Ich hoffe das meine Bedenken in Ihrer weiteren Entwicklung des Regionalplans für Ostthüringen und speziell für Korbußen Berücksichtigung finden werden. Nachhaltig und ressourcenschonend haben unsere Vorfahren gelebt, in Ihrem Plan kann ich das leider nicht mehr erkennen. Ihr Focus liegt nur auf Gewerbeansiedlung,	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			am besten auf der grünen Wiese da dies am einfachsten ist, sowie die schnelle Umsetzung unserer fragwürdigen energiepolitischen Ziele.	zur Steigerung der Biodiversität als hauptsächliche landwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist.
32	Begründung G 3-36	204-1145-001	Laut Punkt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen sollen Solaranlagen nur bei Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und Schutz des Freiraumes in seinen vielfältigen Funktionen unter Wahrung des öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Energiewende errichtet werden. Das Vorhaben sol-5 Südwestlich der A 4, zwischen Trebnitz und der Anschlussstelle Gera-Leumnitz tangiert bereits unser Gemeindegebiet. Es steht auch die Aussage im Raum, dass ein Streifen u.a. entlang aller Autobahnen perspektivisch genutzt werden kann/darf. Ich denke man sollte sich auf nicht anders nutzbare Flächen konzentrieren, Ackerland muss tabu sein!	
33	Begründung G 3-36	630-79-004	Die Ausweisung der Fläche sol-6, als Vorbehaltsfläche für großflächige Solaranlagen, der bei Abwägungen mit anderen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist, wird kritisch betrachtet. Die Gemeinde Heide land begrüßt grundsätzlich die Ausweisung von Vorbehaltsflächen für großflächige Solaranlagen. Die Festlegung unter G 3-38, dass bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen für Solaranlagen vorgesehen werden können, ist ein wichtiger Schritt, den Focus der Energiewende nicht nur auf Windkraft zu legen, sondern auch diese Flächen sinnvoll zu nutzen. Weiterhin ist die Gemeinde Heide land mit einem Gebiet südlich von Königshofen aufgeführt. Beim überwiegenden Teil der Flächen, die von der Festsetzung sol-6 betroffen sind, handelt es sich um wertvolle landwirtschaftliche Fläche, die von örtlichen Agrarbetrieben bewirtschaftet wird. Der Schutz und Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche muss in diesem Bereich höher bewertet werden als der großflächige Bau der Solaranlagen und der damit verbundene	teilweise entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Dementsprechend wird auch das Vorbehaltsgebiet sol-6 nicht mehr regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet gesichert. Aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau großflächiger Anlagen zur Solarenergienutzung ist davon auszugehen, dass in der Planungsregion Ostthüringen auch über die positiven, also räumlich nach innen wirkende Zuweisungen der o. g. Grundsätze hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und die ggf. betroffenen raumordnerischen Belange bewertet. Diesbezüglich bietet es sich an,

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			dauerhafte Entzug wichtiger landwirtschaftlicher Fläche. Der Bau von Solaranlagen auf sonstigen Flächen, z. B. auf und am Autobahndamm, auf nicht nutzbaren Unland- und Grünflächen oder auf nicht genutzten Gewerbeflächen, wird ausdrücklich begrüßt. Die festgesetzte Fläche sol-6 muss entsprechend verkleinert und angepasst werden. Die Gemeinde Heideland schlägt weiterhin vor, die Fläche der ehemaligen Deponie an der Landesstraße von Eisenberg nach Königshofen als Vorbehaltsfläche für Solaranlagen auszuweisen. Die Fläche befindet sich nach dem derzeitigen Entwurf im Gebiet se-2. Die Rohstoffgewinnung lässt sich auf der ehemaligen Deponie nicht umsetzen. Die Errichtung einer Solaranlage erscheint als zukünftige Nachnutzung der Fläche als sinnvoll und sollte deshalb so festgesetzt werden.	die Ergebnisse als zentrales strategisches Instrument zur Beurteilung von Anträgen auf Errichtung von Solaranlagen sowie als Grundlage für die Übernahme und Darstellung von Sonderbauflächen „Solar“ in die Flächennutzungsplanung zu integrieren. Schlussendlich soll die Umsetzung solcher Vorhaben im Sinne einer Angebotsplanung auf den gesamtgemeindlich am besten geeigneten Flächen erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren in 2022 und Anfang 2023 zentrale Maßnahmen zur Steigerung und Beschleunigung des Ausbaus von PV-Freiflächenanlagen beschlossen wurden. Die baurechtlichen Rahmenbedingungen haben sich z. B. dahingehend geändert, dass die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erweitert wurde. Nunmehr sind PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert. Der Gesetzgeber geht aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den verkehrsreichen bandartigen Infrastrukturen mithin davon aus, dass mit den entsprechenden Vorbelastungen die Flächen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Ungeachtet dieser Tatsache folgt der Plangeber dem Vorschlag des Einreichers und benennt die Deponie Heideland/ Königshofen westl. L 1073 (Königshofer Straße) im vorliegenden Entwurf des Regionalplans im Grundsatz G 3-38.
34	G 3-36	807-349-116	Der Grundsatz [G 3-36] soll konkretisiert werden. Das Vorbehaltsgebiet sol-6 „Westlich der A 9, zwischen Königshofen und Eisenberg“ soll nicht für die Nutzung für großflächige Solaranlagen ausgewiesen werden.	entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Das geplante Vorbehaltsgebiet sol-6 für die Errichtung großflächiger Solaranlagen nimmt Flächen in Anspruch, die jetzt im Vorbehaltsgebiet Landbewirtschaftung liegen. Der zweite Absatz der Begründung enthält einen Regelungs-/Steuerungsanspruch bezüglich der Nutzung von „Bereiche bis 500 m Abstand zu Abfallentsorgungs- und Kläranlagen im Außenbereich und zu Hochspannungsleitungen [...] Altdeponieflächen im Außenbereich“, der aus dem Plansatz nicht hervorgeht. Plansatz und Begründung müssen dem Grundsatz der Normenklarheit gerecht werden. Bei der Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Photovoltaik entlang von Verkehrswegen ist ein Hinweis für nachfolgende Planungen und Genehmigungsverfahren zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Wiedervernetzung und zur Vermeidung von Engstellen wichtig. Für Konversions- und Brachflächen sowie bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen ist zu berücksichtigen, dass diese für den Biotopverbund/Wiedervernetzung sowie artenschutzfachlich bedeutsam sein können, was eine Nachnutzung teilweise oder vollständig beschränken kann. Hinweis: Bei sol-34 („Altenburg/Nobitz“) sollte die gleiche Bezeichnung wie in G 2-23 verwendet werden. [bereits in Anregung 0807-349-057 erfasst]	den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Insofern erübrigt sich auch der vom Einreicher vorgeschlagene Hinweis, wonach der Plangeber die nachfolgende Bauleitplanung auf die Berücksichtigung von Maßnahmen zur Wiedervernetzung und zur Vermeidung von Engstellen hinweisen sollte. Es ist sicherlich nicht von der Hand zu weisen, dass Flächen entlang von Verkehrswegen, Konversions- und Brachflächen sowie bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen artenschutzfachlich bedeutsam sein können oder fachplanerische Maßnahmen des Biotopverbundes, der Wiedervernetzung eine mögliche energetische Nachnutzung teilweise oder vollständig beschränken können. Angesichts der ambitionierten bundesdeutschen Ausbauziele sowie der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sieht es der Plangeber aber als erforderlich an, den Ausbau der Photovoltaik im Außenbereich u. a. auf versiegelte bzw. technisch überformte Flächen zu lenken. Er hat seine textlichen Festsetzungen dahingehend geschärft. Insbesondere Konversions- und Brachflächen sowie ehemalige Deponien und bergbaulich nicht mehr genutzten Flächen sollen bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für Solaranlagen vorgesehen werden. Abweichend von der Regelung im Ziel Z 4-4 sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausnahmsweise zulässig, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden.
35	Begründung G 3-36	848-687-005	Zwei Gebiete für die Nutzung als großflächige Solaranlagen sollen nicht ausgewiesen werden. Unter G 3-36 (Seite 36) und G 3-38 (Seite 79) wurden zwei Gebiete für großflächige Solaranlagen ausgewiesen, die z. Z. landwirtschaftlich genutzt werden und relativ hochwertige landwirtschaftliche Bodennutzung aufweisen. Es handelt sich um folgende Gebiete: G 3-36, sol-6 Westlich der A 9, zwischen Königshofen und Eisenberg und G 3-38, Zeutsch / Uhlstädt, zwischen Bahnstrecke und B 88 (Siehe Tabelle in der Anlage 1).	Des Weiteren seien die Einreicher darauf hingewiesen, dass Freiflächenanlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie nunmehr auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b) BauGB). Die Privilegierung führt dazu, dass nicht raumbedeutsame Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Begründung zum Bedenken zu sol-6 (G 3-36): Das geplante Vorbehaltsgebiet für die Errichtung großflächiger Solaranlage nimmt Flächen in Anspruch, die jetzt im Vorbehaltsgebiet Landbewirtschaftung liegen. Begründung zum Bedenken zu Zeutsch / Uhlstädt (G 3-38): Das geplante Vorbehaltsgebiet für die Errichtung großflächiger Solaranlage nimmt Flächen in Anspruch, die jetzt landwirtschaftlich genutzt wird und für die Landwirtschaft relativ hochwertig ist.	Die vom Einreicher des Weiteren kritisierte Regelung, wonach Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine siedlungsaffine Nutzung der Landschaft darstellen und daher auf jene Flächen begrenzt werden, die nicht mehr als 500 m von Siedlungsbereichen entfernt liegen sei gesagt, dass die Begründung zum Grundsatz G 3-37 umfangreich überarbeitet und konkretisiert wurde und der kritisierte Passus nicht mehr Teil der Begründung ist. Für die Abwägung zu den Bedenken bzgl. des Standortes „Zeutsch/Uhlstädt“, zwischen der Saalbahn und der B 88 Zeutsch/Uhlstädt, im alten Grundsatz G 3-38, sei auf die Abwägung mit der Anreg.-Nr. 762-5-007, lfd. <u>Nr. 53</u>, in dieser Abwägungstabelle verwiesen.
36	G 3-36	334-55-003	Die Stadt Eisenberg fordert die Fläche sol-7 zu streichen, da sich dort eine wichtige landwirtschaftliche Fläche befindet, die von regionalen Agrargenossenschaften genutzt wird.	entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Dementsprechend wird auch das Vorbehaltsgebiet sol-7 nicht mehr regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet gesichert. Dem Einreicher sei aber gesagt, dass die ehemalige Fläche sol-7 nicht nur aus dem Grund fehlender entgegenstehender anderweitiger Nutzungen, sondern auch wegen der besonderen Eignung (Ausrichtung, Hangneigung, keine Verschattung) im Ergebnis einer Untersuchung des Plangebers als eine von lediglich 10 Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen entlang von Bandinfrastruktureinrichtungen, hier die BAB A9 herausgearbeitet und entsprechend ausgewiesen wurde. Sowohl laut rechtskräftigem Regionalplan 2012 als auch gemäß dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans ist der in Rede stehende Standort weder als Vorranggebiet noch als Vorbehaltsgebiet landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen. Darüber hinaus weist der Plangeber darauf hin, dass Solarfreiflächenanlagen nach dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. Teil 1 Nr. 6) im planungsrechtlichen Außenbereich auf Flächen u. a. längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 m als privilegierte Vorhaben zu beurteilen sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). Die Privilegierung führt dazu, dass nicht raumbedeutsame Anlagen im Regelfall bauplanungsrechtlich zulässig sind, ohne dass es dafür noch eines Bebauungsplans bedarf.
37	G 3-36	360-260-002	Wir [bitten] Sie, die in der Anlage dargestellten Bereich [sol-9] zwischen BAB 9 und Kreisstraße K 507 und Auffahrt Lederhose Richtung München und Betriebsausfahrt Schwarzbach komplett als „weiße Fläche“ auszuweisen, um die Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum nicht einzuschränken. Im Entwurf des Regionalplanes taucht erstmalig die Anlage sol-9 Westlich der A9, südlich der Anschlussstelle Lederhose auf. Diese schränkt massiv die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Lederhose und Schwarzbach ein. Schon im Landesentwicklungsplan 2025 des Freistaates Thüringen ist der Bereich entlang der BAB 9 als Entwicklungskorridor ausgewiesen. In einem gemeinsamen Arbeitsgespräch am 27.03.2019 mit Vertretern der Referate 300, 340, 350 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, dem Kreisplanungsamt, Wirtschaftsförderung, Planer und einem Investor ist geplant diesen Bereich als Sondergebiet zu entwickeln. Dies schließt ja nicht aus, dass auch auf Teilflächen bzw. auf den geplanten Gebäuden Solaranlagen gebaut werden dürfen. Es sollte jedoch nicht als Vorbehaltsgebiet für Großflächige Solaranlagen ausgewiesen werden. Nach Abschluss der laufenden Eigentümergegespräche ist geplant im 2. Halbjahr 2019 das Raumordnungsverfahren durchführen zu lassen. Als Alternativstandort könnten wir uns einen Bereich des alten Bahndamms (Südseite)	entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Dementsprechend wird auch das Vorbehaltsgebiet sol-9 nicht mehr regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet gesichert. Die neuen textlichen Festsetzungen der o. g. Grundsätze wirken als positive, also räumlich nach innen wirkende, regionsspezifische Regelungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Von konkreten Standortzuweisungen losgelöst, sieht der Plangeber Grundsätze der Raumordnung vor, welche die Solarenergienutzung insbesondere auf vorbelastete Flächen oder Gebiete lenken, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Damit soll ein raumverträglicher umweltgerechter Ausbau dieser Nutzungsformen gewährleistet werden. Aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau großflächiger Anlagen zur Solarenergienutzung ist davon auszugehen, dass in der Planungsregion Ostthüringen auch über die positiven, also räumlich nach innen wirkende Zuweisungen der o. g. Grundsätze hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			mit einem Radweg auf der Dammkrone südlich vom Kindergarten vorstellen.	empfiehlt sich die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und die ggf. betroffenen raumordnerischen Belange bewertet. Diesbezüglich bietet es sich an, die Ergebnisse als zentrales strategisches Instrument zur Beurteilung von Anträgen auf Errichtung von Solaranlagen sowie als Grundlage für die Übernahme und Darstellung von Sonderbauflächen „Solar“ in die Flächennutzungsplanung zu integrieren. Schlussendlich soll die Umsetzung solcher Vorhaben im Sinne einer Angebotsplanung auf den gesamtgemeindlich am besten geeigneten Flächen erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren in 2022 und Anfang 2023 zentrale Maßnahmen zur Steigerung und Beschleunigung des Ausbaus von PV-Freiflächenanlagen beschlossen wurden. Die baurechtlichen Rahmenbedingungen haben sich z. B. dahingehend geändert, dass die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erweitert wurde. Nunmehr sind PV-Freiflächenanlagen u. a. auf Flächen längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert. Der Gesetzgeber geht aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den verkehrsreichen bandartigen Infrastrukturen mithin davon aus, dass mit den entsprechenden Vorbelastungen die Flächen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Ungeachtet der Tatsache, dass die Planungen des Einreichers für ein freizeitaffines Sondergebiet auf der ehemaligen sol-9-Fläche seit Jahren ruhen, wurde kürzlich Baurecht für ein Sondergebiet „Tankstelle Anschlussstelle Lederhose“ geschaffen. Ob in diesem Gebiet auf ungenutzten Teilflächen bzw. auf den geplanten Gebäuden Solaranlagen gebaut werden, bleibt abzuwarten.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
38	G 3-36	753-209-001	Die Stadt [...] lehnt die Ausweisung des in Abschnitt 3.2.3 Abs. G 3-36 (Seite 77) bezeichneten Vorbehaltsgebietes sol-10 innerhalb ihres Stadtgebietes grundsätzlich ab. Wie Sie in Ihrem Leitgedanken unter 3.2.3 formuliert haben, ist die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen und der Schutz des Freiraumes in seinen vielfältigen Funktionen Grundlage der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Großflächiger Solaranlagen. Die Stadt Triptis ist in ihrer städtebaulichen Entwicklung westlich durch die Trasse der Autobahn A9 und nördlich durch die Trasse der Bundesfernstraße B 281 eingeschränkt bzw. begrenzt. Gleichzeitig bieten diese Verkehrsstrassen eine sehr gute überregionale Erschließung, so dass sich neben den historischen Industrieansiedlungen in den letzten Jahrzehnten im nördlichen und östlichen Stadtgebiet weitere, teilweise international agierende große Industrieunternehmen angesiedelt haben. Diese wirtschaftlich positive Entwicklung, welche mit einer Verdichtung der innerstädtischen Gewerbe- und Industriegebiete einhergeht, fand erst kürzlich seinen Niederschlag in der Entscheidung der REHAU AG, den Standort Triptis mit einer Investition von rund 30 Millionen Euro zu einem ihrer Hauptstandorte auszubauen. Die mittelfristige Entwicklung in diesem Stadtgebiet sieht eine Erweiterung und Verdichtung von Gewerbe- und Industrieansiedlungen vor. Aus diesem Grunde ist auch richtigerweise im 2. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen das noch zu entwickelnde Industriegebiet IG-6 ausgewiesen. Das Planverfahren dazu „Industriegebiet Nord II“ ist angesprochen und soll bei anhaltendem Interesse der Wirtschaft in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Durch die angestrebte Verdichtung der Flächennutzung für Industrie und Gewerbe in dem angesprochenen Stadtgebiet werden die bestehenden Grünflächen umso wertvoller. Um bei einer notwendigen Bebauung noch ausreichend unversiegelte Flächen mit Grünbindung innerhalb dieses Areals (A9, B281, Bahnstrecke) für ein lebenswertes Arbeitsumfeld zur Verfügung zu haben und auch um dem	entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Dementsprechend wird auch das Vorbehaltsgebiet sol-10 nicht mehr regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet gesichert. Der Einwand der Einreicher, die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Großflächige Solaranlagen wäre überhaupt nicht abgestimmt, ist zurückzuweisen. Im Thüringer Landesplanungsgesetz ist festgelegt, wie das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes abläuft. Dort ist auch vorgeschrieben, dass der Öffentlichkeit Gelegenheit zu geben ist, sich zum Planentwurf zu äußern. Wird dieser Planentwurf in wichtigen Punkten geändert, hat erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattzufinden. Die eingegangenen Anregungen zum Planentwurf werden wie folgt berücksichtigt: Der Plangeber betrachtet jede einzelne Anregung, ermittelt das ihr zukommende Gewicht und stellt die Anregung mit dem ihr zukommenden Gewicht in die Abwägung ein. Zur Beurteilung der für Solarenergieanlagen geeigneten Standorte kommt es immer zu einer Abwägung mit allen, an einem Standort vorhandenen bzw. bekannten Belangen. Setzt sich die Anregung in der Abwägung durch, wird der Planentwurf entsprechend geändert. Das Ergebnis der Abwägung wird in jedem Falle in Abwägungstabellen dokumentiert (so wie hier). Anders als Vorranggebiete (= Ziele der Raumordnung) stellen Vorbehaltsgebiete (= Grundsätze der Raumordnung) zudem keine landesplanerischen Letztentscheidungen in Bezug auf die räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraums dar. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet hat der Plangeber eben gerade keine raumordnerische Letztentscheidung getroffen und schließt mithin derartige Anlagen für den übrigen Planungsraum nicht aus.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			in dieses Gebiet hereinreichende, in den 1970'er Jahren des vorigen Jahrhunderts entstandene, Wohngebiet Schönborner Straße, noch ausreichend Freiraum als Grünflächen zu erhalten, verbietet es sich, die geringen noch vorhandenen Grünflächen des Stadtgebietes zwischen der Autobahn A9 und der vorhandenen Wohnbebauung sowie den geplanten Industrieansiedlungen mit großflächigen Solaranlagen zu belegen. Die Stadt Triptis ist nicht bereit, diese wertvollen grünen Restflächen Ihres Stadtgebietes für mehrere Hektar große solare Freiflächenanlagen zu opfern, nur weil diese durch die gute Erschließung (Zuwegung, Mittelspannungsanschlussmöglichkeiten) die höchsten Renditen für zukünftige Investoren erwarten lassen. Da entspricht eine deutlich weniger Rendite abwerfende extensive landwirtschaftliche Nutzung dieser verbliebenen Flächen deutlicher einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung. Selbstverständlich ist die deutliche Erhöhung von CO₂ freier Stromerzeugung alternativlos für die Erhaltung einer lebenswerten Umwelt und der Grundsatz vorgeschädigte Flächen parallel zu den großen Verkehrsstrassen dafür vorzusehen, absolut richtig. Dies sollte aber vorrangig außerhalb bebauter Ortslagen erfolgen um den Stadtgebieten und deren unmittelbarem Umfeld noch ausreichend Möglichkeiten in dem andauernden Kompromiss von notwendigen Flächenversiegelungen und gesicherten Grünflächen zu ermöglichen. Gegen diesen hier, wie auch bei den ausgewiesenen Windvorranggebieten mehrheitlich eingegangenen „Faustischen Pakt“ mit privaten und institutionellen Kapitalanlegern zur Gewinnmaximierung durch das „wegwägen“ aller Belange zur Erhaltung eines gesunden und lebenswerten lokalen Wohn- und Arbeitsumfeldes, wird die Stadt Triptis alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen. Abschließend zu dem o.g. Sachverhalt, möchten wir nicht unerwähnt lassen, dass die Ignorierung der kommunalen Planungshoheit zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen	Aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau großflächiger Anlagen zur Solarenergienutzung ist davon auszugehen, dass in der Planungsregion Ostthüringen auch über die positiven, also räumlich nach innen wirkende Zuweisungen der o. g. Grundsätze hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und die ggf. betroffenen raumordnerischen Belange bewertet. Diesbezüglich bietet es sich an, die Ergebnisse als zentrales strategisches Instrument zur Beurteilung von Anträgen auf Errichtung von Solaranlagen sowie als Grundlage für die Übernahme und Darstellung von Sonderbauflächen „Solar“ in die Flächennutzungsplanung zu integrieren. Schlussendlich soll die Umsetzung solcher Vorhaben im Sinne einer Angebotsplanung auf den gesamtgemeindlich am besten geeigneten Flächen erfolgen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsverfahren in 2022 und Anfang 2023 zentrale Maßnahmen zur Steigerung und Beschleunigung des Ausbaus von PV-Freiflächenanlagen beschlossen wurden. Die baurechtlichen Rahmenbedingungen haben sich z. B. dahingehend geändert, dass die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB erweitert wurde. Nunmehr sind PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 m im Außenbereich privilegiert. Der Gesetzgeber geht aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den verkehrsreichen bandartigen Infrastrukturen mithin davon aus, dass mit den entsprechenden Vorbelastungen die Flächen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen. Das ist grundsätzlich nachvollziehbar. Nicht

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Entwicklung innerhalb des Planaufstellungsverfahrens, nicht den üblichen Gepflogenheiten entspricht, wenn es nicht gar auf fahrlässigen oder vorsätzlichen Defiziten beruht. Eine kurze Abstimmung mit den Verantwortlichen der Stadt Triptis über die mittel- und langfristig geplante städtebauliche Entwicklung in diesem Gebiet während der Planaufstellung, hätte eine Fehlplanung in diesem Punkt verhindern können. Insgesamt bleibt deshalb festzustellen und ist auch zu fordern, dass das Vorbehaltsgebiet sol-10 aus der Planung genommen wird.	nachvollziehbar ist, dass die vom ehemaligen Vorbehaltsgebiet sol-10 überplanten Flächen wertvolle Grünflächen darstellen. Im Zuge der weitreichenden Gesetzänderungen soll das Potenzial zur Nutzung solarer Strahlungsenergie als ergänzende Nutzung möglichst effizient ausgeschöpft werden. Dabei sollte geprüft werden, wo eine lineare Solarnutzung mit einem Lärmschutz verbunden werden kann, denn angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sollen insbesondere Doppel- oder Mehrfachnutzungskonzepte beim Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen angestrebt werden, die zur Minderung von Konkurrenzen beitragen. Darunter zählt u. a. die Umsetzung von Lärminderungsmaßnahmen, z. B. die Integration der Solarenergienutzung an vorhandene oder zu planende lineare Lärmschutzwände und –wälle. Des Weiteren sollte geprüft werden, inwieweit baulich ungenutzte Flächen in Gewerbe- und oder Industriegebieten für die Nutzung der Solarenergie in Frage kommen.
39	G 3-38	869-279-005	Entsprechend dem Grundsatz G 3-38 sollen ehemalige bergbaulich genutzte Flächen bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für großflächige Solaranlagen genutzt werden. U. a. wird im Grundsatz die Kiesabbaufläche in Heukendorf benannt. --> Die Stadt lehnt weitere Solaranlagen im Gebiet der Stadt Meuselwitz ab und bittet daher, die Angabe zum sol-12 - Heukendorf zu streichen. Die Stadt Meuselwitz hat bereits auf der Grundlage von Bebauungsplänen die Errichtung zahlreicher Photovoltaik-freiflächenanlagen unterstützt und mit den Bebauungsplänen die entsprechenden bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Hierzu gehört u. a. auch eine Anlage in den ausgekieseten Flächen des Abbaufeldes Heukendorf (sol-12 - Heukendorf). Da der Landwirtschaft und dem Naturraum durch den bisherigen Braunkohleabbau sowie den derzeitigen Kiesabbau umfangreiche Flächen entzogen wurden, sollen weitere	teilweise entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Dementsprechend wird auch das Vorbehaltsgebiet sol-12 nicht mehr regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet gesichert. Jedoch weist der Plangeber darauf hin, dass sich zwischenzeitlich auf Teilflächen der Kiesabbaufläche in Heukendorf, innerhalb des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung KIS-1 Wintersdorf/ Heukendorf, eine PV-Freiflächenanlage in Betrieb befindet. Der hier maßgebliche Bebauungsplan lässt sogar eine westliche Erweiterung des südlichen Teils der Freiflächenanlage zu. Abweichend von der Regelung im Ziel Z 4-4 im Regionalplanentwurf hält es der Plangeber nunmehr auch für erforderlich, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb der

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			ausgekieste Flächen nach der Rekultivierung wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Alternativ wird der Entwicklung von Flächen für den Naturschutz der Vorrang vor weiteren Solaranlagen gegeben. Die Stadt Meuselwitz lehnt die Errichtung weiterer Photovoltaikfreiflächenanlagen ab.	Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausnahmsweise zuzulassen, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden. So wie hier. Die Rekultivierung solcher Fläche wird zeigen, ob die als Folgenutzung festgelegte landwirtschaftliche Nutzung produktive Flächen hervorbringt. Wenn in ehemaligen Abbaugebieten gemäß zugelassenen Abschlussbetriebsplan landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt werden sollen, dann erweisen sich die aufgebrachten Böden häufig als nicht so ertragreich wie erwartet, weshalb sich auf diesen rekultivierten Landwirtschaftsflächen die landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig als nicht wirtschaftlich darstellt. Des Weiteren gibt der Plangeber in diesem Zusammenhang zu Bedenken, dass der Einreicher über seine Bauleitplanung aktuell für mehrere Freiflächenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie Baurecht schaffen will und hierzu bereits das Flächennutzungsplanänderungsverfahren sowie mehrere Bebauungsplan-Aufstellungsverfahren anhängig sind.
40	G 3-36	624-2-051	Die Ausweisung der Flächen sol-21, sol- 22, sol-23, sol-25, sol-26 sollte als Vorranggebiet erfolgen. Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete erfolgte entsprechend LEP, 5.2.12 für die im Landkreis vorhandenen raumbedeutsamen Freiflächenanlagen. Die Nutzung der Haldenflächen im Umfeld der Industriellen Absetzanlage Culmitzsch wurde entsprechend der Stellungnahme zum Entwurf von 2015 verworfen. Die Ausweisung von Freiflächen zur Solarerzeugung an Bundesautobahnen und Schienenwegen „nur“ als Vorbehaltsgebiete erfolgte korrekterweise, jedoch die Ausweisung der Flächen sol-21, sol- 22, sol-23, sol-25, sol-26 sollte als Vorranggebiet erfolgen.	nicht entsprochen Laut LEP Thüringen 2025 ist unter der Vorgabe 5.2.12 V zwar von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten die Rede, die ausgewiesenen Flächen für großflächige Solaranlagen sollen jedoch keine Letztentscheidung in Form eines Zieles der Raumordnung sein, da dieses nur durch ein formales Zielabweichungsverfahren aufgehoben werden könnte. Aus den Stellungnahmen von kommunalen Gebietskörperschaften ist zu entnehmen, dass diese bereits eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen in Gewerbegebieten als bedenklich ansehen, obgleich sie selbst eine derartige, wenn auch zeitlich begrenzte Dauer, zugelassen haben. Dem kann insofern argumentativ entgegnet werden, dass bei Ansiedlungsbegehren eines Gewerbe- oder Industriebetriebes selbstverständlich die ursprünglich geplante Nutzung umgesetzt

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				werden kann. Ein Vorranggebiet Großflächige Solaranlagen hingegen würden dies vergleichsweise deutlich erschweren.
41	G 3-36	360-260-003	Wir bitten Sie, das Gewerbe- und Industriegebiet Hopfenberg I nicht als Vorbehaltsgebiet für Großflächige Solaranlagen auszuweisen. Im interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Hopfenberg I der Gemeinde Lederhose mit der Stadt Münchenbernsdorf hat ein Investor eine 5 MW- Solaranlage errichtet. Dies war und ist grundsätzlich möglich. Für das Gewerbe- und Industriegebiet Hopfenberg existiert ein B-Plan. Für diese Fläche wurde ein Kaufvertrag mit Rückkaufsrecht an die Kommunen abgeschlossen. Das heißt, dass diese Fläche, wenn er die Fläche nicht mehr für die Erzeugung von Energie nutzen möchte, den Gemeinden wieder für die Ansiedlung jeder Art von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Verfügung steht. Mit der Ausweisung der sol-26 als Vorbehaltsgebiet ist diese Nutzung nicht mehr möglich. Auch hier führt die Festlegung zu einer massiven Einschränkung der städtebaulichen Entwicklungen des Grundzentrums Münchenbernsdorf und der Gemeinde Lederhose. Als Alternativstandort könnten wir uns die nicht mehr genutzte Deponie Kleinbernsdorf/Kanada vorstellen, da hier keine andere Nutzung möglich ist.	entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Dementsprechend werden auch die bestehenden Solarenergienutzungen im Gewerbe-/Industriegebiet Hopfenberg I nicht mehr regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet gesichert. Anders als Vorranggebiete (= Ziele der Raumordnung) stellen Vorbehaltsgebiete (= Grundsätze der Raumordnung) keine landesplanerischen Letztentscheidungen in Bezug auf die räumliche und sachliche Konkretisierung der Entwicklung des Planungsraums. Mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet trifft der Plangeber eben gerade keine raumordnerische Letztentscheidung und schließt mithin derartige Anlagen für den übrigen Planungsraum nicht aus. Aus den Stellungnahmen von kommunalen Gebietskörperschaften ist zu entnehmen, dass diese bereits eine Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Großflächige Solaranlagen in Gewerbegebieten als bedenklich ansehen, obgleich sie selbst eine derartige, wenn auch zeitlich begrenzte Dauer, zugelassen haben. Eine Solarenergienutzung erfolgte hier zumeist in Zeiten, in denen sich die gewerblichen Baugrundstücke (trotz zum Teil guter Lagevoraussetzungen!) nicht vermarkten ließen (vgl. hierzu z. B. sol-14, sol-16, sol-18, sol-20, sol-22, sol-24, sol-25, sol-26, sol-27, sol-28). Die Gebiete, die bereits für ein produzierendes Gewerbe erschlossen sind und die Gebiete, die räumliche Lagevorteile für eine gewerblich/industrielle Nutzung aufweisen, sollten – trotz der aktuellen Solarenergienutzung – perspektivisch für die originäre Nutzung vorgesehen/vorgehalten werden.
42	G 3-36	673-257-005	Das Vorbehaltsgebiet sol-26 soll aus dem Regionalplan gestrichen werde. Im Entwurf des Regionalplanes steht erstmalig die Anlage sol-9 (westlich der A 9, südlich der Anschlussstelle Lederhose). Diese schränkt massiv die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden Schwarzbach und Lederhose ein. Schon im LEP 2025 des Freistaates Thüringen ist der Bereich entlang der A9 als Entwicklungskorridor ausgewiesen. In einem gemeinsamen Arbeitsgespräch am 27.03.2019 mit Vertretern der Referate 300 (Frau Götel), 340 (Frau Wothly), 350 (Frau Putzmann) des Thüringer Landesverwaltungsamtes, dem Kreisplanungsamt Greiz (Frau	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Gaedke), Wirtschaftsförderung, Planer und einem Investor ist geplant, diesen Bereich als Sondergebiet zu entwickeln. Deshalb fordern wir, den Bereich zwischen A9 und K507, Auffahrt Lederhose Richtung München und Betriebsausfahrt Schwarzbach komplett als „weiße Fläche“ auszuweisen, um die Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum hier vor Ort nicht einzuschränken. Dies schließt ja nicht aus, dass auf Teilflächen bzw. auf den geplanten Gebäuden Solaranlagen gebaut werden dürfen. Das Vorbehaltsgebiet für großflächige Solaranlagen wird abgelehnt. Nach Abschluss der laufenden Eigentümergespräche ist geplant, im 2. Halbjahr 2019 das Raumordnungsverfahren durchführen zu lassen. Als Alternativstandort können wir uns einen Bereich des alten Bahndammes der Linie Niederpöllnitz-Münchenbernsdorf mit einem Radweg auf der Dammkrone vorstellen. Im interkommunalen Gewerbe- und Industriegebiet Hopfenberg 1 der Gemeinde Lederhose und der Stadt Münchenbernsdorf hat ein Investor eine 5 MW Solaranlage errichtet. Dies war und ist grundsätzlich möglich. Das Gebiet ist durch einen B-Plan belegt. Für die Fläche wurde ein Kaufvertrag mit Rückkaufrecht an die Kommunen geschlossen. Das bedeutet, wenn die Fläche nicht mehr der Energieerzeugung dient, können die Gemeinden wieder jegliche Art von Gewerbe und Industrie ansiedeln. Mit der Ausweisung dieser Flächen im Regionalplan als sol-26 Vorbehaltsgebiet ist diese Nutzung nicht möglich und es wird massiv in die Planungshoheit der beteiligten Gemeinden eingegriffen. Deshalb verlangen wir, das Vorbehaltsgebiet sol-26 aus dem Plan zu streichen. Als Alternativstandort können wir uns die ehemalige Deponie Kleinbernsdorf vorstellen.	Für die entscheidungserhebliche Abwägung zum Vorbehaltsgebiet sol-9 sowie zum vorgeschlagenen Alternativstandort Bahndamm der Linie Niederpöllnitz -Münchenbernsdorf sei auf die Abwägung mit der mit der Anreg.-Nr. 360-260-002, lfd. Nr. 37, in dieser Abwägungstabelle verwiesen. Der von den Einreichern ebenfalls vorgeschlagene Alternativstandort der ehemalige Deponie Kleinbernsdorf wurde in die Plansatzauflistung zum Grundsatz G 3-38 aufgenommen.
43	G 3-36	291-58-001	G 3-36. Sicherung von Bestandsflächen. Sol-28 Hainspitz. Der Einreicher der Stellungnahme beabsichtigt nach Ende des gegenwärtigen Pachtvertrages für die Solarflächen, diese wieder in erster Linie für die Ansiedlung von produzierendem Gewerbe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Alte Bahn“ zur Verfügung zu stellen.	entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Gegenwärtig befinden sich die Solarflächen auf solchen Gewerbeflächen. Der Einreicher der Stellungnahme bittet um Berücksichtigung bei der weiteren Bearbeitung des Entwurfes des Regionalplanes Ostthüringen.	Dementsprechend werden auch die bestehenden Solarenergienutzungen im Misch- und Gewerbegebiet „An der alten Bahn“ nicht mehr regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet gesichert. Die Gebiete, die bereits für ein produzierendes Gewerbe erschlossen sind und die Gebiete, die räumliche Lagevorteile für eine gewerblich/industrielle Nutzung aufweisen, sollten – trotz der aktuellen Solarenergienutzung – perspektivisch für die originäre Nutzung vorgesehen/vorgehalten werden. Es sollte aber geprüft werden, inwieweit baulich ungenutzte Flächen in den genannten Gewerbegebieten für die Nutzung der Solarenergie in Frage kommen. Aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau großflächiger Anlagen zur Solarenergienutzung ist davon auszugehen, dass in der Planungsregion Ostthüringen auch über die positiven, also räumlich nach innen wirkende Zuweisungen hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und die ggf. betroffenen raumordnerischen Belange bewertet. Diesbezüglich bietet es sich an, die Ergebnisse als zentrales strategisches Instrument zur Beurteilung von Anträgen auf Errichtung von Solaranlagen sowie als Grundlage für die Übernahme und Darstellung von Sonderbauflächen „Solar“ in die Flächennutzungsplanung zu integrieren. Schlussendlich soll die Umsetzung solcher Vorhaben im Sinne einer Angebotsplanung auf den gesamtgemeindlich am besten geeigneten Flächen erfolgen.
44	Begründung G 3-36	763-7-016	Die Stadt [...] steht der Nutzung von Solarenergie grundsätzlich positiv gegenüber. Zielstellung gemäß des Jenaer Leitbildes „Energie und Klimaschutz“ ist der weitere	entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V)

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Ausbau der Solarenergie im eigenen Stadtgebiet. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde unter anderem ein Solarkataster zur Ermittlung der für Photovoltaik und Solarthermie im Stadtgebiet grundsätzlich geeigneten Dachflächen eingerichtet. Auf der ehemaligen Hausmülldeponie in Ilmnitz wurde im Jahr 2012 außerdem eine Freiflächenanlage auf einer Fläche von ca. 4 Hektar errichtet. Die im Regionalplan-Entwurf als ehemaliger Militärstandort Jägerberg bezeichnete und in G 2-23 und G 3-36 für eine Eignung als Photovoltaik-Standort benannte Fläche wird seitens der Stadt Jena kritisch gesehen. Die dargestellte Fläche ("sol-36", Teilfläche im Stadtgebiet Jena) wurde bereits im Jahr 2000 renaturiert. Diese wird inzwischen landwirtschaftlich genutzt. Damit ist die Fläche nicht mehr als Konversionsfläche einzustufen und eine Umwidmung zugunsten einer Solargroßanlage nicht aus § 37 b) „Gebote für Solaranlagen“ des Erneuerbare-Energien-Gesetzes — EEG 2017 ableitbar. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jena ist das o. g. Grundstück (Zwätzen, Flur 5, Flurstück 112) als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Diese Planungsabsicht deckt sich mit weiteren langfristigen Fachplanungen der Stadt, wie dem Landschaftsplan. Bebauungspläne sind grundsätzlich aus dem FNP zu entwickeln, eine Änderung des FNP ist nicht begründbar und kann nicht in Aussicht gestellt werden. Hinzuweisen ist auch auf die Lage im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ so wie die notwendige Verträglichkeit mit dessen Zielen.	nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39. Dementsprechend wird auch der vom Einreicher als Standort für eine Solarfreiflächenanlage kritisch beurteilte ehemalige Militärstandort Jägerberg, sol-36, nicht mehr regionalplanerisch über ein Vorbehaltsgebiet gesichert. Das bisherige Engagement des Einreichers bei der Nutzung der erneuerbaren Energien ist durchaus lobenswert. Aufgrund der äußerst dynamischen Entwicklung im Zubau großflächiger Anlagen zur Solarenergienutzung ist davon auszugehen, dass in der Planungsregion Ostthüringen auch über die positiven, also räumlich nach innen wirkende Zuweisungen der o. g. Grundsätze hinaus, weitere Standorte zur Errichtung von Freiflächenanlagen nachgefragt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich die Erstellung eines kommunalen Gesamtkonzeptes für großflächige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie, welches auch die sonstigen Entwicklungsabsichten der Gemeinde berücksichtigt und die ggf. betroffenen raumordnerischen Belange bewertet. Diesbezüglich bietet es sich an, die Ergebnisse als zentrales strategisches Instrument zur Beurteilung von Anträgen auf Errichtung von Solaranlagen sowie als Grundlage für die Übernahme und Darstellung von Sonderbauflächen „Solar“ in die Flächennutzungsplanung zu integrieren. Schlussendlich soll die Umsetzung solcher Vorhaben im Sinne einer Angebotsplanung auf den gesamtgemeindlich am besten geeigneten Flächen erfolgen.
45	allgemein	624-2-024	Des Weiteren wird angeregt, zu prüfen, inwiefern auch Industrie- und Gewerbebrachen als Vorbehaltsgebiete für großflächige Solaranlagen (Abschnitt G 3-37) in Frage kommen, um eine sinnvolle Nachnutzung zu erreichen. Die Nutzung von aktiven Gewerbebeständen hierfür ist nicht zielführend.	teilweise entsprochen Die Anregung des Einreichers entspricht auch dem Grundanliegen des Plangebers, die Solarenergienutzung insbesondere auf Flächen oder Gebiete zu lenken, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				oder die Landwirtschaft haben. Allerdings gab es auch nach mehrmaligen Anfragen bei den kommunalen Gebietskörperschaften keine oder nur wenige brauchbare Gebietsvorschläge zur Nachnutzung. Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39 sowie auf die Ausführungen in den Grundsätzen G 2-8 und G 2-19 (Anforderungen an Industrie- und Gewerbeansiedlungen), G 4-40 (Rekultivierung und Folgenutzungen ausgebeuteter Lagerstätten) und G 4-44 sowie G 4-45 (Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues). Über die Steuerung mittels textlicher Festsetzungen wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 & Nr. 6 ROG) und Vorsorge getroffen, dass der Anteil solarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann.
46	Begründung G 3-37	619-13-005	Der als Grundsatz in den Regionalplanentwurf aufgenommene großflächige Solaranlagenstandort in Rudolstadt sollte ebenfalls berichtigt werden als Deponie Debragraben / Rudolstadt (G 3-37, S. 78).	entsprochen Die gewünschte Namensänderung bzw. Ergänzung wird vorgenommen.
47	Begründung G 3-37	756-56-001	Für großflächige Solaranlagen sollen ehemalige und nicht mehr genutzte Teile noch in Betrieb befindlicher Deponien genutzt werden. Insbesondere folgende Standorte sollen mittel- bis langfristig für eine entsprechende Stromgewinnung vorgesehen werden. -> Deponie Gösen Für die Deponie sollte man aber eine Solaranlage nicht als alleinige Zukunft sehen. Ein Ausbau zu einem Gewerbegebiet sollte ebenfalls möglich sein. Der zukünftige Eigentümer hat vor der neuen Nutzung das Gelände auf eigene Kosten zu beräumen.	entsprochen Die Deponie Gösen ist durch den Grundsatz G 3-38 miterfasst.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
48	G 3-37	642-20-003	Ergänzung zu G 3-37: • Deponie Kamsdorf (Gemeinde Unterwellenborn) • Deponie Goßwitz (Gemeinde Unterwellenborn) Die Ortsteile Goßwitz und Kamsdorf gehört zur Gemeinde Unterwellenborn. Ortsunkundige können dies dem vorliegenden Text nicht entnehmen. Auf dem Grundstück der ehemaligen Deponie in Goßwitz wird die Errichtung einer großflächige Solaranlage bereits geplant.	teilweise entsprochen Zur besseren Verortung des Standortes wird im Grundsatz G 3-38 Kamsdorf durch die Nennung der Gemeinde Unterwellenborn ergänzt. Die Nennung der Alt-Deponie Goßwitz (Gemeinde Unterwellenborn) ist nicht möglich, da sie mit weniger als einem Hektar nicht die erforderliche raumbedeutsame Mindestgröße erreicht. Unabhängig davon begrüßt es der Plangeber, wenn die Gemeinde Unterwellenborn auf diesem Standort die Errichtung einer Solaranlage ermöglicht.
49	G 3-37	762-5-023	Bezüglich der Vorbehaltsgebiete großflächiger Solaranlagen wird auf Seite 78 angegeben, dass die im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt befindlichen Deponien Eichental, Kamsdorf sowie Debragraben mittel- bis langfristig für eine entsprechende Stromgewinnung vorgesehen werden sollen. Grundsätzlich ist die Bebauung dieser Deponieflächen aus unserer Sicht zwar möglich, jedoch werden hierüber keine weiteren, detaillierten Angaben gemacht. Dies sollte zur genaueren Überprüfung zukünftig noch erfolgen. Allerdings hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla als Nachsorgepflichtiger bereits Risikountersuchungen bezüglich der Scherkräfte in der Überdeckung der Deponien durchgeführt, die eine Bebauung mit Solaranlagen gegenwärtig nicht möglich erscheinen lassen.	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz bzw. dessen Begründung. Nach gegenwärtigen Stand beabsichtigt der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla eine Solarnutzung der Deponie Eichental.
50	G 3-37	807-349-117	Grundsatz [G 3-37] und Begründung sollen konkretisiert bzw. gestrichen werden. Es sollte eine (teilweise) Ausweisung der Flächen/Standorte als Vorbehaltsgebiet unter G 3-36 erfolgen. Der raumordnerische Bezug in der Begründung zur Nutzung ehemaliger Deponien soll stärker herausgearbeitet werden. Durch die Ausweisung als Vorbehaltsgebiete wäre ein gesonderter Plansatz nicht mehr erforderlich.	teilweise entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt u. a. auf den Grundsatz G 3-38. Der Plansatz und dessen Begründung wurden in Übereinstimmung mit dem LEP Thüringen 2025, 5.2.9.G, wonach die Errichtung großflächiger Solaranlagen u. a. auf baulich vorbelasteten Flächen erfolgen soll, überarbeitet. Die diesbezüglichen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
				Standortvorteile von Deponien für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden konkretisiert.
51	G 3-38	642-20-004	Ergänzung zu G 3-38: Teilflächen des Großtagebaus Kamsdorf (Gemeinde Unterwellenborn) der Ortsteil Kamsdorf gehört zur Gemeinde Unterwellenborn. Ortsunkundige können dies dem vorliegenden Text nicht entnehmen.	Kenntnisnahme Die vom Einreicher gewünschte Namensänderung wird zur Kenntnis genommen. Der Plangeber sieht nunmehr keine Auflistung im Grundsatz G 3-39 vor, sondern hält es für vertretbar, dass sämtliche bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für Solaranlagen vorgesehen werden. Dafür bieten sich auch Teilflächen des Tagebaues Kamsdorf/Unterwellenborn an.
52	G 3-38	679-130-002	[Widerspruch zum] Ziel Z 4-4, da dieses Gebiet als Rohstoffgewinnungsgebiet S-3 Mörsdorf/Quirla ausgewiesen [ist]. Im Bereich Südwestlich des Gewerbegebietes Mörsdorf ist auf einer bergbaulich nicht mehr genutzten Fläche eine Vorbehaltsgebietsfläche für großflächige Solaranlagen vorgesehen. Hier verweisen wir auf vorhergehenden Punkt.	nicht entsprochen Es besteht kein Widerspruch zum Ziel Z 4-4, da auf der bergbaulich nicht mehr genutzten Fläche südwestlich des Gewerbegebietes Mörsdorf zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen aus 2018 kein Vorbehaltsgebiet für großflächige Solaranlagen vorgesehen war. Diese Fläche befand sich im 110 m Streifen südlich der BAB 4.
53	G 3-38	762-5-007	Die folgende in der Zukunft bergbaulich nicht mehr genutzte Fläche ist für eine Nachnutzung für großflächige Solaranlagen auszuschließen: Zeutsch/Uhlstädt, zwischen Bahnstrecke und B 88. Als Nachnutzungen des gesamten Gebietes wurden im bergrechtlichen Bescheid Nr. 948/2011 mit AZ 76 d 50/28/22 eine Rekultivierung der Standorte sowie landwirtschaftliche Folgenutzung festgelegt. Darüber hinaus sind die verbleibenden Flächen als Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der bergbaurechtlichen Verfahren benannt worden, z. B. als naturschutzfachliche Nachnutzung durch Standgewässer, vgl. Ziffern der Zulassungen unter Teil A der Nebenbestimmungen des gen. Bescheides mit Nr. 2.1 und	nicht entsprochen Sofern die Einreicher begehren, die Fläche aus der Auflistung zum Grundsatz G 3-39 zu streichen, ist den Anregungen entsprochen. Jedoch gibt der Plangeber zu bedenken, dass sich bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Nutzung der Sonnenenergie grundsätzlich anbieten, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen. Die Rekultivierung der bezeichneten Fläche wird zeigen, ob die als Folgenutzung festgelegte landwirtschaftliche Nutzung produktive Flächen hervorbringt. Wenn in ehemaligen Abbaugebieten gemäß zugelassenen Abschlussbetriebsplan landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt werden sollen, dann

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			2.4 und folgende Ziffern der Nebenbestimmungen unter Teil B des genannten Bescheides: Nr. 3.1-3.4; 4.1-4.8. Hinweis: Die Eintragung der Fläche G 3-38 fehlt auf der Raumnutzungskarte.	erweisen sich die aufgebrachten Böden häufig als nicht so ertragreich wie erwartet, weshalb sich auf diesen rekultivierten Landwirtschaftsflächen die landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig als nicht wirtschaftlich darstellt.
54	G 3-38	807-349-119	Der Standort „Zeutsch/Uhlstädt, zwischen der Bahnstrecke und B 88“ soll nicht für die Nutzung für großflächige Solaranlagen ausgewiesen werden. Die Errichtung großflächiger Solaranlagen würde hier Flächen in Anspruch nehmen, die jetzt landwirtschaftlich genutzt werden und für die Landwirtschaft relativ hochwertig sind.	Angesichts der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz bieten sich auch schwimmende Solaranlagen, sog. „Floating PV“, als Nachfolgenutzung oder Nebenanlage eines Rohstoffabbaubetriebes an. Darüber hinaus weist der Plangeber darauf hin, dass Solarfreiflächenanlagen nach dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 04.01.2023 (BGBl. Teil 1 Nr. 6) im planungsrechtlichen Außenbereich auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen sowie in Entfernung zu diesen von bis zu 200 m als privilegierte Vorhaben zu beurteilen sind (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b BauGB). Ein Großteil der nördlich der Saalbahn gelegenen Teilfläche liegt innerhalb des privilegierten 200 m Randstreifens.
55	G 3-38	774-245-026 652-251 653-253 737-247 773-250 775-246 776-248 777-256 781-254 932-249	In die Prüfung sollen auch die Haldenflächen der Absetzbecken auf der IAA Culmitzsch mit einbezogen werden. Da diese Flächen ohnehin nicht zur Anpflanzung und Bewirtschaftung geeignet sind und eine Infiltration von Oberflächenwasser weitestgehend vermieden werden soll, sehen wir eine großflächige Solarnutzung an dieser Stelle für geeignet. Zudem liegen die Flächen erhöht und sind beschattungsfrei.	entsprochen In die Prüfung für die Solarenergienutzung sollen insbesondere auch Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Seelingstädt – Betriebsfläche des Aufbereitungsbetriebes Seelingstädt sowie insbesondere die industriellen Absetzanlagen Culmitzsch und Trünzig – einbezogen werden (vgl. Grundsatz G 3-39).
56	G 3-38	766-63-001	Bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen, wie insbesondere nachfolgend genannte Standorte, sollen bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für großflächige Solaranlagen vorgesehen werden:	Kenntnisnahme Die Anregung enthält keine konkreten Forderungen zum Plansatz bzw. dessen Begründung. Sofern der Einreicher begehrt, die Fläche aus der Auflistung zum Grundsatz G 3-39 zu streichen, ist der Anregung entsprochen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Nordöstlich Kischlitz: Nach Abschluss der bergbaulichen Nutzung ist eine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen, die bereits durch die Verträge mit den Eigentümern vereinbart ist. Errichtung von Solaranlagen sind ausschließlich auf Dächern und an Fassaden erlaubt, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist die Errichtung nicht erlaubt.	Jedoch gibt der Plangeber zu bedenken, dass sich bereits abgebaute Flächen innerhalb der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Nutzung der Sonnenenergie grundsätzlich anbieten, soweit nicht anderweitige Nachnutzungspläne entgegenstehen. Die Rekultivierung der bezeichneten Fläche wird zeigen, ob die als Folgenutzung festgelegte landwirtschaftliche Nutzung produktive Flächen hervorbringt. Wenn in ehemaligen Abbaugebieten gemäß zugelassenen Abschlussbetriebsplan landwirtschaftliche Nutzflächen wiederhergestellt werden sollen, dann erweisen sich die aufgebrachten Böden häufig als nicht so ertragreich wie erwartet, weshalb sich auf diesen rekultivierten Landwirtschaftsflächen die landwirtschaftliche Nutzung regelmäßig als nicht wirtschaftlich darstellt.
57	Begründung G 3-38	711-803-003	Zu Begründung zu G 3-38 letzten Satz ("Grundsätzlich werden also Standorte in der Nähe zu Ortslagen [...], wohingegen bei Lage im freien Landschaftsraum Maßnahmen zur Renaturierung oder Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzung präferiert.") streichen. Begründung: a) Rohstoffabbauflächen liegen selten in Ortsnähe sondern oft im freien Landschaftsraum. PV-FFA können mit einer (niedrigen) Umgrünung und einer Unterteilung mit Wegen in den Landschafts- und Erholungsraum eingefügt werden. b) Nach dem Rohstoffabbau sind die Flächen meist entspr. ihrer ursprünglichen Nutzung zu rekultivieren (Abschlussbetriebsplan). Im Falle des Aufbringens von Oberboden erreichen die landwirtschaftlichen Flächen nicht mehr ihre ursprüngliche Qualität, d.h. sie sind weniger ertragreich. PV-FFA versiegeln den Boden nicht, sondern tragen zu einer Erhöhung der biologischen Vielfalt bei. Nach Ablauf der Nutzungsdauer können die Anlagen (fast) ohne Eingriffe in den Boden zurück gebaut werden. Mit der Begründung zum Grundsatz wäre die Präferenzierung also offen zu lassen d.h. wegzulassen.	entsprochen Mit der Streichung in der Begründung zu G 3-39 wird der Anregung entsprochen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
58	G 3-38	761-3-006	Die im Grundsatz G 3-38 aufgelisteten bergbaulich nicht mehr genutzten Flächen, welche einer Nutzung für großflächige Solaranlagen zugeführt werden sollen, sind räumlich allein durch die Angabe eines Ortes zu unbestimmt. Wir schlagen vor, diese in der Raumnutzungskarte oder in anderer geeigneter Weise räumlich zu beschreiben.	teilweise entsprochen Die Auflistung bergbaulich nicht mehr genutzten Flächen ist im Grundsatz G 3-39 entfallen. Bei diesen Flächen erfolgt nach gegenwärtigem Stand i. d. R. eine Ausweisung als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung gemäß Ziel Z 4-4, weshalb diese Flächen über die Raumnutzungskarte räumlich bestimmbar sind. Abweichend von der Regelung im Ziel Z 4-4 hält es der Plangeber für erforderlich, Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausnahmsweise zuzulassen, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden.
59	G 3-38	745-358-058	Der Plansatz [G 3-38] ist auf die explizit genannten Standorte einzugrenzen. Die Nachnutzung von abgebauten Bergbauflächen für PV-Anlagen sollte die Ausnahme darstellen. Es sollte deshalb keine allgemeine Öffnung von Abbauf Flächen für PV-Anlagen erfolgen. Die Flächen sind zudem zu überprüfen und ihre Anzahl möglichst zu reduzieren. Bergbauflächen liegen oft abseits von Ortslagen und sonstiger Bebauung. Die vom Bergbau beeinträchtigte Landschaft sollte durch Renaturierungsmaßnahmen entsprechend G 4-23 wieder in die umgebende Landschaft eingegliedert werden.	nicht entsprochen Der Plangeber wendet das Instrument der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen (LEP, 5.2.12 V) nicht mehr an, sondern legt bei der Nutzung der Sonnenenergie den Schwerpunkt nunmehr auf die Grundsätze G 3-36 bis G 3-39 sowie auf die Ausführungen in den Grundsätzen G 2-8 und G 2-19 (Anforderungen an Industrie- und Gewerbeansiedlungen), G 4-40 (Rekultivierung und Folgenutzungen ausgebeuteter Lagerstätten) und G 4-44 sowie G 4-45 (Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues). Über die Steuerung mittels textlicher Festsetzungen wird ein Beitrag für eine umweltverträgliche Energieversorgung geleistet (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 & Nr. 6 ROG) und Vorsorge getroffen, dass der Anteil solarer Energieerzeugung in der Planungsregion gesteigert werden kann.
60	Begründung G 3-38	807-349-118	Der Grundsatz [G 3-38] zur Nutzung ehemaliger Bergbauflächen soll konkretisiert bzw. gestrichen werden. Es sollte eine (teilweise) Ausweisung der Flächen/Standorte als Vorbehaltsgebiet unter G 3-36 erfolgen. Damit wäre ein gesonderter Plansatz nicht mehr erforderlich. Der Plansatz soll auf die explizit genannten Standorte eingegrenzt werden. Die Standorte sollen auch in der Raumnutzungskarte (symbolisch) dargestellt werden. Eine Verknüpfung mit Abschnitt 4.7.1 soll erfolgen. Der Plansatz benennt potenzielle Standorte für Solaranlagen auf „bergbaulich nicht mehr genutzte(n) Flächen“. Die Begründung	Die textlichen Festsetzungen wirken als positive, also räumlich nach innen wirkende, regionsspezifische Regelungen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Von konkreten Standortzuweisungen losgelöst, sieht der Plangeber Grundsätze der Raumordnung vor, welche die Solarenergienutzung insbesondere auf vorbelastete Flächen oder Gebiete lenken, die aufgrund einer Vornutzung oder Vorbelastung für andere Zwecke nur noch

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			engt dieses Potenzial auf die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung ein. Hier ist eine Klarstellung erforderlich, da der Hintergrund dieser Herangehensweise nicht ersichtlich ist. So ist auch offen, warum die vormals durch Uranbergbau genutzten Flächen (vgl. G 4-47 und G 4-49) hier nicht benannt werden. Die Nachnutzung von abgebauten Bergbauflächen für Photovoltaikanlagen sollte zudem die Ausnahme darstellen. Es sollte deshalb keine allgemeine Öffnung von Abbauf Flächen für Photovoltaikanlagen erfolgen, wie es bisher im ersten Satz des Grundsatzes der Fall ist. Die Flächen sollen zudem auf ihre tatsächliche Eignung überprüft werden und ihre Anzahl möglichst zu reduziert werden. Bergbauflächen liegen oft abseits von Ortslagen und sonstiger Bebauung. Die vom Bergbau beeinträchtigte Landschaft sollte durch Renaturierungsmaßnahmen entsprechend G 4-23 wieder in die umgebende Landschaft eingegliedert werden. Die potenziellen Standorte sollten auch in der Raumnutzungskarte verortet werden, um Bindungswirkung zu erzielen.	eingeschränkt nutzbar sind und keine herausragende oder besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder die Landwirtschaft haben. Damit soll ein raumverträglicher umweltgerechter Ausbau dieser Nutzungsformen gewährleistet werden. Angesichts der ambitionierten bundesdeutschen Ausbauziele sowie der Flächenknappheit und der damit einhergehenden Flächenkonkurrenz sieht es der Plangeber als erforderlich an, den Ausbau der Photovoltaik im Außenbereich u. a. auf versiegelte bzw. technisch überformte Flächen zu lenken. Er hat seine textlichen Festsetzungen dahingehend geschärft. Insbesondere ehemalige Deponien und bergbaulich nicht mehr genutzte Flächen sollen bei entsprechender Eignung und nach Prüfung der erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung für Solaranlagen vorgesehen werden. Abweichend von der Regelung im Ziel Z 4-4 sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie innerhalb der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung ausnahmsweise zulässig, wenn dafür bereits abgebaute Flächen genutzt werden. Damit sind die Standorte für potenzielle Solaranlagen auf bergbaulich nicht mehr genutzten Flächen in der Raumnutzkarte ersichtlich.
61	Begründung G 3-37	745-358-022	Hinweise zu G 3-37 und G 3-38 Beide Grundsätze betreffen die Nachnutzung von Deponien und von bergbaulich nicht mehr genutzten Flächen für die Nutzung großflächiger Solaranlagen. Grundsätzlich sollte keine Flächenausweisung erfolgen, wenn sich die Deponieflächen in einer naturhaften, unbelasteten Gegend befinden. Diesbezüglich ist aus bauleitplanerischer Sicht festzustellen, dass in der Vergangenheit Baurecht für Solarflächen zum Teil auf Deponieflächen und Abbauf Flächen geschaffen wurde, obwohl angrenzend eine hohe naturhafte Ausstattung vorhanden war. Für entsprechende Flächen eignet sich aus überörtlicher Sicht eher eine Vorgabe der Freiraumsicherung. Die in G 3-37 und G 3-38 genannten Flächenausweisungen sollten diesbezüglich im Einzelnen überprüft werden. (Z.B. ist unklar, inwieweit sich die Deponiefläche „Kamsdorf“ für eine Solarnachnutzung eignet.	Eine Verknüpfung mit dem Abschnitt 4.7.1 Freiraumstrukturelle Sanierung und Entwicklung im Raum des ehemaligen Uranerzbergbaues wurde an mehreren Stellen vorgenommen. Dem Plangeber bietet es sich darüber hinaus an, Teilflächen des ehemaligen Uranerzbergbaues im Raum Seelingstädt als Modellprojekt für großflächige Solaranlagen vorzusehen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Bezüglich der Abbaufäche „Klaus/Nobitz“ ist festzustellen, dass im Gemeindegebiet ein sehr großer Flächenanteil der ehemaligen Außenbereichsflächen baulich genutzt wird, und es hier bereits eine erhebliche Belastung gibt (vgl. hierzu auch die unter d) genannte Problematik von Gemeindegebieten, deren Außenbereich wesentlich durch den Bergbau geprägt ist). Soweit sich eine regionalplanerische Ausweisung nach diesen Maßgaben aus überörtlichen Gesichtspunkten u.a. deshalb rechtfertigt, da die Gebiete durch eine geringe angrenzende naturhafte Ausstattung geprägt sind, sollten sie konkret als Vorbehaltsgebiet „Großflächige Solaranlagen“ in G 3-36 aufgeführt und entsprechend zeichnerisch dargestellt werden. Ohne eine zeichnerische Darstellung in der Raumnutzungskarte ist ansonsten unklar, welche Gebiete gemeint sind. (Aus den in G 3-37 und 3-38 verwendeten Flächenbezeichnungen lässt sich zum Teil nicht schließen, wo die Flächen liegen bzw. wie sich die Flächen abgrenzen, denen im Rahmen der nachfolgenden Abwägungsentscheidung eine raumordnerische Bedeutung zukommen soll.) d) Ergänzend zur Ausweisung von Vorbehaltsgebieten „großflächige Solaranlagen“ entsprechend der Vorgabe V 5.2.12 LEP 2025 wird aus bauleitplanerischer Sicht ein regionalplanerischer Regelungsbedarf zur Festlegung einer maximalen Flächengröße entsprechender Solarparks gesehen, um Gemeindegebiete, deren Außenbereich wesentlich durch den Bergbau geprägt ist, vor einer baulichen Überlastung zu schützen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten „großflächige Solaranlagen“ entfaltet nur eine innergebietliche Rechtswirkung dahingehend, dass der Solarenergienutzung gegenüber konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen aus raumordnerischer Sicht in der Abwägung ein besonderes Gewicht zukommt. Gerade in Gebieten mit großen Abbaugebieten von Kiessand und Braunkohleabbaugebieten (im Altenburger Land) oder von Flächen des ehemaligen Uranerzbergbaues (im Landkreis Greiz und Altenburger Land), die zum Teil einen erheblichen Anteil des	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.3 Vorbehaltsgebiete Großflächige Solaranlagen

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Gemeindegebietes ausmachen, ist es aus bauleitplanerischer Perspektive erforderlich, überörtlich auch vorzugeben, dass die für großflächige Solarflächenanlagen zusammenhängend genutzten Flächen nur bis zu einer zu bestimmenden begrenzten Flächenausdehnung in Anspruch genommen werden dürfen, soweit diese Anlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ realisiert werden sollen. Da die Erhaltung der Erholungs- und Freiraumfunktion des Außenbereichs in bergbaulich geprägten Gemeindegebieten auch von erheblicher raumordnerischer Relevanz ist, sollte folgende als Grundsatz ausgestaltete Regelung ergänzt werden: „G 3-x: Im Rahmen der Bauleitplanung darf nur Baurecht zur Nutzung von großflächigen Photovoltaikfreiflächen geschaffen werden, wenn die Größe des zusammenhängend ausgewiesenen Sondergebietes kleiner als 10 ha ist. Die bereits erfolgten angrenzenden Flächenausweisungen im eigenen Gemeindegebiet sowie im Gebiet der Nachbargemeinde sind dabei mit zu berücksichtigen. Diese Regelung ist für die in G 3-36 ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete „großflächige Solaranlagen“ nicht anzuwenden.“	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation

Lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	624-2-052	Auch in diesem Abschnitt [Telekommunikation] sollte sich der wachsenden Bedeutung der zeitnahen Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur im ländlichen Räume verstärkt gewidmet werden. Grundsätzlich darf sich der Infrastrukturausbau als Voraussetzung für neue Dienste nicht nur auf die Zentren beschränken, er muss vielmehr auch die Fläche mit geringerer Anschlussdichte angemessen berücksichtigen. Neue Kommunikationstechnologien können einen wichtigen Beitrag leisten, um regionale Benachteiligungen abzubauen, indem in Zukunft stoffliche Mobilität durch immaterielle Internetkommunikation ersetzt werden - etwa im Zugang zu öffentlichen Diensten. Die Sicherung und der Ausbau einer flächendeckend bedarfsgerechten Versorgung, auch unter den veränderten Bedingungen, sind unerlässlich. Großes Potenzial für den Breitbandausbau hat u. a. die Nutzung von vorhandenen Infrastrukturen, wie etwa trassenbegleitenden Kanäle der Deutschen Bahn, Kabeltrassen entlang der Autobahnen oder Kabelnetze von Energieversorgern. Insgesamt könnte so vor allem auch für ländlich geprägte Räume eine deutliche Verbesserung der Breitbandversorgung ermöglicht werden.	entsprochen Aussagen zum Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im ländlich geprägten Raum werden in der Begründung zum Grundsatz Plansatz im nächsten Entwurf konkretisiert.
2	allgemein	631-544-025	Eine infrastrukturelle Schlüsseltechnologie ist der Ausbau hochwertiger digitaler Netze.	Kenntnisnahme
3	allgemein	713-238-007 714-228-007	Die Digitalisierung und die damit zunehmende elektronische Datenkommunikation fordert das Schaffen von flächendeckenden Anbindungen der Wirtschaft und Bevölkerung an das schnelle Internet. Auch wenn es momentan einzelne Fördermaßnahmen und laufende Projekte diesbezüglich gibt, so wird weiterhin die Notwendigkeit bestehen, das Netz entsprechend großflächig auszubauen und gleichberechtigte Voraussetzungen (auch im ländlichen Raum) in ganz Thüringen zu schaffen. Da in Zeiten	Kenntnisnahme Aussagen zum Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im ländlich geprägten Raum werden in der Begründung zum Plansatz im nächsten Entwurf konkretisiert.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation

Lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			von Onlinebanking, Homeoffice usw. ein entsprechender Internetanschluss notwendig ist, wird der Breitbandausbau weiter an Bedeutung gewinnen und muss unbedingt vorangetrieben werden.	
4	G 3-39 Neu: G 3-40	356-627-013	[Im Plansatz G 3-39 soll das Ausbauziel von 50 auf 100 Mbit/s angehoben werden]. Die Begründung zu G 3-39 ist entsprechend anzupassen. Die Zukunft des ländlichen Raums ist abhängig vom Grad seiner Digitalisierung. Grundbaustein dieser ist ein schnelles Internet. Die Bundesregierung spricht ihrerseits von <u>GegaBits</u> als Zielstellung.	entsprochen
5	G 3-39 Neu: G 3-40	597-556-011	[Es] wird angeregt [in] G 3-39 der Glasfaserstrategie entsprechend umzuformulieren oder zumindest auf die Klammer-Einfügung zu verzichten. In G 3-39 auf S. 79 ist der Bezug auf die Breitbandtechnologie für den schnellen Internetzugang mit mindestens 50 Mbit/s im Download überholt. Vielmehr wird inzwischen angestrebt, möglichst bis zum Jahr 2025 in Thüringen möglichst flächendeckend den Zugang zum Internet mit Geschwindigkeiten im Gigabit-Bereich zu ermöglichen. Im Einzelnen wird auf die Glasfaserstrategie verwiesen (TMWWG: Glasfaserstrategie für den Freistaat Thüringen, Erfurt im Juni 2018, S. 25 f.).	entsprochen Der Grundsatz wird entsprechend der getroffenen Aussagen aus dem Dokument „Glasfaserstrategie für den Freistaat Thüringen“ des TMWWG im nächsten Planentwurf angepasst.
6	G 3-39 Neu: G 3-40	807-349 120	Der Grundsatz [G 3-39] "Kommunikationsinfrastruktur und -dienstleistungen" soll gestrichen und in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Der Ausbau der Telekommunikationsübertragungswege ist nicht Angelegenheit der Regionalplanung. Dies gilt erst recht für die Entwicklung von Kommunikationsdienstleistungen. Inwiefern die Vorgabe einer konkreten Datenübertragungsrate zielführend ist, ist angesichts der rasant wachsenden Bedarfe zu hinterfragen. Der Wert von 50 Mbit/s ist voraussichtlich zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage des Regionalplans bereits überholt. Eine Bezugnahme auf Bandbreiten sollte daher unterbleiben.	teilweise entsprochen Aussagen zum Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur im ländlichen Raum werden in der Begründung zum Plansatz im nächsten Entwurf konkretisiert. Mit Blick auf die potenzielle Entwicklung wird nunmehr für Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, die öffentliche Sicherheit und Energieversorgung ein Anschluss im Gigabit-Bereich angesprochen. Auch mit einer zu erwartenden rasanten Entwicklung in den nächsten Jahren ist das Gigabit-Spektrum beim Glasfaserausbau noch lange nicht ausgeschöpft. Der Plangeber verwendet hier bewusst keine

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation

Lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Stattdessen sollte aufgrund gestiegener Anforderungen an die Qualität digitaler Infrastrukturen über die reinen Downloadgeschwindigkeiten hinaus – u. a. Symmetrie, Latenz, Redundanz und Ausfallsicherheit – ein anzustrebender Infrastrukturzustand formuliert und langfristig umgesetzt werden (namentlich die flächendeckende Verfügbarkeit von Glasfaseranschlüssen bis zum jeweiligen Gebäude (FTTB-Ausbau). Nur so kann der Weg in die Gigabitgesellschaft mitsamt neuer digitaler Anwendungen und technologischer Innovationskraft nachhaltig gelingen und die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gesichert werden. Im Übrigen ist hier auch der fehlerhafte Bezug zum ländlichen Raum vorhanden.	Zahlen mehr im nächsten Planentwurf. Zwar sind Leitvorstellungen gemäß § 1 Abs. 3 Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPiG) keine Grundsätze der Raumordnung. Dennoch sind Leitvorstellungen ähnlich zu behandeln wie Grundsätze der Raumordnung. Der Plangeber hat sich entschieden, keine Leitvorstellungen auszuweisen, sondern stattdessen Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze zu formulieren.
7	G 3-39 Neu: G 3-40	843-266-006 844-274 845-271 846-272	Eine gute Versorgung mit Breitbandtechnologie übersteigt die Möglichkeiten kleinerer Gemeinden. Es ist zwar gelungen, die Orte Pölzig, Bethenhausen und Hirschfeld mit bis zu 100 MB zu versorgen. Ob die kleinen Gemeinden dieses Niveau erreichen und halten können, hängt von einer besseren Förderpolitik ab, bzw. von einem leichteren Zugang zu diesen Fördermitteln. Das momentane Prozedere zur Erlangung von Fördermitteln ist so zeitaufwendig und langwierig, dass in der Zeit der Beantragung zwei Gemeinden selbst für Abhilfe gesorgt haben und sich seit 2017 für die restlichen Gemeinden noch nichts Greifbares ergeben hat.	Kenntnisnahme Der Plangeber hat weder etwas mit den Förderanträgen bezüglich des Glasfaserausbaus, noch mit dem Glasfaserausbau an sich, zu tun. Konkrete Anregungen sind an die entsprechenden zuständigen Stellen zu richten.
8	G 3-40 Neu: G 3-41	257-320-007	Der Teil des Plansatzes nach dem Komma soll seinem Wesen nach in die Begründung aufgenommen werden. Flächeninanspruchnahme zu mindern und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu minimieren sind begründungsrelevante Argumente, wonach die standörtliche Einordnung von Mobilfunkanlagen möglichst in vorbelasteten Gebieten erfolgen soll.	entsprochen Die hier angesprochenen Anregungen zur Änderung des Grundsatzes werden im folgenden Planentwurf übernommen (neuer Planentwurf Grundsatz G 3-40).
9	G 3-40	807-349 121	Grundsatz [G 4-40] und Begründung zu „Mobilfunkanlagen“ sollen präzisiert werden.	entsprochen Der Plangeber wird im weiteren Verlauf auf die nächste

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.4 – Telekommunikation

Lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	Neu: G 3-41		Diese durch den Entwurf dargelegte berechnigte Interessenlage lässt die Weiterentwicklungen des Mobilfunkstandards in den kommenden Jahren im Rahmen der Interessenabwägung unberücksichtigt. Insoweit sollte eine Bezugnahme zur Einführung des Mobilfunkstandards der nächsten Generation (5G) erfolgen bzw. die Einführung des 5G-Mobilfunkstandards in den kommenden Jahren sollte im Rahmen der Regionalplanung sachgerecht berücksichtigt werden. So kann insbesondere den Entwicklungen hin zur Industrie 4.0 sowie einer digitalisierten Landwirtschaft und damit den wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten der Region Rechnung getragen werden. Dazu ist es erforderlich, dass mit entsprechend weittragenden Frequenzen der Flächenausbau mit LTE durch die Mobilfunknetzbetreiber bewerkstelligt wird. Die Mobilfunknetzbetreiber sollten dabei von kommunaler Seite sowohl bei der Suche und Errichtung von geeigneten Standorten für Mobilfunkantennen als auch bei der Förderung der öffentlichen Akzeptanz unterstützt werden. Das flächendeckende LTE-Netz soll sich sodann entsprechend wachsender Bedarfe zum zukünftigen 5G-Netz verdichten. Dabei sollten die Möglichkeiten der Integration von Minibasisstationen (sog. „small cells“) in bereits bestehende Infrastrukturen soweit wie möglich genutzt werden, um - entsprechend der im Entwurf berechnigt dargestellten Interessenlage - die Flächeninanspruchnahme zu mindern und die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu minimieren.	Generation des Mobilfunknetzes in der Begründung zum Plansatz bezugnehmen. Die hier angesprochenen Hinweise vom Einreicher werden dazu in die Begründung integriert.
10	allgemein	761-3-051	Den Punkten 3.2.4 und 3.2.5 wird zugestimmt.	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
1	allgemein	761-3-051	Den Punkten 3.2.4 [Telekommunikation] und 3.2.5 [Abfallwirtschaft] wird zugestimmt	Kenntnisnahme Siehe auch Abwägungstabelle zum Abschnitt 3.2.4 Telekommunikation.
2	allgemein	807-349-122	Hinweis zu 3.2.5 Abfallwirtschaft, Seite 80 Wie der Aspekt der nachhaltigen Verwertung insbesondere von Bau- und Abbruchabfällen mit dem Ziel primäre Ressourcen zu ersetzen und Deponieraum zu schonen konkret umgesetzt werden kann, wird nicht angesprochen. Entsprechend den Ziffern 4.6.1 G und 6.3-1 des LEP Thüringen 2025 soll diesem Aspekt jedoch bei allen raumbedeutsamen Planungen Rechnung getragen werden.	Kenntnisnahme Aus den vom Einreicher der Stellungnahme verwiesenen Textstellen des LEP Thüringen 2025 (4.6.1 G und 6.3, Leitvorstellung 1) ergeben sich aus Sicht des Plangebers keine weiteren Anforderungen für die Regionalplanung. Der Umgang, insbesondere mit Bau- und Abbruchabfällen unterliegt gesetzlichen Regelwerken. Grundlage im Umgang mit Abfällen bildet das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), welches eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) verlangt. Die Verwertung von Abfällen hat immer Vorrang vor der Beseitigung (§ 7 Absatz 2 KrWG). Das bedeutet, dass anfallende Abfälle so bereitzustellen, einzusammeln, zu transportieren, zu lagern oder zu behandeln sind, dass eine Verwertung möglich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen (§ 15 KrWG). Dennoch greift der Plangeber diesen Aspekt zum vorliegenden Entwurf auf und thematisiert diesen im Brückentext sowie in der Begründung zum Grundsatz.
3	allgemein	38-655-009	Gegen Planung bestehen seitens der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Einwände, da keine örtliche abfall- und bodenschutzrechtliche Zuständigkeit gegeben ist.	Kenntnisnahme
4	allgemein	631-544-026	Wertstoffkreisläufe sollten weiter gestärkt bzw. aufgebaut werden. Hierzu werden keine nachhaltigen Gesamtkonzepte gezeigt.	Kenntnisnahme In diesem Hinweis sind keine weiteren Anforderungen für die Regionalplanung erkennbar. Detailplanungen obliegen der Fachplanung.
5	allgemein G 3-41 Neu:	768-6-010	Ein erklärender Vortext zur besseren Einordnung, was aus diesem Bereich warum in der Regionalplanung geregelt wird, sollte ergänzt werden.	entsprochen Zum 2. Entwurf wird die Deponie Untitz in den Grundsatz aufgenommen.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
	G 3-42		So ist es beispielweise nicht sofort verständlich, warum die Deponie Untitz nicht Gegenstand des G 3-41 ist.	Nach der Überschrift wird ein erläuternder Brückentext ergänzt.
6	G 3-41 Begründung Neu: G 3-42	1-454-001	Wir bitten Sie zu ergänzen, dass auch für die Deponie Großlöbichau die konsequente Ausschöpfung des vorhandenen Deponieraumes und die Möglichkeiten der Kapazitätserhöhung angestrebt werden. Der [Einreicher der Stellungnahme] hat im Jahr 2018 einen Antrag auf Erweiterung des Deponievolumens der Deponie Großlöbichau durch Änderung der Einbauhöhe und des Einbauregimes (ohne Verbrauch zusätzlicher Flächen) gestellt. Dieser Antrag ist noch in Bearbeitung.	entsprochen Der Plangeber nimmt die Ergänzung vor.
7	G 3-41 Neu: G 3-42	499-431-015	Bei den Ausführungen zur Abfallwirtschaft (G 3-41) verweisen wir zusätzlich auf die Stellungnahme zur Fortschreibung des Landesabfallwirtschaftsplanes vom 14. Februar 2018 (siehe Anlage). Die im Landesabfallwirtschaftsplan dargestellten Entwicklungen und Kapazitäten entsprechen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht den zukünftigen tatsächlichen Bedarfen, weil nicht alle zur Verfügung stehenden Daten einbezogen wurden. Wir rechnen daher mit einer deutlichen Unterversorgung mit Deponiekapazitäten und sehen hier dringenden Handlungs- bzw. Aktualisierungsbedarf.	Kenntnisnahme kein Abwägungserfordernis Die Anregung enthält keine konkreten/sachbezogenen Forderungen bzw. Änderungsvorschläge.
8	G 3-41 Neu: G 3-42	624-2-053	[Aufnahme Deponie Untitz] Die Aufnahme der Deponie Krölpa-Chursdorf entsprechend der Stellungnahme zum Entwurf 2015 als langfristig gesicherte Abfallentsorgungsdeponie ist erfolgt. Für die umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Greiz steht außerdem die Deponie Untitz in der Gemeinde Wünschendorf/Elster im Bebauungsplan „Recyclingpark Wünschendorf, 1. Änderung (rechtskräftig mit ortsüblicher Bekanntmachung am 20.12.1999) der Gemeinde Wünschendorf/Elster, zur Verfügung. Die Deponie wird bereits seit Jahren betrieben und soll noch zusätzlich durch die	entsprochen Der Deponiestandort Untitz wird im Plansatz ergänzt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Errichtung und den Betrieb einer DK I-Deponie auf dem Westfeld der Deponie Untitz erweitert werden.	
9	G 3-41 Neu: G 3-42	797-453-001	In Abschnitt 3.2.5 Abfallwirtschaft Formulierung G 3-41 "Zur Gewährleistung einer langfristig gesicherten Abfallentsorgung sollen in der Planungsregion Ostthüringen folgende Deponien vorgehalten werden:" - Großlöbichau, - Wiewärthe und - Krölpa-Chursdorf.“ sollte neben den drei bereits aufgelisteten Deponien auch die Deponie Untitz in die Liste aufgenommen werden. Ergänzungsvorschlag: Deponie Untitz (ab 2020) Am Deponiestandort Untitz wird derzeit eine Deponie der DK 1 gebaut und soll 2020 in Betrieb gehen. Aus unserer Sicht sollte der Satz: "Auch für die Deponie Krölpa-Chursdorf soll die konsequente Ausschöpfung des vorhandenen Deponieraumes angestrebt werden, um den weiteren Verbrauch wertvoller Flächen zu vermeiden." gestrichen werden, da für die Mineralstoffdeponie Krölpa-Chursdorf bereits der Deponieraum maximiert wurde und sich die Laufzeit damit verlängert. Der nachfolgende Satz „Unter diesem Grundsatz ist auch die geplante Errichtung einer DK 1-Deponie am Deponiestandort Untitz von großem regionalplanerischen Interesse.“ sollte entsprechend angepasst werden. So könnte sich folgende mögliche Formulierung ergeben: „Mit der (derzeitigen) Errichtung einer DK 1-Deponie am Deponiestandort Untitz wird neuer Deponieraum geschaffen und damit weiterer Verbrauch wertvoller Fläche vermieden.“. Wie bereits auf der ersten Seite angegeben befindet sich diese Deponie der DK 1 bereits in einer fortgeschrittenen Bauphase und soll ab 2020 zur Verfügung stehen.	entsprochen Der Plangeber folgt dem Hinweis des Einreichers und nimmt die Deponie Untitz in den Plansatz auf und passt die Begründung entsprechend an. Dem Änderungshinweis zur Deponie Krölpa-Chursdorf wird ebenso gefolgt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
10	G 3-41 Neu: G 3-42	807-349-123	Grundsatz [G 3-41] und Begründung zu „Deponiestandorten“ sind zu konkretisieren. Die Aufzählung der in der Region vorzuhaltenden Deponien soll um die Deponie Untitz ergänzt werden. Die Deponie Untitz ist ein bereits bestehender ehemaliger (und weiter vorzuhaltender) Deponiestandort in der Planungsregion Ostthüringen, auf dem ausweislich der Begründung zu Ziffer G 3-41 eine Deponie der Klasse 1 errichtet wird. Das große regionalplanerischen Interesse am Deponiestandort sollte auch im Plansatz selbst wiedergespiegelt werden. Insgesamt soll die Begründung mehr auf regionalplanerische Aspekte abstellen, sie ist bisher überwiegend fachplanerisch.	entsprochen Der Deponiestandort Untitz wird im Plansatz ergänzt.
11	G 3-41 Neu: G 3-42	821-368-001	Es befinden sich noch weitere betriebene Deponien in Ostthüringen, welche zur langfristigen Sicherung der Abfallentsorgung geeignet sind: • Untitz DK 1 (Planfestgestellt, derzeit im Bau) • Caaschwitz — Asbestmonodeponie (private Deponie) Diese Deponien sind mit in den Regionalplan aufzunehmen. Es befinden sich aber in Ostthüringen folgende weitere betriebene Betriebsdeponien: • Arlasgrund — Betriebsdeponie der Zellstoff-Papierfabrik Rositz • Lichtenberg — Betriebsdeponie der Wismut GmbH • Phönix Ost- Betriebsdeponie von Meuselwitz Guss-Eisengieserei • Schwarza IAA Neuteil- Betriebsdeponie des Gewerbegebietes Schwarza (Abfälle der Kläranlage des Gewerbeparks) in Rudolstadt • Unterwellenborn SWT Abproduktedeponie - Betriebsdeponie des Stahlwerkes Unterwellenborn • Monodeponie für Rückstände aus dem Waggonumschlag (RaW), Unterwellenborn.	teilweise entsprochen Der Deponiestandort Untitz wird im Plansatz ergänzt, siehe auch die Anregung mit der lfd. Nr. 9, Anreg. Nr. 797-453-001. Bezüglich der Asbestmonodeponie Caaschwitz hat sich der Plangeber nach Abwägung aller relevanten Belange ebenfalls für eine Aufnahme in den Regionalplan entschieden. Die Deponie Caaschwitz hat als Asbestmonodeponie der Deponieklasse DK II Bedeutung für die Sicherstellung der Asbestentsorgung Thüringens. Die Deponie liegt innerhalb eines Dolomittagebaus auf bereits ausgesteinten Tagebauflächen. Im Regionalplan Ostthüringen ist hier das Vorranggebiet Rohstoffe SE-2 ausgewiesen. Die bestehende Deponie sowie die geplante Erweiterung erstreckt sich ausschließlich auf ausgeerzte ehemalige Tagebauflächen, so dass kein Widerspruch zu bisherigen Festlegungen des Regionalplanes (Z 4-4) besteht. Die Deponiestandorte werden nicht in der Raumnutzungskarte dargestellt. Dem Plangeber liegen die Daten der Deponiestandorte vor, so dass diese bei Bedarf für die regionalplanerische Bewertung raumbedeutsamer Vorhaben genutzt werden können.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			Daneben befinden sich weitere 85 Deponien in Ostthüringen, welche nicht mehr betrieben werden. • Aga-Seligenstädt DK III, Gemarkung Seligenstädt, Gera • Ahlendorf, Gemarkung Ahlendorf, SHK • Altenbeuthen Gemarkung Altenbeuthen, SLF-RU • Altenburg "Leipziger Straße", Gemarkung Knau, Rasepass, ABG • Arlasgrund - Aschespülhalde IAA, Gemarkung Blankenberg, Pottiga SOK • Arlasgrund- Hausmülldeponie, Gemarkung Blankenberg, Pottiga, SOK • Barigau, Gemarkung Barigau, SLF-RU • Bernsdorf, Gemarkung Bernsdorf, SLF-RU • Bobeck, Gemarkung Bobeck, SHK • Dothen, Gemarkung Dothen, SHK • Eichholz (Industriebrache), Gemarkung Kahla, Altendorf, SHK • Engerda "Deponie Senf", Gemarkung Engerda, SLF • Erdmannsdorf, Gemarkung Erdmannsdorf, Lippersdorf, SHK • Ernsee, Gemarkung, G • Frauenprießnitz, Gemarkung Frauenprießnitz, SHK • Gera-Lerchenberg, Gemarkung Tinz, G • Geroda, Gemarkung Geroda, SOK • Görkwitz, Gemarkung Görkwitz, SOK • Gößnitz-Hainichen, Gemarkung Merlach, ABG • Gräfenthal „Höhloch“, Gemarkung Lichtenhain, SLF-RU • Gräfenthal - Zopteggrund, Gemarkung Gräfenthal, SLF-RU • Greiz-Gommla, Gemarkung Gommla, GRZ • Großeutersdorf, Gemarkung Großeutersdorf, SHK	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			• Großlöbichau „Auf dem großen Stücke“, Gemarkung Großlöbichau, SHK • Hartmannsdorf, Gemarkung Hartmannsdorf, SHK • Hirschberg, Gemarkung Hirschberg, SOK • Hohenleuben „Am Weinberg“, Gemarkung Hohenleuben, GRZ • Ilmnitz, Gemarkung Ilmnitz, Zölnitz, SHK • Kamsdorf, Gemarkung Großkamsdorf, Goßwitz, SLF-RU • Kleinbernsdorf, Gemarkung Kleinbernsdorf, Schöna, GRZ • Klein-Friesa, Gemarkung Lobenstein, Schönbrunn, SOK • Königshofen In der Heide, Gemarkung Königshofen, SHK • Königsthal, Gemarkung Königsthal, SLF-RU • Könitz, Gemarkung Könitz, Ölsen, SLF-RU • Langenwetzendorf „Ehrlichsacker“, Gemarkung Langenwetzendorf, GRZ • Lehesten -Am Lämmerberge, Gemarkung Nerkewitz, SHK • Lehesten „Farbers-Bruch“, Gemarkung Lehesten, SHK • Lehma „Am Gaulikenberg“, Gemarkung Lehma, ABG • Liebschütz, Gemarkung Liebschütz, SOK • Mellenbach (Restloch), Gemarkung Menlienbach, SLF-RU • Milda Gemarkung Milda, SHK • Misttal (Schwarza), Gemarkung Unterprelipp, SLF-RU • Fäkaldeponie Muntscha, Gemarkung Auma, GRZ • Nitschareuth, Gemarkung Neumühle, Nitschareuth, GRZ • Nobitz, Gemarkung Niederleupten, ABG • Pahren, Gemarkung Pahren, GRZ • Porstendorf (Aschedeponie Kartonfabrik), Gemarkung Neuengönna SHK • Pößneck-Öpitz, Gemarkung Öpitz, SHK	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			• Rabis, Gemarkung Rabis, SHK • Reinsdorf, Gemarkung Reinsdorf, GRZ • Remptendorf (HMD) Gemarkung Remptendorf, SOK • Reust „Am Lerchenberg“ Gemarkung Reust , GRZ • Ronneburg (HMD), Gemarkung Ronneburg , GRZ • Röppisch, Gemarkung Röppisch, Zoppoten, SOK • Röpsen-Gera (Fäkaldeponie), Gemarkung, G • Rothenstein, Gemarkung Rothenstein, SHK • Röttersdorf “Osterlohsbruch“, Gemarkung Röttersdorf, SLF-RU • Rudolstadt-Debragrab, Gemarkung Rudolstadt, SLF-RU • Ruppertsdorf, Gemarkung Ruppertsdorf, SOK • Saalburg-Kloster, Gemarkung Saalburg , SOK • Saalfeld-Eichental, Gemarkung Dorfkulm, Gorndorf, Saalfeld, SLF-RU • Schkölen (Hainchen), Gemarkung Hainchen , SHK • Schleiz-Wüstendittersdorf, Gemarkung Schleiz, SOK • Schmiedefeld-Westfeld, Gemarkung Schniedefeld, SLF • Am Kapsgraben, Schmölln, Gemarkung Schmölln, Schlossig , ABG • Schwarza IAA Schlammfassung, Gemarkung, SLF-RU • Schwarzburg, Gemarkung Waisbezirk Schwarzburg II, SLF-RU • Sölmnitz-Gera, Gemarkung Sölmnitz, G • Starkenberg Hausmülldeponie (Altdeponie), Gemarkung Starkenberg, ABG • Steinsdorf, Gemarkung, GRZ • Steinsdorf-Schüptitz, Gemarkung, GRZ • Steudnitz, Gemarkung Steudnitz, SHK • Trebnitz-Gera, Gemarkung Trebnitz, G	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.5 – Abfallwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Regionalplanerische Abwägung und Begründung
			• Triptis Rodaborn, Gemarkung Triptis, SOK • Unterkoskau, Gemarkung Unterkoskau, SOK • Unterwirbach „Wetzal“, Gemarkung Unterwirrbach, SLF-RU • Untitz ,Gemarkung Untitz, GRZ • Weida “Lederwerke“, Gemarkung Weida, GRZ • Weira „Kippe Mast“, Gemarkung, SOK • Weißendorf, Gemarkung Weißendorf, GRZ • Wetzdorf, Gemarkung Wetzdorf, SHK • Wintersdorf , Gemarkung Gröba , ABG • Wurzbach „Eckartsgrund“, Gemarkung Wurzbach, SOK • Zadelsdorf-Silberfeld, Gemarkung Zadelsdorf, GRZ • Zechau “Restloch“, Gemarkung Rositz, ABG • Zeulenroda-Niederböhmersdorf (ehem. LPG-Gelände „Grüna), Gemarkung Niederböhmersdorf, Zeulenroda, GRZ Derzeit ist die Lage der Deponien im Regionalplan nicht gekennzeichnet. Bei Deponien ist — auch wenn die Rekultivierung bereits abgeschlossen ist oder diese stillgelegt sind — immer davon auszugehen, dass diese nicht überbaut werden können. Der Deponiekörper mit den Abfällen befindet sich immer noch in der Erde und die Abdichtung des Deponiekörpers darf nicht beschädigt werden. Wird der Deponiekörper beschädigt, sind Gefahren für die Schutzgüter (Wasser, Boden, Luft) nicht ausgeschlossen. Daher ist es wichtig, dass auch in Zukunft die Lage der Deponien bekannt bleibt. Es wird empfohlen, die o.g. Deponien im Regionalplan in geeigneter Weise als solche zu kennzeichnen. Die Mittelpunkte der Deponien können auf Anfrage als shape-Datei übermittelt werden.	

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsvorschlag der Planungsstelle
1	allgemein	207-455-008	Für den Bereich der Wasserwirtschaft ist neben der gemeinde- bzw. verbändeeigenen Weiterentwicklung der Wasserver- und Abwasserentsorgungsanlagen noch einmal auf die Sicherung der Fernwasserversorgung gegenüber Störfällen und Angriffen auf die öffentliche Infrastruktur, die mehr als eine 48-stündige und damit längerfristige Unterbrechung der leitungsgebundenen Wasserversorgung verursachen könnten, hinzuweisen.	entsprochen Der Hinweis zur Sicherung der Fernwasserversorgung gegenüber Störfällen wird in Zusammenhang mit dem Schutz kritischer Infrastrukturen in den Abschnitt Wasserwirtschaft eingearbeitet.
2	allgemein	783-657-003	Aus Sicht des [Einreichers der Stellungnahme] bestehen keine direkten Einwände gegenüber dem o. g. Regionalplan-Entwurf. Der Regionalplan Ostthüringen grenzt im Osten an die Stadt Penig (Gemarkungen Obersteinbach, Steinbach und Langenleuba-Oberhain) Im Grenzgebiet fließt der Steinbach und der Leubabach. Trinkwasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete gibt es in diesem Gebiet nicht. Aus dem Regionalplan ist zu entnehmen, dass die Flächen im Grenzgebiet überwiegend für die landwirtschaftliche Bodennutzung, die Freiraumsicherung und teilweise auch für die Rohstoffgewinnung genutzt werden sollen. Eine unmittelbare Betroffenheit von Trinkwasser-, Überschwemmungsgebieten und Gewässern im Landkreis Mittelsachsen kann derzeit nicht festgestellt werden. Sollte es durch die Umsetzung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Regionalplanung jedoch zu einem Eingriff an oben genannten Schutzgütern kommen, so ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen noch einmal im Rahmen der Verfahrensbeteiligung zu hören.	Kenntnisnahme
3	G 3-42 Neu: G 3-43	807-349-124	Der Grundsatz [G 3-42] „Trinkwasserversorgung“ soll gestrichen oder in eine Leitvorstellung umgewandelt werden. Grundsatz und Begründung bieten keinen fachübergreifenden Bezug. Sanierung von Trinkwasserleitungen u. ä. sowie der	nicht entsprochen Der Grundsatz zur Trinkwasserversorgung bleibt erhalten. Der Plangeber hat sich entschieden, keine Leitvorstellungen auszuweisen, sondern Maßgaben für die künftige Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Grundsätze zu formulieren.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsvorschlag der Planungsstelle
			Schutz vor einer Schadstoffgefährdung des Grundwassers liegt <u>nicht im Steuerungsbereich der Regionalplanung.</u>	Entsprechend Raumordnungsgesetz (ROG) und Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPiG) dienen Festlegungen der Raumordnung – hier: Grundsätze – dazu, den Raum für bestimmte Raumnutzungen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Diese Raumordnungs-, Entwicklungs- und Sicherungsaufgabe hat die Raumordnung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln so auszuführen, dass unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abgestimmt und auf der jeweiligen Planungsebene auftretende Konflikte ausgeglichen werden (Koordinierungsauftrag, Auftrag zum Konfliktausgleich). Bei Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich gemäß der Definition in § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG um „Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen“.
4	G 3-42 Neu: G 3-43	1880-1-029	[Hinweis zum G 3-42]. Dem Schwerpunkt hinsichtlich des Anschlusses von Orten ausschließlich im südöstlichen Landkreis [Altenburg] kann nicht gefolgt werden. Insbesondere im westlichen Altenburger Land befinden sich vermehrt Orte ohne Anschluss an eine zentrale Trinkwasserversorgung. Betroffen sind derzeit 19 Dörfer mit insgesamt 784 Einwohnern (es handelt sich dabei um sogenannte Brunnendörfer, wobei eine Ortschaft schon teilweise erschlossen ist: Frohnsdorf). Der Zweckverband Altenburger Land plant den Anschluss folgender Ortsteile/Dörfer bis 2020: im Jahr 2019 Boderitz, im Jahr 2020 Lossen und Hartha. Die Zielerreichung, den Anschlussgrad bis 2025 auf nahezu 100 Prozent zu erhöhen, bleibt vakant. In der Stadt Schmöln soll mittels Einmischung von prozentual 70% Fernwasser eine quantitative und qualitative Trinkwasserversorgung zu den vorhandenen Quelfassungen bzw. Tiefbrunnen sichergestellt werden.	entsprochen Die Formulierung des Plansatzes wird zum 2. Entwurf geändert, die dort genannten Schwerpunkte werden nicht mehr benannt.
5	G 3-42	599-572-005	Wir schlagen vor, einen Punkt G 3-42b neu aufzunehmen:	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsvorschlag der Planungsstelle
	Neu: G 3-43		G 3-42b Die nachfolgend genannte mögliche Fernwasserleitungstrasse soll vor Beeinträchtigungen oder konkurrierenden Nutzungen gesichert werden. • Fernwasserleitungstrasse von Kahla nach Jena für die Versorgung des Gebietes des JenaWasser Zweckverbandes der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung. Begründung: G3-42b Die genannte Leitungstrasse (Länge: circa 17 km) steht langfristig für die Planung einer Einspeisung von Fernwasser in das Stadtgebiet Jena zur Verfügung, sollte sich hierfür aus Gründen der Wasserqualität oder der Wassermenge (Klimawandel) der örtlichen Wasservorkommen eine Notwendigkeit ergeben. Sie erhalten eine Karte als Anlage zu dieser Stellungnahme (Anlage 5). [siehe Stellungnahme]	Der Plangeber folgt der Anregung des Einreichers der Stellungnahme und nimmt die Sicherung der Fernwasserleitungstrasse von Kahla nach Jena in den Grundsatz zur Trinkwasserversorgung mit auf. Eine Darstellung der Trasse in der Raumnutzungskarte erfolgt jedoch nicht, da hier der Schutz kritischer Infrastruktur vor fremden Eingriffen gegenüber der frühzeitigen Einbindung in planungsrelevante Prozesse überwiegt. Siehe auch Abwägungstabelle zur Raumnutzungskarte, lfd. Nr. 7 / Anreg.-Nr. 599-572-006.
6	G 3-42 Neu: G 3-43	599-572-008	Der Ringschluss der Fernwassersysteme Schwarza-Weida ist erfolgt und kann daher als Forderung im Textteil entfallen	entsprochen
7	G 3-43 Neu: G 3-44	807-349-125	Grundsatz [G 3-43] und Begründung zu „Abwasserbehandlungsanlagen“ sollen gestrichen oder präzisiert werden. In Satz 2 des Grundsatzes sind nach dem Wort „hydrologischer“ die Wörter „und hydrogeologischer“ einzufügen. In der Begründung ist der letzte Satz wie folgt zu ändern: "... es sei denn, wasserwirtschaftliche Gründe [streichen] stehen dem entgegen [neu:] erfordern nicht ohnehin schon eine öffentliche Abwasserbeseitigung." Der Anschlussgrad im Bereich Abwasser liegt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Zudem entspricht die abwassertechnische Situation momentan noch nicht den wasserrechtlichen Anforderungen der EU, des Bundes und des Landes und soll der	teilweise entsprochen Der zweite Satz des Grundsatzes wird um „und hydrogeologischer“ ergänzt. Der Forderung, den letzten Satz in der Begründung zu ändern, kann nicht gefolgt werden, da dieser nicht wie in der Anregung beschrieben in der Begründung zum Grundsatz enthalten war. Nichtsdestotrotz hat der Plangeber die Begründung zum 2. Entwurf überarbeitet.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsvorschlag der Planungsstelle
			aktuellen bzw. zukünftigen Gesetzeslage entsprechen. Daher ist auch weiterhin darauf hinzuwirken, den Anschlussgrad an öffentliche Kanalisationen mit anschließender Abwasserbehandlung in kommunalen Kläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu erhöhen. Sanierung, Aus- und Neubau von Abwasserbehandlungsanlagen soll in Anlehnung an die Festlegungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und geltender Verordnungen zu deren Umsetzung erfolgen. Abwasserbeseitigung ist fachgesetzlich geregelt. Dies wird im letzten Satz der Begründung vom Plangeber selbst zum Ausdruck gebracht. Eine fachübergreifende Begründung in Bezug auf die eigenen Planungen, wie z. B. Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung oder Gemeindefunktionsorte fehlt bisher. Für eine Präzisierung von Plansatz und Begründung wird auch auf den <u>Entwurf zum neuen Thüringer Wassergesetz</u> verwiesen. Dieser sieht vor, dass zukünftig auch alle Siedlungsgebiete mit weniger als 2.000 Einwohnern und mehr als 200 Einwohnern an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen sind. Für Siedlungsgebiete größer 50 Einwohner und kleiner 200 Einwohner soll nach Wirtschaftlichkeitskriterien entschieden werden, wie das Abwasser im Siedlungsgebiet entsorgt werden soll, es sei denn, wasserwirtschaftliche Gründe stehen dem entgegen. Bei der im zweiten Satz des Grundsatzes aufgeführten öffentlichen Trinkwasserversorgung handelt es sich meist um grundwasserfördernde Tiefbrunnen. Für die Verschmutzungsempfindlichkeit des geförderten Grundwassers gegenüber unzureichend behandelter Abwässer sind maßgeblich die Eigenschaften des Grundwasserleiters sowie die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung entscheidend. Dies wird entscheidend durch die hydrogeologischen Bedingungen beeinflusst.	
8	G 3-43	237-367-010	Entsprechend dem Satz 1 sollen Abwassermaßnahmen in Orten kleiner 2.000 Einwohner erfolgen. Satz 2 beschreibt	entsprochen

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsvorschlag der Planungsstelle
	Neu: G 3-44		jedoch den Vorrang von Abwassermaßnahmen zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Die betreffenden Trinkwasserversorgungsanlagen werden anschließend genannt. Der Sicherstellung des Trinkwasserschutzes ist grundsätzlich zuzustimmen. Er begründet jedoch nicht allein den Vorrang von Abwassermaßnahmen. Dem Inhalt des Satzes 1 sollte daher entsprechendes Gewicht gegeben werden. Denn neben dem Trinkwasserschutz besteht das Erfordernis, Abwasseranlagen zu errichten, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und eine Abwassereinleitung nach dem Stand der Technik und ggf. darüber hinaus sicherstellen. Dem soll auch durch weitere Erhöhung des Anschlussgrades an die Abwasseranlagen entsprochen werden. Damit werden die Güteanforderungen in den jeweiligen Einleitgewässern erreicht und gesichert. Dies begründet sich in den Anforderungen des Wasserrechtes einschl. der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und sollte in der Formulierung berücksichtigt werden.	Der Plangeber hat die Begründung zum Grundsatz unter Berücksichtigung der Anregung des Einreichers der Stellungnahme überarbeitet.
9	G 3-43 Neu: G 3-44	56-399-014	Abschnitt 3.2.6 Wasserwirtschaft G 3-43 "Vorrangig in den Gebieten, in denen unzureichend behandeltes Abwasser auf Grund ungünstiger hydrologischer Bedingungen die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt oder zu Belastungen der Vorfluter führt, sollen entsprechende Maßnahmen der Abwasserbehandlung und -einleitung vorgesehen werden." Hier sind nach dem Wort "hydrologischer" die Wörter "und hydrogeologische" einzufügen. Begründung: Bei der aufgeführten öffentlichen Trinkwasserversorgung handelt es sich meist um grundwasserfördernde Tiefbrunnen. Für die Verschmutzungsempfindlichkeit des geförderten Grundwassers gegenüber unzureichend behandelter Abwässer sind maßgeblich die Eigenschaften des	entsprochen Der Grundsatz wurde entsprechend ergänzt.

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsvorschlag der Planungsstelle
			Grundwasserleiters sowie die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung entscheidend. Dies wird entscheidend durch die hydrogeologischen Bedingungen beeinflusst.	
10	G 3-43 Neu: G 3-44	599-572-009	Die Abwasserthematik im Einzugsgebiet der Talsperre Leibis/Lichte ist seit Inbetriebnahme der Abwasser- ringleitung gelöst. Der entsprechende Spiegelanstrich kann entfallen. Punkt G 3-43 bezüglich der Talsperre Leibis/Lichte der zweite Satz sollte wie folgt ergänzt werden: ... mit weniger als 2 000 Einwohnergleichwerten und die Schaffung von zusätzlichen Rückhaltekapazitäten in Trinkwasserschutzgebieten, um bei Starkregenereignissen die Stoffeinträge in die Zuflüsse der Trinkwassertalsperren zu minimieren.	entsprochen Der Spiegelanstrich zur Talsperre Leibis/Lichte wurde gestrichen.
11	G 3-44 Neu: G 3-45	807-349-126	Der Grundsatz [G 3-44] zu „Brauchwasserspeichern“ soll gestrichen oder präzisiert werden. Die Formulierung ist zu allgemein. Gibt es einen Überblick über den Bestand derartiger Speicher? In welchen Teilen der Planungsregion wäre eine Wiedernutzbarmachung bzw. ein Erhalt der Speicher z. B. mit Blick auf die Folgen des Klimawandels von besonderer Bedeutung? Die Sicherung der Funktion der Brauchwasserspeicher vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollte im Plansatz konkret formuliert werden.	teilweise entsprochen Der Plansatz bleibt bestehen. Der Plangeber hat über den Bestand derartiger Speicher Kenntnis. Dem Plangeber liegen jedoch derzeit keine detaillierten Informationen / Erhebungen Speicher, die für eine Wiedernutzbarmachung in Frage kommen vor. Somit kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Präzisierung des Plansatzes erfolgen. Der Plangeber ist sich über die Bedeutung der Brauchwasserspeicher insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels bewusst und strebt an, künftig entsprechende geeignete Standorte zu ermitteln.
12	G 3-44 Begründung Neu: G 3-45	639-4-053	Generell bedürfen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gemäß 36 WHG einer wasserrechtlichen Genehmigung, dies gilt für die Errichtung, Veränderung und den Rückbau. Ob Anlagen genehmigungsfähig sind und in welcher Ausführung muss im Einzelfall geprüft werden. So sind Beispielsweise bei einer Änderung der Nutzungen von Brauchwasserspeicher die	Kenntnisnahme

Änderung des Regionalplanes Ostthüringen – Abwägung der Anregungen und Hinweise aus der Beteiligung zum 1. Entwurf des Regionalplanes Ostthüringen mit integriertem 2. Entwurf des Abschnittes 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie (Beteiligungszeitraum 04.03. – 10.05.2019)

Abschnitt 3.2.6 – Wasserwirtschaft

lfd. Nr.	Plansatz Begründung Karte	Anreg.-Nr.	Inhalt	Abwägungsvorschlag der Planungsstelle
			bestehenden, wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse anzupassen. Renaturierungsmaßnahmen stellen in der Regel einen Gewässerausbau gemäß § 67 WHG dar und bedürfen einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 68 WKG.	
13	G 3-44 Begründung Neu: G 3-45	599-572-010	Ergänzung zu G 3-44 Abschnitt G 3-44 nimmt direkten Bezug auf die große Anzahl von Klein- und herrenlosen Speichern. Bei Nichtvorhandensein einer Brauchwassernutzung wird die Prüfung verschiedener Nutzungen angeregt, zum Beispiel Hochwasserschutz, Fischerei, Naherholung. Folgender Zusatz sollte ergänzt werden: „Es erfolgt stets eine Einzelfallprüfung. Sollten keine sinnvollen Nachnutzungen oder Nachnutzer gefunden werden, ist der Rückbau vorzusehen. Im Punkt G 3-44, 3. Satz wäre eine deutlichere Formulierung angebracht: Vor dem Hintergrund klimatischer Veränderungen ist jedoch eine Wiedernutzbarmachung zu prüfen.	entsprochen Der Plangeber hat die vom Einreicher der Stellungnahme angeregten textlichen Änderungen in die Begründung zum Grundsatz eingearbeitet.
14	G 3-45 Neu: G 3-46	807-349-127	Der Grundsatz [G 3-45] zu „Heilquellen“ soll gestrichen oder präzisiert werden. Grundsatz und Begründung bieten keinen fachübergreifenden Bezug. Der Heilquellenschutz ist fachgesetzlich geregelt. Eine fachübergreifende Begründung in Bezug auf die eigenen Planungen, wie z. B. Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung oder Gemeindefunktionsorte fehlt.	nicht entsprochen Der Plansatz bleibt bestehen. Auch wenn der Heilquellenschutz fachgesetzlich geregelt ist, sieht es der Plangeber als wichtig an, die besondere Schutzwürdigkeit der Heilwasser in der Planungsregion nochmals hervorzuheben. Die Bedeutung der Heilquellen hinsichtlich der touristischen Entwicklung (Kur- und Erholungsfunktion) der betreffenden Orte und ihrer Umgebung wurde in der Begründung zum Plansatz ergänzt.